

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: VO/5884/2017 Status: öffentlich Datum: 23.10.2017		
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement Dr. Thomas Spies		
Beratungsfolge:			
Gremium Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	Zuständigkeit Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Sitzung ist Nichtöffentlich Öffentlich Öffentlich	

194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte"

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von dem Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes –
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – über die 194. Vergleichende
Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Mit der 194. Vergleichenden Prüfung hat der Landesrechnungshof die Haushalte bzw. die Jahresabschlüsse der Universitätsstadt Marburg für die Jahre 2011 bis 2015 zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie zur Prüfung der Haushaltslage vorgenommen. Dabei wurden vom Landesrechnungshof nicht nur die Kernhaushalte analysiert, sondern auch die finanzielle Lage der ausgegliederten Einheiten vertieft untersucht, um zu einer Gesamteinschätzung der Situation der Haushaltslage der Sonderstatusstädte zu kommen. Grundlage dafür waren die Ergebnisrechnungen der Jahre 2011 bis 2015. In Ermangelung eines einheitlichen Produktplanes für die hessischen Kommunen ist allerdings die Vergleichbarkeit der Sonderstatusstädte aus den unmittelbaren Haushaltszahlen bzw. Ergebnisrechnungen nicht möglich. Das Prüfungsunternehmen hat daher im Auftrag der Landesregierung Produktzusammenfassungen erstellt und zum Teil in nicht unerheblichem Umfang für die Prüfung Umbuchungen vorgenommen. Dadurch wurde die gewünschte Vergleichbarkeit erreicht, allerdings sind die Werte nicht ohne komplexe Rechenoperationen unmittelbar auf die Haushaltszahlen anwendbar.

Der Bericht bezieht sich auf die Haushaltsjahre 2011 bis 2015, endet also de facto mit der Kommunalwahl. Insgesamt wird die Haushaltslage der Universitätsstadt Marburg als stabil bezeichnet. Insgesamt kommt der Landesrechnungshof für die Universitätsstadt Marburg für das Jahr 2015 zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial von 47,2 Mio. €. Diese Einschätzung

wird durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg nicht geteilt, da die Kalkulation zum Teil auf den sehr hohen Gewerbesteuererinnahmen aus dem Jahr 2015 beruht. Im Folgenden sollen einige Bereiche des Prüfberichts im Einzelnen dargestellt werden:

1. Kindertagesbetreuung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung kommt der Landesrechnungshof auf ein Einsparpotenzial bzw. Ergebnisverbesserungspotenzial von 5,6 Mio. €. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Marburg die höchste Fachkraftquote im Kindertagesstättenbereich im Vergleich aller Sonderstatusstädte hat mit 2,45 Stellen pro Gruppe (Minimum 2,09 Stellen pro Gruppe). Dabei unterscheiden sich die städtischen (2,93 Fachkräfte pro Gruppe) und die Einrichtungen Freier Träger (2,26 Fachkräfte pro Gruppe) erheblich. Der Landesrechnungshof kommt für 2015 zu dem Ergebnis, dass die eigenen Einrichtungen der Universitätsstadt Marburg gemessen am Marburger Standard nur zu 88 % ausgelastet waren, während es die Einrichtungen Freier Träger zu 100 % waren. Rechnet man dagegen auf einen Personalschlüssel entsprechend dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches + 10 % Puffer = 2,21 Fachkräfte pro Gruppe, so kommt der Landesrechnungshof zu einem Überhang von 31 Stellen in den städtischen und 5 Stellen in den Einrichtungen Freier Träger. Die unzureichende Auslastung entspräche einem maximal verfügbaren Potenzial von 580 freien Plätzen. Der Landesrechnungshof errechnet daraus ein Konsolidierungspotenzial von 1,78 Mio. € jährlich.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Bei dem deutlich höheren Personalschlüssel als gesetzlich vorgegeben und deutlich höheren Personalschlüssel als in vergleichbaren Kommunen handelt es sich um einen Qualitätsanspruch der Universitätsstadt Marburg. Durch eine deutlich höhere Fachkraftquote wird dem Bildungsanspruch von Kindertageseinrichtungen angemessen Rechnung getragen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Chancengleichheit geleistet. Allerdings zeigt der Bericht, dass die sozial besonders belasteten Stadtteile einen aufgrund hoher Auslastung der Einrichtungen einen eher geringeren Personalschlüssel haben, während die höchsten Werte sich in unausgelasteten Einrichtungen der Außenstadtteile finden.

In Bezug auf die Abdeckung mit Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren hat die Universitätsstadt Marburg mit einer 67 %-igen Abdeckungsquote den mit Abstand höchsten Wert. Die geringste Abdeckung beträgt 25 %.

Die Gutachter stellen darüber hinaus fest, dass der Zuschussbedarf pro Kinderäquivalent in der Universitätsstadt Marburg durchschnittlich 5.209 € beträgt. Darin unterscheiden sich Freie Träger (4.269 € pro Jahr und Kindäquivalent) und die eigenen Einrichtungen (7.107 € pro Jahr und Kindäquivalent). Insbesondere die U3-Betreuung ist mit 9.488 € pro Kindäquivalent und Jahr mit hohen Kosten verbunden.

Darüber hinaus empfiehlt der Landesrechnungshof zur Haushaltskonsolidierung eine Anpassung der Gebühren an eine Drittelregelung. Danach wären von den Eltern 33 % der Kosten zu tragen. Daraus ergäbe sich eine Einnahmeverbesserung von 1,6 Mio. €. Diese Einschätzung erscheint uns allerdings überholt: Der Magistrat plant, für den Fall, dass die von der Landesregierung angekündigte Kindergartengebührenbefreiung über den KFA so eintritt wie angekündigt, die Gebühren für Kindergärten, Krippen und Kindertagesbetreuung vollständig auf Null zu setzen. Es verblieben lediglich die Essenskosten.

2. Schulträgerschaft

Bei der Schulträgerschaft verwendet die Stadt Marburg nach den Berechnungsmethoden des Gutachters insgesamt 14,5 Mio. € in 2015 auf. Damit

bewegen sich die Kosten insgesamt pro Einwohner im Durchschnitt, allerdings sind die Aufwendungen je Schüler mit 1.265 € pro Jahr deutlich überdurchschnittlich. Der Anteil der Verwaltungskräfte im Schulbereich ist unterdurchschnittlich, dafür sind die Flächen pro Schüler deutlich höher. Insbesondere einzelne, mit großzügigen Gebäudeflächen ausgestattete Schule verschieben hier den Durchschnitt. Aufgrund der politischen Entscheidung, die Reinigung der Schulen mit eigenen Kräften durchzuführen, liegen die Reinigungskosten spürbar über dem Durchschnitt, dagegen hat die Universitätsstadt Marburg außerordentlich geringe Energiekosten im Schulbereich.

38 % der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Universitätsstadt Marburg sind Gastschüler. In absoluten Zahlen sind das 4.367 von 11.478 Schülern. Verteilt man die Aufwendungen für den Betrieb der einzelnen Schulen differenziert nach Schulform auf städtische Schüler und Gastschüler, so käme man auf einen Anteil der Gastschüler an den Schulbetriebskosten von 3.827.000 €. Tatsächlich betragen die Gastschulbeiträge aber nur 2.172.000 €. Es ergibt sich eine Unterdeckung der Kosten für Schülerinnen und Schüler, für deren Beschulung die Zuständigkeit im Bereich anderer Schulträger liegt, von 1,66 Mio. € in 2015. Davon betroffen sind insbesondere die Beruflichen Schulen, aber auch Gymnasien und Haupt- und Realschulen.

3. Maßnahmen der Jugendhilfe

Mit einem Aufwand von 230 € pro Einwohner nimmt die Universitätsstadt Marburg in dem Aufwand für Maßnahmen der Jugendhilfe einen absoluten Spitzenplatz ein. Die Aufwendungen für Jugendhilfe sind in den Jahren 2011 bis 2015 um 3,4 Mio. € gestiegen, das ist mit großem Abstand der größte Anstieg im Vergleich zu den anderen Sonderstatusstädten. Dabei liegt die Universitätsstadt Marburg insbesondere mit den Aufwendungen für die Erziehungshilfen, für die Jugendarbeit, für die Jugendförderung und im Rahmen freiwilliger Zuschüsse teilweise um ein Mehrfaches über den Aufwendungen der vergleichbaren Kommunen.

4. Sport, Kultur, Volkshochschule, Wirtschaft, Tourismus, Regionalentwicklung, Wissenschaft

In der Unterstützung des Sports liegt die Universitätsstadt Marburg mit Aufwendungen von 43 € pro Einwohner deutlich über dem Median von 38 € pro Einwohner und Jahr. Auch die Förderung der Volkshochschule ist mit 20 € pro Einwohner und Jahr (Median: 12 €) deutlich überdurchschnittlich.

Im Rahmen der Kulturförderung liegt in der Universitätsstadt Marburg die Förderung der Theater mit 23 € pro Jahr deutlich über dem Median von 12 € pro Jahr und Einwohner. Dagegen liegt Marburg bei den Aufwendungen für Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur mit 18 € pro Einwohner und Jahr deutlich unter dem Median von 28 € pro Einwohner und Jahr. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Universitätsstadt Marburg kein eigenes Museum unterhält und durch die im Jahr 2015 laufende Sanierung des Erwin-Piscator-Hauses fast keine aus dessen Betrieb anzurechnenden Kosten vorhanden waren. Dies wird sich rechnerisch deutlich verändern, sobald die Sanierung des Erwin-Piscator-Hauses in die Abschreibung eintritt.

Auch bei der Förderung der Feuerwehr, im Bereich Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung bewegt sich die Universitätsstadt Marburg im Median oder dicht daran.

5. Förderung des Verkehrs

Auffällig im Vergleich zu den anderen Sonderstatusstädten ist im Bereich des Verkehrs insbesondere die hohe Förderung des Personennahverkehrs. Bezogen auf den

Vergleich der Sonderstatusstädte nimmt Marburg mit 55 € pro Einwohner und Jahr je einen Spitzenplatz ein. Ebenfalls auffällig ist die Spitzenposition in der Finanzierung der Straßen inkl. Straßenbeleuchtung und –reinigung mit 131 € pro Einwohner und Jahr.

Auch in der Förderung der sozialen Leistungen nimmt die Universitätsstadt Marburg mit einem Aufwand von 90 € pro Einwohner im Jahr 2015 mit großem Aufwand die Spitzenposition ein. Insgesamt beträgt der Aufwand für soziale Leistungen je Einwohner das Dreifache des Medians der Sonderstatusstädte. Hier schlagen insbesondere Leistungen der sozialen Verwaltung, zu der auch das Engagement in der Flüchtlingsfrage sowie Einrichtungen wie das Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt für Senioren BIP in besonderer Weise zu Buche. Auf im Bereich der Zuschüsse für Seniorenwohlfahrtspflege nimmt die Universitätsstadt Marburg eine Spitzenposition ein. Dabei spielen nicht nur Maßnahmen zur Förderung von Senioren, zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und insbesondere zur Armut- und Obdachlosigkeitsbekämpfung einen zentralen Platz ein. Auch der Marburger Stadtpass schlägt hier erheblich zu Buche.

6. Allgemeine Verwaltung

Im Bezug auf die Allgemeine Verwaltung liegt die Universitätsstadt Marburg mit den Gesamtausgaben nach der Berechnung des Gutachters mit einem Aufwand von 258 € in 2015 pro Einwohner knapp unter dem Median von 263 € pro Einwohner in 2015. Dabei rechnet uns der Landesrechnungshof einen Personalbestand von 29 Stellen über dem Median vor (31 Vollzeitäquivalente auf 10.000 Einwohner im Vergleich zum Median 27 Vollzeitäquivalente auf 10.000 Einwohner). Allerdings liegen die Personalkosten in 2015 nur geringfügig über dem Median und kompensieren das durch geringere Sachaufwendungen. Auffällig ist, dass die Aufwendungen für die Ausländerbehörde in 2015 sich zwar im Median bewegen, allerdings deutlich hinter denen vergleichbarer Städte wie Gießen zurückfallen (Marburg: 6 € pro Einwohner in 2015, Gießen: 10 € pro Einwohner in 2015). Hier wird bei den Umsetzungen empfindlicher Nachholbedarf deutlich.

Insgesamt kommt der Rechnungshof zu einem Einsparpotenzial der Allgemeinen Verwaltung von 1,6 Mio. €. Mit dem Haushalt 2017 hat insbesondere die Verwaltung im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bereits erhebliche Schritte in Bezug auf dieses Konsolidierungspotenzial unternommen. Dazu trägt auch die Organisationsverbesserung durch die Umstrukturierungen in der Organisationsstruktur der Universitätsstadt Marburg zum 01.10.2017 bei. Entscheidend aber wird sein, dass es im Rahmen der Organisationsanpassung an die erforderlichen zur Digitalisierung der Verwaltung zu einer entsprechenden Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Strukturverbesserung und Digitalisierung kommt.

7. Einnahmeverbesserungspotenziale lt. Abschlussbericht

Die Gutachter sowie der Landesrechnungshof haben in ihrem Abschlussbericht zur 194. Vergleichenden Prüfung neben Potenzialen der Ergebnisverbesserung durch Konsolidierung auch Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung durch Einnahmeveränderungen aufgezeigt. In Bezug auf die städtischen Gebühren sehen die Prüfer ein Verbesserungspotenzial von 1,9 Mio. €. Diese wurden allerdings bereits im Jahr 2016 mit Wirksamkeit zum 01.01.2017 zu einem großen Teil umgesetzt. Erforderlich ist noch die bereits 2016 eingeleitete, aber wegen des bislang fehlenden Gutachtens noch nicht eingebrachte Anpassung der Friedhofsgebühren. Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass für die Universitätsstadt Marburg nur ein ausgeglichener Gebührenhaushalt anzustreben ist, die Belastung der Bürgerinnen und Bürger sich allerdings in einem zumutbaren Rahmen halten muss.

Dies zeigt sich auch in der Bewertung aus Sicht der Modellfamilie des Landesrechnungshofs: Danach findet sich unter dem Gesichtspunkt der Gebührenbelastung in Marburg eine geringe bis mittlere Gebührenbelastung. Auch wenn die Kindergartengebühren in Marburg als zu gering moniert werden, spielen diese dabei eine erhebliche Rolle. Mit der geplanten Abschaffung der Kindergartengebühren erwarten wir daher eine weitere deutliche Entlastung der Familien.

Steuererhöhung: Der Landesrechnungshof hat in seinem Abschlussbericht ein Verbesserungspotenzial von 36 Mio. € auf der Basis des Jahres 2016 berechnet. Dabei geht er als Vergleichsparameter von den Höchstwerten in der Erhebung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus.

Aus Sicht der Stadt Marburg ist diese Zahl nur im Blickwinkel des Jahres 2015 nachvollziehbar und für die weitere Debatte zu hoch gegriffen: Sie geht für die Berechnung von den Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2015 aus und poliert diese für den Fall einer Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 430 Punkte. Dabei ist festzuhalten, dass die Gewerbesteuereinnahmen im Jahre 2015 durch eine einmalige Sonderzahlung von 45 Mio. € etwa 50 % über dem Normalwert liegen. Bereits hier greift das Ergebnis daher viel zu hoch selbst mit einer Gewerbesteuererhöhung auf 430 Punkte wären nur etwa 2/3 der anvisierten Erhöhung erreichbar.

Darüber hinaus wurden zum 01.01.2016 (also nach dem untersuchten Zeitraum) bereits die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B erhöht. Dazu kam es zu einer Einnahmeverbesserung von rd. 10 Mio. €. Daher ist davon auszugehen, dass, würden die in der Berechnung des Landesrechnungshofs zugrunde gesetzten Hebesätze von 430 Punkten für die Gewerbesteuer und 800 Punkte für die Grundsteuer B (letzteres wäre eine Verdoppelung) ein Einnahmeverbesserungspotenzial von ca. 15 Mio. € pro Jahr. Der Landesrechnungshof betont an dieser Stelle, dass es sich bei diesen Maßnahmen um die Ultimario handeln sollte. Er bestätigt damit die Strategie der Universitätsstadt Marburg, zur gegenwärtigen Zeit und insbesondere angesichts der inzwischen eingetretenen weiteren Verbesserung der Gewerbesteuereinnahmen auf das Ausreizen maximaler Steuerhöhen zu verzichten. Durch angemessen hohe Steuersätze bleibt angesichts der hohen Volatilität der Gewerbesteuer ein Puffer, der als Sicherheitsreserve für den Fall erheblicher und dauerhafter Gewerbesteuereintrübe verbleiben sollte. Mit der erheblichen, aber doch maßvollen Erhöhung von Grundsteuer B und Gewerbesteuer zum 01.01.2016 werden insgesamt die Möglichkeiten zur Finanzierung der Stadt angemessen optimiert, ohne zukünftige Verbesserungschancen durch Investitionen bei den großen Gewerbesteuerzahlern zu gefährden.

8. Verschuldung

Bei der Verschuldung ist es sinnvoll, nicht nur die Verschuldung des Kernhaushaltes, sondern die Verschuldung des Kernhaushaltes und der städtischen Gesellschaften als Einheit zu betrachten. Dies ist auch zukünftig im Rahmen des Gesamtabschlusses erforderlich. Hier liegt die Universitätsstadt Marburg mit rd. 400 Mio. € Verschuldung statt plus städtische Gesellschaften etwa 10 % unter dem Median der Sonderstatusstädte und gut im Mittelfeld. Dieser Stand sollte insgesamt erhalten werden, um das Risiko gegebenenfalls steigender Zinsen auch weiterhin unter Kontrolle zu behalten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die Prüfung der Sonderstatusstädte auf die Jahre 2011 bis 2015 bezieht. Damit ist zugleich die Ausgangslage für die aktuelle Legislaturperiode festgestellt worden, da diese nur wenige Wochen nach dem Ende des Prüfungszeitraums beginnt. Die Prüfung des Landesrechnungshofes hat einige interessante Ergebnisse zutage gefördert, die in der zukünftigen Gestaltung und Steuerung in der Universitätsstadt Marburg angemessen berücksichtigt werden sollten. Dabei bleibt zu beachten, dass einiger Mehraufwand, der vom Rechnungshof als Konsolidierungspotenzial beschrieben wurde, das Ergebnis ausdrücklicher, gewollter politischer Setzungen ist. Die Empfehlung, im Bereich der freiwilligen Leistungen insbesondere im sozialen Bereich Kürzungen vorzunehmen, muss angesichts des großen Erfolges der sozialen Einrichtungen in Bezug auf das soziale Klima in der Universitätsstadt Marburg zurückgewiesen werden. Konsolidierungspotenziale in der Allgemeinen Verwaltung werden bereits behoben und müssen im Rahmen schrittweiser vorsichtiger Organisationsverbesserungen weiter behoben werden. Bemerkenswert ist, dass die Universitätsstadt Marburg nicht nur deutlich überdurchschnittlich die Schulträgeraufgaben wahrnimmt, sondern auch einen Verlust von 1,65 Mio. € durch die Unterdeckung der Gastschulbeiträge erfährt. Hier ist eine freiwillige Anpassung der verantwortlichen Schulträger und/oder eine gesetzliche Anpassung durch das Land erforderlich.

Der Landesrechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass in der Universitätsstadt Marburg gegenüber dem Median der Sonderstatusstädte in einigen Bereichen erhebliche Mehrbelastungen vorliegen. So in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ohne Kinderbetreuung von 3,9 Mio. €, im Bereich der Sportförderung von 0,3 Mio. €, im Bereich Kultur von 0,8 Mio. € oder im Zuschussbedarf ohne Personal von Sozialen Leistungen mit 2,9 Mio. €. Auch mit unseren Aufwendungen für Straßen, Bauen und Wohnen mit insgesamt 2,7 Mio. € liegen die Aufwendungen der Universitätsstadt Marburg spürbar über dem Median.

Nach Auffassung des Magistrats könnte diese Zahl keinesfalls mit Einsparpotenzialen gleichgesetzt werden. Vieles spiegelt in ihnen ein besonderes Engagement der Universitätsstadt Marburg für die Qualität des sozialen und kulturellen Zusammenlebens in dieser Stadt. Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger misst sich nicht in den geringsten Aufwendungen, sondern in der Zusammenschau von Leistungen, Lebensqualität und Aufwendungen. Der Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes stellt deshalb wichtige Hinweise und Anregungen zur Verfügung, mit denen politische Strategie und Finanzierung wichtiger Aufgabenfelder einer genauen Betrachtung zugeführt werden können. Damit bietet sich die Chance, den Ressourceneinsatz nicht zu verringern, aber doch zu optimieren und damit das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und der Universitätsstadt Marburg für das gute Zusammenleben in Marburg optimal zu fördern.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

194. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung

kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag

des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht

für die

Stadt Marburg

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

Finanzstroeme2016@penne-pabst.de

www.penne-pabst.de

Stand: 30. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	III
Gliederung der Anlagen	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1. Überblick	1
1.1 Ziel der Prüfung	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Ergebnisverbesserung	1
1.4 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	4
1.4.1 Haushaltslage und Haushaltsstruktur.....	4
1.4.2 Wirtschaftlichkeit.....	5
1.4.3 Gesamtabschluss	9
1.4.4 Betätigungen.....	9
1.4.5 Organisation des Rechnungswesens.....	10
1.4.6 Nachschau.....	11
1.4.7 Modellfamilie.....	11
1.4.8 Bewertungsprofil	11
1.4.9 Rechtliche Feststellungen	15
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	16
2.1 Prüfungsverlauf	16
2.2 Prüfungsmethodik	17
3. Zusammenfassender Bericht	19
4. Untersuchung der Haushaltslage und der Haushaltsstruktur	20
4.1 Beurteilung der Haushaltslage.....	20
4.2 Steuereinnahmekraft und Hebesätze	24
4.3 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung.....	27
4.4 Verfügbare allgemeine Deckungsmittel	29
4.5 Schulden, Gesamtschulden, Schuldenspirale und Zinsaufwendungen	32
5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche	38
5.1 Vorgehensweise	38
5.2 Wirtschaftlichkeit des Gesamthaushalts	38
5.3 Allgemeine Verwaltung	42
5.4 Kindertagesbetreuung.....	46
5.4.1 Angebot und Betreuungsdauer.....	46
5.4.2 Standardsetzung und Steuerung.....	49
5.4.3 Elternbeiträge	64
5.4.4 Zuschussbedarf	70
5.4.5 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kindertageseinrichtungen.....	71
5.4.6 Kindertagespflege (durch Tagespflegepersonen)	73
5.4.7 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.....	75
5.4.8 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix und vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale	77

5.5	Schulträgeraufgaben.....	85
5.5.1	Organisation der Schulen in der Stadt Marburg.....	85
5.5.2	Darstellung der Schulen.....	85
5.5.3	Kennzahlenanalyse und Empfehlungen.....	87
5.5.4	Schülerbeförderungskosten.....	94
5.6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	95
5.7	Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung.....	99
5.8	Sonstige Bereiche.....	100
5.8.1	Bauen und Wohnen.....	101
5.8.2	Natur- und Landschaftspflege.....	101
5.8.3	Soziale Leistungen.....	102
5.8.4	Verkehrsflächen und ÖPNV.....	103
5.8.5	Feuerwehr.....	104
5.9	Kostendeckende Gebührenhaushalte.....	105
5.9.1	Gebührenhaushalt Abwasser 2011 bis 2015.....	107
5.9.2	Gebührenhaushalt Wasser 2011 bis 2015.....	108
5.9.3	Gebührenhaushalt Friedhof 2011 bis 2015.....	108
5.9.4	Kumulierte Unterdeckungen bei den Gebührenhaushalten für die Jahre 2011 bis 2015.....	109
5.10	Hebesatzerhöhungspotenziale als Ultima Ratio.....	110
6.	Gesamtabschluss.....	113
6.1	Überblick.....	113
6.2	Erstellung eines konsolidierten Abschlusses durch den Prüfungsbeauftragten.....	114
6.3	Darstellung und Analyse des konsolidierten Abschlusses.....	114
6.4	Ergebnisse der konsolidierten Abschlüsse im Quervergleich.....	117
6.5	Gesamtabschluss als notwendige Informationsbasis.....	119
7.	Betätigungen.....	124
7.1	Darstellung der Betätigungen.....	124
7.2	Beteiligungsbericht.....	126
7.3	Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans.....	127
7.4	Prüfungs- und Unterrichtsrechte.....	129
7.5	Wirtschaftliche Risiken.....	131
8.	Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und sonstige Prüffelder.....	134
8.1	Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.....	134
8.2	Organisation des Rechnungswesens.....	135
8.3	Substanzerhaltung.....	140
8.3.1	Gesamtbetrachtung.....	140
8.3.2	Straßeninvestitionen.....	142
8.4	Nachschau.....	142
9.	Modellfamilie.....	144
10.	Schutzschirm und Haushaltssicherungskonzept.....	146
11.	Schlussbemerkung.....	147

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Ergebnisverbesserungspotenziale 2015 in Millionen €	2
Ansicht 2: Mehrbelastung gegenüber dem Median im Jahr 2015 in Millionen €	3
Ansicht 3: Kennzahlen zum Haushalt	5
Ansicht 4: Marburg - Bewertungsprofil	14
Ansicht 5: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage	21
Ansicht 6: Marburg - Beurteilung der Haushaltslage.....	22
Ansicht 7: Bewertungen für die Haushaltslage im Zeitraum 2011 bis 2015	23
Ansicht 8: Innenfinanzierungsquote (Durchschnitt 2011 bis 2015).....	24
Ansicht 9: Steuereinnahmekraft je Einwohner 2015	25
Ansicht 10: Realsteuerhebesätze 2015 in Prozent	26
Ansicht 11: Entwicklung der Grundsteuer B.....	27
Ansicht 12: Marburg - Zusammensetzung der allgemeinen Deckungsmittel 2015.....	28
Ansicht 13: Marburg - Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2011 bis 2015	29
Ansicht 14: Marburg - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel und Kreisumlage.....	30
Ansicht 15: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner 2015	31
Ansicht 16: Marburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2011 bis 2015.....	32
Ansicht 17: Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2015	33
Ansicht 18: Gesamtschulden je Einwohner, mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2011 bis 2015 je Einwohner und Schulden-Einkommensquotient	34
Ansicht 19: Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2011 bis 2015 in Jahren.....	35
Ansicht 20: Marburg - Zinsaufwendungen je Einwohner	35
Ansicht 21: Entwicklung der Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln 2011 bis 2015	36
Ansicht 22: Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2015 in Mio. €	37
Ansicht 23: Marburg - Ergebnisverteilung der standardisierten und verdichteten Produktbereiche 2015	39
Ansicht 24: Ergebnisse des Gesamthaushalts 2015 nach Leistungsbereichen je Einwohner	40
Ansicht 25: Verwaltungsmitarbeiter 2015 in VZÄ je 10.000 Einwohner.....	41
Ansicht 26: Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter 2015 je Einwohner	42
Ansicht 27: Ergebnisse der allgemeinen Verwaltung 2015 je Einwohner.....	43
Ansicht 28: Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der allgemeinen Verwaltung 2015 je Einwohner	44
Ansicht 29: Verwaltungsmitarbeiter im Bereich allgemeine Verwaltung 2015 in VZÄ je 10.000 Einwohner.....	45
Ansicht 30: Ergebnisverbesserungspotenzial der allgemeinen Verwaltung 2015	45
Ansicht 31: Angebot Kindertageseinrichtungen	46
Ansicht 32: Marburg - Kumulierte Betreuungsdauer	47
Ansicht 33: Durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind	48
Ansicht 34: Marburg - Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten	49
Ansicht 35: Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und bei Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten ..	50

Ansicht 36: Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten	52
Ansicht 37: Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und bei Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten	53
Ansicht 38: Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten	54
Ansicht 39: Vergleich der Ausbauquote des U3-Angebots	55
Ansicht 40: Marburg - Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren	56
Ansicht 41: Soll- und Ist-Standards in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger	57
Ansicht 42: Vergleich der tatsächlichen Fachkräfte je Gruppe in eigenen und in Kindertageseinrichtungen freier Träger	58
Ansicht 43: Marburg - Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB	59
Ansicht 44: Marburg - Personal Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB	60
Ansicht 45: Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“	61
Ansicht 46: Marburg - Fachkraftquote der eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB	62
Ansicht 47: Marburg - Fachkraftquote der Kindertageseinrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB	63
Ansicht 48: Marburg - Elternbeiträge eigener Kindertageseinrichtungen	64
Ansicht 49: Elternbeiträge in eigenen Kindertageseinrichtungen	65
Ansicht 50: Erhöhungspotenzial der Elternbeiträge anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt 2015	66
Ansicht 51: Ergebnisverbesserungspotenzial „Beitragsanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen nach Anpassung der Fachkräfte“ 2015	67
Ansicht 52: Ergebnisverbesserungspotenzial „Beitragsanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“ 2015	68
Ansicht 53: Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen eigener Kindertageseinrichtungen	69
Ansicht 54: Marburg - Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2015	70
Ansicht 55: Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2015	71
Ansicht 56: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen	72
Ansicht 57: Betreuungsangebot bei Kindertagespflege 2015	74
Ansicht 58: Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen 2015	76
Ansicht 59: Marburg - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix 2015	77
Ansicht 60: Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern 2015	78
Ansicht 61: Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern 2015 (grafisch)	79
Ansicht 62: Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung 2015	80
Ansicht 63: Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung 2015 (grafisch)	81
Ansicht 64: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix	82
Ansicht 65: Ergebnisverbesserungspotenziale je KÄ in der Kinderbetreuung 2015	83
Ansicht 66: Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung 2015	85

Ansicht 67: Marburg - Schülerzahlen nach Schulformen.....	86
Ansicht 68: Marburg - Auspendelnde Schüler.....	86
Ansicht 69: Marburg - Fehlbeträge der Schulträgerschaft 2015 ohne Schulumlage und Finanzzuweisungen.....	87
Ansicht 70: Ergebnisse bei den Schulen 2015	87
Ansicht 71: Flächen der Schulen	88
Ansicht 72: Marburg - Nicht ausgelastete Schulen im Schuljahr 2015/2016.....	89
Ansicht 73: Verwaltungskräfte 2015 je Schüler und Mehrbelastung durch Personalkosten	90
Ansicht 74: Kosten Reinigung 2015 bei Schulen.....	91
Ansicht 75: Kosten Hausmeister 2015 bei Schulen.....	92
Ansicht 76: Energiekosten 2015 Schulen	92
Ansicht 77: Bewirtschaftungskosten und sonstige Gebäudekosten 2015.....	93
Ansicht 78: Mehrbelastung Bewirtschaftungskosten und sonstige Gebäudekosten in Mio. €.....	94
Ansicht 79: Schülerbeförderungskosten 2015	95
Ansicht 80: Marburg - Struktur der Aufwendungen / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2015.....	96
Ansicht 81: Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2015 je Einwohner	97
Ansicht 82: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ohne Kindertagesbetreuung 2015 - Mehr- (+) / Minderbelastung (-) vom Median je Einwohner.....	98
Ansicht 83: Entwicklung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2011 bis 2015 ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Ausländer je Einwohner	99
Ansicht 84: Ergebnisse Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung 2015 je Einwohner.....	100
Ansicht 85: Ergebnisse Bauen und Wohnen 2015 je Einwohner.....	101
Ansicht 86: Ergebnisse Natur- und Landschaftspflege 2015 je Einwohner	102
Ansicht 87: Ergebnisse Soziale Leistungen 2015 je Einwohner.....	103
Ansicht 88: Ergebnisse Verkehrsflächen und ÖPNV 2015 je Einwohner	104
Ansicht 89: Ergebnisse Feuerwehr 2015 je Einwohner	105
Ansicht 90: Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von Kostenunterdeckungen, die vorgetragen werden können (nach § 10 Absatz 2 KAG).....	106
Ansicht 91: Marburg - Gebührenhaushalt Abwasser 2011 bis 2015.....	107
Ansicht 92: Marburg - Gebührenhaushalt Friedhof 2011 bis 2015	108
Ansicht 93: Marburg - Kumulierte kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten 2011 bis 2015	109
Ansicht 94: Kalkulatorische Kostenunter- und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten und deren Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2011 bis 2015.....	110
Ansicht 95: Marburg - Hebesatzerhöhungspotenziale 2015	110
Ansicht 96: Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Ausgleich des negativen durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisses 2011 bis 2015 (Datenbasis 2015).....	111
Ansicht 97: Marburg - Vollkonsolidierung für den konsolidierten Abschluss 2013	114
Ansicht 98: Marburg - Vermögensstruktur konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013.....	115
Ansicht 99: Marburg - Kapitalstruktur konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013	116
Ansicht 100: Marburg - Ergebnisrechnung konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013.....	117
Ansicht 101: Gegenüberstellung des Jahresergebnisses im Kernhaushalt und im konsolidierten Abschluss für das Jahr 2015	118

Ansicht 102: Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt und im konsolidierten Abschluss für das Jahr 2015	119
Ansicht 103: Marburg - Stand der Vorbereitungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses	120
Ansicht 104: Marburg - Unmittelbarer Anteilsbesitz	125
Ansicht 105: Marburg - Mittelbarer Anteilsbesitz.....	125
Ansicht 106: Ausgliederungsquote.....	126
Ansicht 107: Beteiligungsbericht nach § 123a HGO	127
Ansicht 108: Marburg - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans in den Jahresabschlüssen 2015.....	128
Ansicht 109: Marburg - Pflichtprüfungen nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG	129
Ansicht 110: Marburg - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG.....	130
Ansicht 111: Unterrichts- und Prüfungsrechte	131
Ansicht 112: Marburg - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen	132
Ansicht 113: Risikopotenzial der Betätigungen.....	133
Ansicht 114: Marburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse	134
Ansicht 115: Aufstellung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse	135
Ansicht 116: Ablauforganisation des Rechnungswesens	136
Ansicht 117: Marburg - IKS bedeutender Subsysteme	137
Ansicht 118: IKS bei Subsystemen	140
Ansicht 119: Marburg - Investitionen und Erhaltungsaufwand.....	140
Ansicht 120: Marburg - Investitionen nach Bereichen.....	141
Ansicht 121: Durchschnittliche Investitionen 1996 bis 2015 in Relation zu den durchschnittlichen verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln 2011 bis 2015	141
Ansicht 122: Durchschnittliche Straßeninvestitionen je km/Gemeindestraße der Jahre 1986 bis 2015	142
Ansicht 123: Marburg - Nachschauergebnisse für die 156., 163. und 164. Vergleichende Prüfung ...	143
Ansicht 124: Gebühren- und Realsteuerbelastungen der Modellfamilie 2015.....	145
Ansicht 125: Schutzschirm	146

Gliederung der Anlagen

Haushaltsauswertungen

Gesamthaushalt

Allgemeine Verwaltung

Kindertagesbetreuung

Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe

Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung

Verkehrsflächen und ÖPNV

Natur- und Landschaftspflege

Soziale Leistungen

Datengrundlagen Kindertagesbetreuung

Angebot

Auslastung

Standardsetzung Personalbedarf

Gemeindeentwicklung und -struktur

Bautätigkeit

Siedlungsstruktur

Zusammenfassung im Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio

Nachschau

Gesetzliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung (nach MVO 2008) Bevölkerungsentwicklung

Abkürzungsverzeichnis

EB	-	Eröffnungsbilanz
FAG	-	Finanzausgleichsgesetz
ff.	-	fortfolgende
Fibu	-	Finanzbuchhaltung
GemHVO	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GVBl	-	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	-	Handelsgesetzbuch
HGO	-	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	-	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKJGB	-	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdF	-	Hessisches Ministerium der Finanzen
HMdIS	-	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HSchG	-	Hessisches Schulgesetz
IKS	-	Internes Kontroll System
i.V.m.	-	in Verbindung mit
KÄ	-	Kinderäquivalent
km	-	Kilometer
LWV	-	Landeswohlfahrtsverband
Mio.	-	Millionen
ND	-	Nutzungsdauer
NGF	-	Nettogrundfläche
Nr.	-	Nummer
ÖPNV	-	öffentlicher Personennahverkehr
km ²	-	Quadratkilometer
m ²	-	Quadratmeter
PÄ	-	Platzäquivalent
PPP	-	Public Private Partnership
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SoPo	-	Sonderposten
StAnz.	-	Staatsanzeiger
TVöD	-	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UhVorschG	-	Unterhaltsvorschussgesetz
ÜPKKG	-	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
vgl.	-	vergleiche
VV	-	Verwaltungsvereinbarung
VZÄ	-	Vollzeitäquivalent
WoGG	-	Wohngeldgesetz

1. Überblick

1.1 Ziel der Prüfung

Die 194. Vergleichende Prüfung soll neben der Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns die Haushaltslage der geprüften Städte im Prüfungszeitraum beurteilen. Um eine vollständige Beurteilung der Haushaltslage vorzunehmen, wird nicht nur der Kernhaushalt der Städte analysiert, sondern auch die finanzielle Lage der ausgegliederten Einheiten vertieft untersucht. Nur eine Würdigung der Gesamtsituation ermöglicht eine sinnvolle Einschätzung der Haushaltslage der Städte.

Mit der Beurteilung der Haushaltslage geht die Untersuchung der Gründe für die vorgefundene Haushaltslage einher. Vor allem die Wirtschaftlichkeitsanalyse aller Aufgabenbereiche im Rahmen eines Quervergleichs dient dazu, Ergebnisverbesserungspotenziale aufzudecken, um so die Haushaltslage künftig zu verbessern.

In die 194. Vergleichende Prüfung sind die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar einbezogen.

1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 194. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“ wurde für die Stadt Marburg ein Volumen von 271,3 Mio. € geprüft. Das Prüfungsvolumen ergibt sich aus der Summe der Erträge der Ergebnisrechnung des Jahres 2015.

1.3 Ergebnisverbesserung

Für die Stadt Marburg ergab sich im Jahr 2015 insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 47,2 Mio. €. Die festgestellte Ergebnisverbesserung und der mögliche Verzicht auf freiwillige Leistungen zeigen Potenziale der Stadt Marburg, um einen möglichen defizitären Haushalt ausgleichen zu können.

Ansicht 1 zeigt alle Ergebnisverbesserungspotenziale im Quervergleich.

Ergebnisverbesserungspotenziale 2015 in Millionen €								
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüssels- heim	Wetzlar	Gesamt
Wirtschaftlichkeit								
Allgemeine Verwaltung	1,9	-	-	1,1	1,6	0,4	2,0	7,0
Kindertagesbetreuung								
Drittelregelung	4,3	2,6	2,2	4,7	2,7	3,0	2,1	21,6
Mehrpersonal	1,6	-	0,0	1,2	1,8	0,5	0,2	5,3
Hortbetreuung (80 Prozent)	3,6	0,1	0,5	3,4	1,1	0,6	0,2	9,5
Schulträgerschaft (Bewirtschaftung) ¹	-	-	-	0,1	1,7	3,0	-	4,8
Gebührenhaushalte	3,4	1,4	1,2	9,3	1,9	3,1	3,1	23,5
Gesamt	14,8	4,2	3,9	20,0	10,7	10,6	7,6	71,7
je Einwohner in €	277,7	61,8	46,5	215,6	144,8	168,6	146,7	
Steuereinnahmen ² (Ultima Ratio)								
Grundsteuer B	12,9	13,8	6,4	12,7	12,6	-	7,0	65,3
Gewerbesteuer	10,4	6,6	1,0	-	23,9	0,7	2,1	44,8
Gesamt	23,3	20,5	7,4	12,7	36,5	0,7	9,1	110,1
je Einwohner in €	436,8	304,7	87,5	136,7	493,7	11,6	176,5	
Summe								
Gesamt	38,1	24,7	11,3	32,7	47,2	11,3	16,7	181,8
je Einwohner in €	714,5	366,5	134,0	352,3	638,5	180,2	323,2	
¹ Auf Basis des 0,25 Quantils der Bewirtschaftungskosten je Schüler ² Gegenüber dem maximalen Hebesatz des Quervergleichs Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 1: Ergebnisverbesserungspotenziale 2015 in Millionen €

Ansicht 1 zeigt, dass die Stadt Marburg ein wirtschaftliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 10,7 Mio. € hat. Die Stadt Marburg hat zudem ein Ergebnisverbesserungspotenzial aus potenziellen Erträgen aus der Grundsteuer B und Gewerbesteuer durch Anpassung auf den maximalen Hebesatz des Quervergleichs von 36,5 Mio. €.

Ansicht 2 zeigt die Mehrbelastung¹ gegenüber dem Median in den Aufgabenbereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ohne Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen, Soziale Leistungen sowie der Verkehrsflächen, ÖPNV und Feuerwehr.

¹ Im Gegensatz zu den Ergebnisverbesserungspotenzialen, die auf Unwirtschaftlichkeiten hinweisen, zeigen die Mehrbelastungen im Vergleich überdurchschnittliche Haushaltsbelastungen auf, deren Angemessenheit nicht beurteilt wurde.

Mehrbelastung gegenüber dem Median im Jahr 2015 in Millionen €								
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Gesamt
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ohne Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege	-	-	-	2,5	3,9	-	2,3	8,7
Sport, Kultur und sonst. freiwillige Leistungen								
Sportförderung, Sporthallen und Sportstätten	0,9	-	-	2,7	0,3	-	-	3,9
Schwimmbäder	1,2	-	0,1	0,0	-	-	-	1,3
Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur sowie Theater	1,4	-	4,2	2,6	0,8	2,1	0,3	11,4
Bürgerhäuser	0,4	-	-	1,4	-	-	2,1	3,9
Volkshochschule und Büchereien	0,8	0,3	-	1,4	0,5	1,9	-	4,9
Wirtschaftsförderung und Tourismus, Regionalentwicklung und Stadt- und Dorferneuerung	6,1	0,1	-	-	-	1,5	0,3	7,9
Soziale Leistungen								
Personalaufwand	-	-	-	0,2	0,9	-	0,1	1,2
Zuschussbedarf ohne Personal	3,0	-	-	1,0	2,9	-	-	6,9
Sonstige Bereiche								
Straßen	-	1,8	-	-	2,0	-	0,7	4,5
ÖPNV	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1	0,3
Feuerwehr	1,7	1,1	-	1,8	-	-	-	4,7
Natur- und Landschaftspflege	0,8	-	2,4	-	-	-	1,6	4,9
Bauen und Wohnen	1,0	-	-	-	0,7	-	0,1	1,8
Gesamt	17,2	3,2	6,7	13,6	12,1	5,7	7,7	66,2
je Einwohner in €	324	48	79	147	164	90	148	
Quelle: Eigene Erhebungen								

Ansicht 2: Mehrbelastung gegenüber dem Median im Jahr 2015 in Millionen €

Wie aus Ansicht 2 ersichtlich, wurde bei der Stadt Marburg eine Mehrbelastung von 12,1 Mio. € ermittelt. In Relation zur Anzahl der Einwohner stellt dies eine Mehrbelastung von 164 € je Einwohner dar. Die Mehrbelastung je Einwohner lag im Quervergleich über dem Median von 147 € je Einwohner.

Die Mehrbelastungen in den einzelnen Bereichen wurden gegenüber dem Median des Quervergleichs ermittelt. In den Bereichen „Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur sowie Theater“, „Volkshochschule und

Büchereien“ sowie „Wirtschaftsförderung und Tourismus, Regionalentwicklung und Stadt- und Dorferneuerung“ wurden aus Vereinfachungsgründen in der Ansicht 2 die Mehrbelastungen jeweils als Summe der beschriebenen Teilbereiche dargestellt.

1.4 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.4.1 Haushaltslage und Haushaltsstruktur

Die Stadt Marburg hatte in dem Jahr 2014 ein negatives ordentliches Haushaltsergebnis. Aufgrund der Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses war das Jahr 2014 in dem Mehrkomponentenmodell als stabil zu bewerten. In den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2015 konnte die Stadt Marburg positive Haushaltsergebnisse erwirtschaften. Diese Jahre waren ebenfalls als stabil zu beurteilen. Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum als stabil zu bewerten.

Sollte sich die Haushaltslage der Stadt Marburg verschlechtern, empfehlen wir die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale und den möglichen Verzicht auf freiwillige Leistungen zu nutzen.

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (allgemeine Deckungsmittel abzüglich Umlagen) je Einwohner lagen im Jahr 2015 bei 2.108 €. Die Steuereinnahmekraft lag mit 1.588 € je Einwohner über dem Median (1.208 €) im Quervergleich.

Die rechnerische Tilgungsdauer der Schulden belief sich auf 16 Jahre. Die Warngrenze von 20 Jahren für die rechnerische Tilgungsdauer² wurde in der Stadt Marburg unterschritten. Im Erhebungszeitraum wurden von der Stadt Marburg Kassenkredite aufgenommen.

Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln lag im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 bei der Stadt Marburg bei 1,8 Prozent. Die Warngrenze von 6,5 Prozent für die Zinsaufwendungen der Jahre 2011 bis 2015 wurde unterschritten.

Die Verschuldung der Stadt Marburg stellte eine Belastung für die künftigen Haushalte dar. Die Gesamtverschuldung lag mit 3.241 € je Einwohner unter dem Median der Vergleichsstädte.

Ansicht 3 zeigt die Haushaltskennzahlen im Quervergleich.

² Die rechnerische Tilgungsdauer entspricht dem Quotienten aus den durchschnittlichen investiven Schulden 2011 bis 2015 und den durchschnittlichen ordentlichen Tilgungen 2011 bis 2015.

Kennzahlen zum Haushalt						
	Durchschnittliches Jahresergebnis 2011 bis 2015 je Einwohner	Jahresergebnis 2015 je Einwohner	Innen- finan- zierungs- quote 2011 bis 2015	Zinsbelas- tung	Tilgungs- dauer (Jahre)	Gesamt- schulden je Einwohner
Bad Homburg	20 €	68 €	21%	1%	31	1.649 €
Fulda	289 €	237 €	15%	5%	18	3.506 €
Gießen	-52 €	51 €	-8%	11%	16	3.548 €
Hanau	-253 €	-37 €	-18%	10%	21	7.861 €
Marburg	148 €	509 €	10%	2%	16	3.241 €
Rüsselsheim	-333 €	-247 €	-23%	14%	25	8.285 €
Wetzlar	-143 €	-166 €	-11%	7%	43	5.733 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 - 2015

Ansicht 3: Kennzahlen zum Haushalt

Wie Ansicht 3 zeigt, verfügten die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda und Marburg sowohl über ein positives durchschnittliches Jahresergebnis der Jahre 2011 bis 2015 je Einwohner als auch eine positive Innenfinanzierungsquote³. Bei den anderen Städten des Quervergleichs fällt die Beurteilung schlechter aus.

1.4.2 Wirtschaftlichkeit

Auf Basis eines Quervergleichs wurde eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgenommen. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Marburg wurde für die folgenden Aufgabenbereiche durchgeführt.

- Allgemeine Verwaltung

Bei der allgemeinen Verwaltung ergab sich für die Stadt Marburg ein Ergebnis von -258 € je Einwohner. Dieser Wert lag unter dem Median im Quervergleich. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurden die Personalkosten als größte Ausgabenposition der allgemeinen Verwaltung betrachtet. Für die Stadt Marburg wurde eine Mehrbelastung von 1,6 Mio. € ermittelt (vgl. Gliederungspunkt 5.3).

- Kindertagesbetreuung

In der Stadt Marburg ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der hohe Betreuungsanteil (40 Prozent) bei einer täglichen Betreuungsdauer von 9 Stunden bis 10 Stunden bedeutsam. Dementsprechend waren weniger

³ Die Innenfinanzierungsquote resultiert aus der Innenfinanzierungskraft im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln.

Kinder bei einer Betreuungsdauer von über 5 bis 7 Stunden beziehungsweise über 7 bis 9 Stunden gemeldet. Die Stadt Marburg hatte im Vergleich eine tägliche Betreuungsdauer von 7,93 Stunden. Diese entsprach dem Median (vgl. Gliederungspunkt 5.4.1).

Die Stadt Marburg lag mit einer Auslastungsquote von 85 Prozent (nach vollständiger Umwandlung aller Gruppen) unter der Zielgröße von 90 Prozent. Für eine wirtschaftliche Nutzung empfiehlt es sich daher vorhandene Kapazitäten zu nutzen, die durch eine Umwandlung aller Gruppen entstünden. Das Erzielen einer hohen Auslastung wurde durch dem Umstand erschwert, dass die eigenen Kindertageseinrichtungen überwiegend in Randgebieten der Stadt lagen. Wir empfehlen der Stadt Marburg zu prüfen, ob kurzfristig Gruppen von gering ausgelasteten Kindertageseinrichtungen inaktiv gesetzt werden können (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

In der Stadt Marburg lag der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen bei 2,94 Fachkräften je Gruppe und bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger bei 2,29 Fachkräften je Gruppe. Die Werte bei den eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger lagen somit über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag (2,21 Fachkräfte je Gruppe). Der höhere Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen sollte überprüft werden (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

In der Stadt Marburg bestand unter Anwendung des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in den eigenen Kindertageseinrichtungen ein rechnerischer Personalminderbedarf zum 1. März 2016 von 31,64 Vollzeitäquivalenten. Außerdem wird ein rechnerischer Personalminderbedarf nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag zum 1. März 2016 bei den freien Trägern – unter Berücksichtigung des Trägeranteils – in der Stadt Marburg von 8,29 Vollzeitäquivalenten aufgezeigt (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

Wir empfehlen der Stadt Marburg, bestehende Betriebserlaubnisse von eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger so anzupassen, dass die Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen den in § 25d Absatz 1 HKJGB genannten Höchstwerten entsprechen (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

Die Stadt Marburg unterschied bei der Erhebung von Beiträgen nicht nach Einkommensklassen der Erziehungsberechtigten. Dieses Vorgehen ist sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Die Differenzierungen nach Betreuungsformen für die Erhebung der Elternbeiträge erachten wir in der Stadt Marburg als nicht sachgerecht. Eine bedarfsorientierte Steuerung ist mit der vorliegenden Beitragssatzung erschwert möglich. Der Elternbeitrag für die Betreuung von U3-Kindern sollte die höheren Kosten im Verhältnis zur Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren sachgerecht berücksichtigen. Der Elternbeitrag für die fünfständige Betreuung von Schulkindern war der niedrigste im Vergleich und sollte mit Hinblick auf die Drittelregelung erhöht werden. Ebenso empfehlen wir die Elternbeiträge für die U3-Betreuung für alle Betreuungsdauern zu erhöhen (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Die Stadt Marburg gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 30 Prozent auf den Regelbeitrag. Für das dritte Kind wurden 50 Prozent der Elternbeiträge erhoben. Die höhere Beitragsermäßigung wurde

gegenüber dem jüngeren Kind gewährt. Es ist zu empfehlen, die höhere Ermäßigung gegenüber dem älteren Kind zu gewähren. Durch diese Verfahrensweise wird nicht der teurere Beitrag der U3-Betreuung, sondern der günstigere Beitrag der Regelbetreuung ermäßigt (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Die Förderung von Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist zu empfehlen. Die Stadt Marburg hat einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindertagespflege in der U3-Betreuung von 28 Prozent und sollte ihre Maßnahmen zur Förderung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen beibehalten (vgl. Gliederungspunkte 5.4.6 und 5.4.8).

Wir empfehlen den Städten, das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen, beispielsweise durch die Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“, auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung, insbesondere in Hort-Gruppen zu verzichten. Die Stadt Marburg sollte eine Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“ prüfen und den Abbau von Hort-Plätzen und altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern umsetzen (vgl. Gliederungspunkte 5.4.7 und 5.4.8).

Die Stadt Marburg erreichte bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von 79 Prozent die Zielsetzung von 90 Prozent nicht (vgl. Gliederungspunkte 5.4.7 und 5.4.8).

- Schulen

Die Stadt Marburg erwirtschaftete im Bereich der Schulen einen Fehlbetrag von 197 € je Einwohner. Dies war der Median im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

Die Schulbewirtschaftung wird anhand der Parameter Schulflächen, Schulverwaltung, Reinigung, Hausmeister, Energiekosten und freiwillige Leistungen analysiert (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

Die Fläche je Schüler kann ein Indiz für nicht ausgelastete Schulen darstellen. Auffällig ist eine Schule, wenn diese mit der Kennzahl „Nettogrundfläche je Schüler“ jeweils 50 Prozent über dem Median, der für den jeweiligen Schulzweig zugrunde gelegt wurde, lag. In der Stadt Marburg waren demnach sechs Schulen nicht ausgelastet (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

Die Kosten der Reinigung lagen in der Stadt Marburg mit 15,1 € je m² über dem Median von 12,9 € je m². Gegenüber dem 0,25 Quantil wurde für die Stadt Marburg eine Mehrbelastung von 0,7 Mio. € berechnet. Wir empfehlen, der Stadt Marburg die Reinigungskosten zu analysieren und gegebenenfalls neu auszuschreiben (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

Die Stadt Marburg hat bezüglich der Schulträgeraufgaben unter dem Gliederungspunkt 5.5 eine Stellungnahme abgegeben.

Bei den Kosten der Hausmeister betrachteten wir die Nettogrundfläche inklusive Sporthallen und Kantinen, die ein Hausmeister zu bewirtschaften hat. Die Kosten stellten in der Stadt Marburg mit 7,5 € je m² den Median des Quervergleichs dar (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

Einen weiteren Bestandteil der Kosten einer Schule stellen die Energiekosten dar. Der wesentliche Einflussfaktor für die Energiekosten ist die zu bewirtschaftende Fläche. Die Energiekosten der Stadt Marburg lagen mit 8,6 € je m² unter dem Median (11,3 € je m²) im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

Das Ergebnisverbesserungspotenzial der Schulträgerschaft wurde anhand der Bewirtschaftungs- und sonstigen Gebäudekosten auf Basis der Schüler dargestellt. Die Bewirtschaftungskosten enthalten Mieten, Instandhaltung, Energie, Reinigung und Personal. Für die Stadt Marburg wurde ein Ergebnisverbesserungspotenzial der Schulträgerschaft gegenüber dem 0,25 Quantil in Höhe von 1,7 errechnet (vgl. Gliederungspunkt 5.5.3).

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Beurteilung der Leistungserbringung im Bereich Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe ist nicht Gegenstand der Prüfung. Es wurde grundsätzlich von ihrer Angemessenheit ausgegangen. Auf der Ausgaben- seite können daher keine Empfehlungen ausgesprochen werden.

In der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wurde für die Stadt Marburg ein Ergebnis von -230 € je Einwohner ermittelt. Dieses lag unter dem Median (-178 € je Einwohner) im Quervergleich. Daraus wurde für die Stadt Marburg eine Mehrbelastung von 52 € je Einwohner gegenüber dem Median errechnet (vgl. Gliederungs- punkt 5.6).

- Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung

In dem Bereich Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung wies die Stadt Marburg mit -188 € je Einwohner einen Fehlbetrag über dem Median (-207 € je Einwohner) aus (vgl. Gliederungspunkt 5.7).

- Sonstige Bereiche

Neben den bedeutenden Aufgabenbereichen („Allgemeine Verwaltung“, „Kindertagesbetreuung“, „Schul- trägeraufgaben“, „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sowie „Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung“) werden unter dem Punkt Sonstige Bereiche fünf weitere Parameter („Bauen und Wohnen“, „Natur und Landschaftspflege“, „Soziale Leistungen“, „Verkehrsflächen und ÖPNV“ sowie „Feuerwehr“) berücksichtigt (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

- Gebühren

Wir betrachteten die Gebühren für Abwasser und Friedhof. Für die Berechnung der Gebühren im Bereich Abwasser legten wir den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM) zugrunde. Die Berechnung des Gebührenhaushalts Friedhof haben wir aus den Rechnungswesendaten der Stadt Marburg vorgenommen. Durch die Ausgliederung des Gebührenhaushalts Wasser auf die Stadtwerke Mar- burg GmbH hatte die Stadt Marburg keine Kompetenzen zur Festsetzung von Entgelten. Die Kalkulation der Entgelte wurde durch den Prüfungsbeauftragten nicht überprüft.

Im Gebührenhaushalt Abwasser ergab sich für die Jahre 2011 bis 2015 ein durchschnittlicher Jahresüberschuss von 166.972 € pro Jahr. Insgesamt ergab sich für den 5-Jahreszeitraum ein Überschuss von 834.862 € (vgl. Gliederungspunkt 5.9.1).

Für die Jahre 2011 bis 2015 ergab sich im Gebührenhaushalt Friedhof ein durchschnittlicher Jahresfehlbetrag von -541.288 € pro Jahr. Für den 5-Jahreszeitraum war dies ein Fehlbetrag von -2.706.441 € (vgl. Gliederungspunkt 5.9.3).

1.4.3 Gesamtabschluss

Die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt lässt sich erst mit einem Gesamtabschluss richtig beurteilen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses besteht für das Haushaltsjahr 2015 (§ 112 Absatz 5 Satz 2 HGO).

Ein konsolidierter Abschluss gibt einen umfassenden und abschließenden Gesamtüberblick (§ 55 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO). Der Einzelabschluss bildet ausschließlich den Kernhaushalt ab. Für Investitionsentscheidungen ist der Gesamtüberblick maßgebend. Werden Investitionsentscheidungen dagegen auf Basis des Einzelabschlusses getroffen, beruhen sie auf einer unvollständigen Informationsgrundlage.

Die Stadt Marburg konnte uns zum Erhebungszeitpunkt einen aufgestellten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013 vorlegen.

Bei Berücksichtigung aller Gesellschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände entstand im konsolidierten Abschluss für die Stadt Marburg ein höheres Jahresergebnis. Die Haushaltslage war bei einer Gesamtbeurteilung für das Jahr 2013 weiterhin als stabil zu beurteilen.

1.4.4 Betätigungen

Der Beteiligungsbericht der Stadt Marburg für das Jahr 2015 mit den Abschlussdaten aus 2014 wurde im vierten Quartal 2015 erstellt und im Januar 2016 in der Stadtverordnetenversammlung behandelt. Wir erachten es als sachgerecht, wenn der Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 in 2015 veröffentlicht wird. Alle gesetzlichen Anforderungen des § 123a HGO an den Beteiligungsbericht – mit Ausnahme der rechtzeitigen Erstellung - wurden von der Stadt Marburg erfüllt (vgl. Gliederungspunkt 7.2).

Bei der Stadt Marburg waren bei 15 der betrachteten Beteiligungen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans angegeben. Da ein öffentliches Interesse an der Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder besteht, empfehlen wir der Stadt Marburg, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans in den Anhang aller Beteiligungen aufzunehmen (vgl. Gliederungspunkt 7.3).

Die Stadt Marburg beauftragte für das Jahr 2015 bei allen Gesellschaften die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Absatz 1 HGrG. Bei der Stadt Marburg waren bei zwölf Mehrheitsbeteiligungen die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und bei neun Mehrheitsbeteiligungen zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans eingeräumt. Wir empfehlen der

Stadt Marburg, in den Satzungen der kommunalen Gesellschaften die Prüfungsrechte gemäß § 53 Absatz 1 HGrG sowie Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

1.4.5 Organisation des Rechnungswesens

Beim internen Kontrollsystem (IKS) des Rechnungswesens gab es in folgenden Teilbereichen Beanstandungen:

- Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten
- IKS bei Kasse

Die Zugriffsberechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten auch die Debitorenbuchhaltung. Den Kassenmitarbeitern war es dadurch möglich, eine echte oder durch Umbuchungen selbst erzeugte Überzahlung wieder auszuführen. Aus diesem Grund wurde auch das IKS bei der Kasse beanstandet. Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Marburg, die Zugriffsberechtigungen zu überarbeiten.

- IKS bei Subsystemen

Mit dem Subsystem LOGA wurden elektronische Datensätze erstellt, in das Rechnungswesen übernommen und dort zur Auszahlung gebracht, ohne sie einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Personalfälle grundsätzlich eigenverantwortlich. Dabei war die Erfassung von Neueinstellungen durch eine unabhängige Fachkraft zu überprüfen, was aber nur vierteljährlich sichergestellt wurde. Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Überprüfung von Neufällen monatlich zu kontrollieren und andere bedeutsame Veränderungen in die Prüfung mit einzubeziehen.

Über das Subsystem PROSOZ 14plus werden Zahlungen der Jugendhilfe abgebildet. Im Bereich Unterhaltsvorschuss wurden die Fälle von den Sachbearbeitern selbständig bearbeitet. Die organisatorisch vorgesehene Überprüfung von Neufällen wurde technisch nicht unterstützt. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips konnte daher nicht vollständig gewährleistet werden. Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Marburg, gezielt Neuanlagen und bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und zu überprüfen.

Das Subsystem PROSOZ/S wurde für Zahlungen im Bereich des SGB XII (Grundsicherung, Altenhilfe) eingesetzt. Das fachdienstbezogene interne Kontrollsystem war bereits von der Revision beanstandet worden. Aus diesem Grund war bereits zum Erhebungszeitpunkt der Umstieg auf die Software OPEN/PROSOZ zum 1. Januar 2017 vorgesehen. Wir empfehlen der Stadt Marburg, bei der Einrichtung der neuen Software auf die Hinterlegung laufender prozessinterner Kontrollen zu achten.

Mit Hilfe der Software KiGa-Win bearbeiteten die Mitarbeiter die Erstattungsanträge freier Träger und die Vergütungen an Tagesmütter von der Erfassung bis zur Erzeugung des Zahlungsvorschlags eigenverantwortlich. Diese wurden von der Fachdienstleitung stichprobenhaft überprüft. Das Vier-Augen-Prinzip wurde

damit von der Stadt Marburg nicht vollständig beachtet. Wir empfehlen der Stadt Marburg, grundsätzlich alle Neuanlagen und bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und zu überprüfen.

1.4.6 Nachschau

Die Nachschau betraf die 156. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“, die 163. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter: Städte und LWV“ und die 164. Vergleichende Prüfung „Kommunale Grünflächen“. Die Empfehlungen der 156., 163. und 164. Vergleichenden Prüfung wurden weitestgehend umgesetzt. Eine detaillierte Aufstellung über den Stand der Umsetzung sind dem Gliederungspunkt 8.4 und dem Anlageband zu entnehmen.

1.4.7 Modellfamilie

Die kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträge wurden am Beispiel einer Modellfamilie aus der Sicht der Einwohner betrachtet. Die Belastung der Modellfamilie im Jahr 2015 lag in der Stadt Marburg im Quervergleich mit insgesamt 2.391 € (Median 2.425 €) unter dem Median (vgl. Gliederungspunkt 9).

1.4.8 Bewertungsprofil

Die Ergebnisse der Untersuchung zu Einnahmesituation, Haushaltslage und Schulden sowie zur Wirtschaftlichkeit haben wir für die Stadt Marburg anhand eines Bewertungsprofils dargestellt. Die Punktevergabe im Stadtprofil wird in fünf Intervallen zwischen dem Minimalwert und dem Maximalwert der Vergleichsstädte vorgenommen. Eine abweichende Punktevergabe wurde unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben bei der Wirtschaftlichkeit und Warngrenzen bei der Haushaltslage vorgenommen. Die Grunddaten des Bewertungsprofils sind im Anlagenband dargestellt.

Nachfolgende Beurteilungskriterien wurden bei der Punktevergabe zum Bewertungsprofil gesondert berücksichtigt:

- **Ordentliches Jahresergebnis je Einwohner:** Das ordentliche Jahresergebnis wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Durch Bildung von positiven und negativen Intervallen wurde die Punktevergabe wie folgt vorgenommen: Über 20 € (++) , 20 € bis 10 € (+) , 10 € bis 0 € (o) , 0 € bis -20 € (-) und kleiner -20 € (--).
- **Innenfinanzierungsquote:** Diese Kennzahl wird berechnet aus der Innenfinanzierungskraft dividiert durch die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel. Die Innenfinanzierungskraft ergibt sich aus dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung von Krediten. Die Warngrenze für die Innenfinanzierungsquote lag bei 8 Prozent. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 14 Prozent (++) , 14 Prozent bis 8 Prozent (+) , 8 Prozent bis 0 Prozent (o) , 0 Prozent bis -5 Prozent (-) und kleiner -5 Prozent negativ (--).
- **Konsolidierter Abschluss - Jahresergebnis je Einwohner:** Das Jahresergebnisses des konsolidierten Abschlusses wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Durch Bildung

von positiven und negativen Intervallen wurde die Punktevergabe wie folgt vorgenommen: Über 20 € (++), 20 € bis 10 € (+), 10 € bis 0 € (o), 0 € bis -20 € (-) und kleiner -20 € (--).

- Aufstellung des Jahresabschlusses - der Jahresabschluss muss bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt sein. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Aufstellung des Jahresabschlusses vor dem 30. April des Folgejahres (++), bis zu 90 Tage verspätet (+), 90 bis zu 180 Tage verspätet (o), 180 bis zu 270 Tage verspätet (-) und mehr als 270 Tage verspätet (--).
- Auslastungsquote - Die Auslastungsquote bezeichnet den Anteil der belegten Plätze zu den vorgehaltenen Plätzen unter Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Plätzen. Bei den vorgehaltenen Plätzen laut Betriebserlaubnis wird die Gruppengrößenreduzierung durch Integrationskinder berücksichtigt. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 93 Prozent (++), 93 Prozent bis über 90 Prozent (+), 90 Prozent bis über 87 Prozent (o), 87 Prozent bis über 84 Prozent (-) und kleiner gleich 84 Prozent (--).
- Die Ist-Fachkraftquote beziehungsweise der Ist-Standard bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Fachkräfte pro Gruppe. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter 2,21 VZÄ (++) , 2,21 VZÄ bis 2,32 VZÄ (+), 2,32 VZÄ bis 2,44 VZÄ (o), 2,44 VZÄ bis 2,56 VZÄ (-) und über 2,56 VZA (--).
- Elternanteil (Eigene Kindertageseinrichtungen) - Der Elternanteil bezeichnet den Anteil, der durch Elternbeiträge zuzüglich Bambini-Zuschüsse zur Deckung des Zuschussbedarfs von Kindertageseinrichtungen beiträgt. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 30 Prozent (++) , 30 Prozent bis 26 Prozent (+), 26 Prozent bis 22 Prozent (o), 22 Prozent bis 18 Prozent (-) und kleiner 18 Prozent negativ (--).

Marburg - Bewertungsprofil						Einstufung im Quervergleich				
		Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++	
Einwohner	73.836	51.649	67.253	92.643						
Einwohner pro Quadratkilometer	596	596	1.041	1.211						
Einnahmesituation										
Steuereinnahmekraft	€ je Einwohner	1.588	955	1.208	2.395				●	
Mittlere verfügbare allg. Deckungsmittel 2011-2015	€ je Einwohner	1.527	1.092	1.319	1.701					●
Beurteilung der Haushaltslage										
Ordentliches Jahresergebnis ¹	€ je Einwohner	497,2	-253,2	3,7	497,2					●
Konsolidiertes Jahresergebnis ¹	€ je Einwohner	213,9	-267,7	110,5	228,9					●
Innenfinanzierungsquote im Durchschnitt 2011-2015 ¹	% der verfügbaren allg. Deckungsmittel	10%	-23%	-8%	21%				●	
Schulden										
Rechnerische Tilgungsdauer Schulden	in Jahren	16	16	21	43					●
Zinsaufwendungen 2011-2015	% der verfügbaren allg. Deckungsmittel	2%	1%	7%	14%					●
Gesamtschulden	€ je Einwohner	3.241	1.649	3.548	8.285			●		
Fristen										
Aufstellung des Jahresabschluss 2013 ¹	Tage vor (-) / nach (+) April 2014	779	124	572	1100	●				
Aufstellung des Jahresabschluss 2014 ¹	Tage vor (-) / nach (+) April 2015	596	-6	340	735	●				
Aufstellung des Jahresabschluss 2015 ¹	Tage vor (-) / nach (+) April 2016	•	-2	149	314	●				
Modellfamilie										
Abwassergebühren	€ (150 m³)	264	264	347	481					●
Standardisierte Abfallgebühren	€ (120 Liter Restmüll + Biomüll)	200	101	207	379			●		
Friedhofsgebühren	€ (10 Prozent)	176	129	176	200			●		
Wassergebühren	€ (150 m³)	329	308	320	362		●			
Elternbeiträge Vormittagsbetreuung	€ (1 Kind)	1.092	0	1.092	1.440			●		
Grundsteuerhebesatz B	(Messbetrag 100 €)	330	330	460	800					●
Wirtschaftlichkeit der Leistungsbereiche										
Allgemeine Verwaltung										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-258	-354	-263	-208			●		
Personalausstattung	VZÄ / 10.000 Einwohner	31	25	27	33	●				

194. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Marburg

		Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Kindertagesbetreuung									
Zuschussbedarf	€ je Einwohner	266	180	244	396		●		
Zuschussbedarf	je KÄ ²	5.209	4.054	4.830	5.876		●		
U-3 Ausbauquote mit Tagespflege	in Prozent	64%	25%	44%	64%			-	
Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen ¹	in Prozent (Soll 90%)	85%	83%	87%	92%		●		
Ist-Fachkraftquote Kindertageseinrichtungen ¹	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,21)	2,45	2,09	2,30	2,45		●		
Durchschnittliche Betreuungszeit	in Stunden je Tag	7,93	7,24	7,93	8,14			●	
Elternanteil (Eigene Einrichtungen) ¹	in Prozent (Soll 33%)	16%	10%	14%	19%	●			
Schulträgerschaft									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-197	-263	-197	-132			●	
Flächen der Schulen	m ² je Schüler	10,6	8,3	9,1	13,6		●		
Verwaltungskräfte	VZÄ je Einwohner	267	267	420	651				●
Beförderungskosten	€ je Einwohner	-12,0	-20,8	-13,3	-10,4				●
Kinder, Jugend- und Familienhilfe									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-230	-230	-178	-169	●			
Personalausstattung	VZÄ / 10.000 Einwohner	6	2	6	11			●	
Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-188	-383	-207	-179				●
davon Sportförderung	€ je Einwohner	-43	-67	-38	-9			●	
davon Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur	€ je Einwohner	-18	-43	-28	-17				●
davon Theater	€ je Einwohner	-23	-62	-12	-3			●	
davon VHS und Musikschule	€ je Einwohner	-20	-33	-12	-4		●		
davon Regionalentwicklung, Stadt- und Dorferneuerung	€ je Einwohner	-25	-54	-25	-13			●	
davon Bürgerhäuser	€ je Einwohner	-7	-55	-14	-1				●
davon Wirtschaftsförderung und Tourismus	€ je Einwohner	-19	-104	-19	-7			●	
Natur- und Landschaftspflege									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-78	-109	-78	-55			●	
davon öffentliches Grün und Gewässer	€ je Einwohner	-62	-105	-75	-41				●
Soziale Leistungen									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-90	-17	-28	-90	●			
Verkehrsflächen und ÖPNV									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-193	-193	-162	-89	●			
davon Straßen incl. Straßenbeleuchtung und -reinigung	€ je Einwohner	-131	-132	-97	-74	●			
davon Straßenentwässerung	€ je Einwohner	-16	-26	-18	-13				●
davon ÖPNV	€ je Einwohner	-55	-55	-53	-24	●			
Feuerwehr									
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-38	-77	-44	-29				●

¹ Einstufung unabhängig vom Quervergleich
² Bei der Kennzahl „Zuschussbedarf € je KÄ (Kinderäquivalent)“ wird der Zuschussbedarf bei den Kindertageseinrichtungen durch die gemeldeten Kinder – unter doppelter Berücksichtigung der U3-Kinder – dividiert.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 4: Marburg - Bewertungsprofil

1.4.9 Rechtliche Feststellungen

Die Stadt Marburg hielt bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht ein.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 194. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“ bei den Städten Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar vorzunehmen.

Der Stadt Marburg wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 22. Februar 2016 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt Marburg über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 6. September 2016 statt. Wir prüften die Stadt Marburg vor Ort in der Zeit vom 5. September 2016 bis zum 23. September 2016. Nacherhebungen fanden vom 21. November 2016 bis zum 8. Dezember 2016 statt.

Die örtlichen Erhebungen bei den Vergleichsstädten begannen im September 2016. Die letzten Prüfungen waren im November 2016. Während der Dauer der örtlichen Erhebungen können einige Kommunen Fortschritte erzielt haben, die in den Quervergleich nicht mehr aufgenommen wurden.

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Städte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Städte geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung Herr RD Nickel,
- der Stadt Marburg Herr MD Finger,
- des Prüfungsbeauftragten WP/StB Herr Weimar.

Mit der Prüfungsanmeldung wurden die Städte aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubten, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Städten eignen. Die Stadt Marburg nahm diese Möglichkeit der Stellungnahme nicht wahr. Die Vergleichbarkeit der Stadt war gegeben.

Der Projektleiter der Stadt Marburg, Herr Finger, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erörterungsbesprechung bei der Stadt Marburg fand am 23. September 2016 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Marburg mit Schreiben vom 18. April 2017. Die Interimbesprechung fand am 17. Mai 2017 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt Marburg am 14. Juli 2017 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 14. August 2017 zugeleitet. Die Stadt Marburg nahm dazu unter dem 10. August 2017 Stellung und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Städten herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der Stadt anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Städten lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Wir unterteilen die Haushaltsstrukturprüfung in folgende Prüfungsschritte:

- Datengrundlage

Als primäre Datengrundlage wurden die Rechnungswesendaten des Haushaltsjahres 2015 herangezogen. Die Produkte / Kostenstellen der Städte wurden aufgrund des Quervergleichs einer städteübergreifenden Produktstruktur zugeordnet. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen wurden vereinheitlicht. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen.

- Beurteilung der Haushaltslage

Die Beurteilung der Haushaltslage wurde auf Basis der Jahre 2011 bis 2015 vorgenommen. Die Haushaltsjahre wurden anhand einer Ergebnis-, Finanz- und Bilanzanalyse beurteilt. Darüber hinaus haben wir für die Beurteilung des Jahres 2015 einen konsolidierten Abschluss aufgestellt.

- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Aufwendungen der Städte (Verwaltung, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie sonstige Bereiche) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt der Stadt betrachtet und vergleichend bewertet.

- Betätigung

Die Städte beteiligen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesellschaften in privater Rechtsform und gründen Eigenbetriebe und Zweckverbände. Wir stellten fest, in welchem Umfang die Städte die Ausgliederung kommunaler Tätigkeiten nutzten. Aufbauend auf den sicherzustellenden Einflussrechten bei den Beteiligungsgesellschaften wurden die Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsgesellschaften

geprüft. Einbezogen wurde die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Beteiligungsverwaltung der Städte.

- Schutzschirmverfahren und Haushaltssicherungskonzepte

Es wurde festgestellt, ob die Vereinbarungen aus dem Schutzschirmvertrag eingehalten bzw. Haushaltssicherungskonzepte aufgestellt wurden.

- Nachschau

Bei der Nachschau wurden die Umsetzungen von Empfehlungen aus vorangegangenen Vergleichenden Prüfungen untersucht.

Die folgenden Ausführungen enthalten Tabellen. Die Tabellen wurden mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel erstellt. Anwendungsbedingt können bei Berechnungen Abweichungen beim Runden auftreten. Die Ungenauigkeiten basieren auf der Programmierung der Anwendung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 194. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“ werden voraussichtlich in den 30. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2017) des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen. Der Bericht soll Ende 2017 erscheinen. Er wird nach der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechnungshof-hessen.de abrufbar sein.

4. Untersuchung der Haushaltslage und der Haushaltsstruktur

4.1 Beurteilung der Haushaltslage

Die Städte sind gemäß § 10 HGO dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Stadtfinanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Stadt alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand herbeizuführen. Dazu stehen der Stadt zwei Wege zur Beeinflussung der Erträge und Aufwendungen offen. Der Stadt obliegt die Möglichkeit, sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen sowie die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. In der 194. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“ wurden fünf Haushaltsjahre herangezogen, für die jeweils eine eigene Beurteilung der Haushaltslage vorgenommen wurde.

Die Beurteilung der Haushaltslage ist nach dem Mehrkomponentenmodell mit drei Beurteilungsebenen vorzunehmen. Die erste Beurteilungsebene behandelt die Kapitalerhaltung der Stadt. Bei doppischen Abschlüssen wird die Beurteilung der Haushaltslage anhand des ordentlichen Ergebnisses (bei gebuchten Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen) oder des prognostizierten ordentlichen Ergebnisses (bei nicht gebuchten Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen) mit dem Ziel $> 0 \text{ €}$ vorgenommen. Bei einem negativen ordentlichen Ergebnis werden für die Bewertung zusätzlich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses berücksichtigt mit dem Ziel $> 0 \text{ €}$. Als drittes Kriterium wird das Jahresergebnis der Stadt zur Beurteilung herangezogen. Ein Jahresergebnis $> 0 \text{ €}$ stellt einen Hinweis auf eine stabile Haushaltslage dar.

Die zweite Beurteilungsebene zeigt die Substanzerhaltung der Stadt. Diese setzt sich aus dem Mittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Innenfinanzierungsquote und den liquiden Mitteln abzüglich der Kassenkredite zusammen. Der Mittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit hat das Ziel $> 0 \text{ €}$. Die Beurteilung anhand der Innenfinanzierungsquote (Innenfinanzierungskraft⁴ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln) wird mit dem Ziel $\geq 8 \text{ Prozent}$ vorgenommen. Ein Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite $> 0 \text{ €}$ wird als Hinweis auf eine stabile Haushaltslage bewertet.

⁴ Die Innenfinanzierungskraft ergibt sich aus dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit vermindert um die Tilgungen von Krediten.

Die dritte Beurteilungsebene betrifft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt (nachrichtlich). Einen Hinweis auf eine stabile Haushaltslage gibt die fristgerechte Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitpunkt. Die mittelfristige Ergebnisplanung im fünfjährigen Prüfungszeitraum hat als Ziel einen kumulierten Überschuss.

Ein Haushaltsjahr ist als „stabil“ zu beurteilen, wenn die Hinweise auf ein stabiles Haushaltsjahr nach oben aufgeführten Kriterien überwiegen. Von besonderer Bedeutung sind dabei das ordentliche Ergebnis sowie die Innenfinanzierungsquote der Stadt.

Eine stabile Haushaltslage liegt zum Beispiel vor, wenn mindestens vier Jahre als stabil eingestuft werden, wobei das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein darf. In Ansicht 5 sind die Abstufungen bei der zusammenfassenden Bewertung der Haushaltslage dargestellt.

Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage	
stabil	mindestens vier Jahre stabil ¹ (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein)
hinreichend stabil	drei der fünf Jahre stabil ¹ (dabei darf nicht eines der letzten beiden Jahre als instabil bewertet sein)
noch stabil	drei der fünf Jahre stabil ¹ (dabei ist eines der letzten beiden Jahre als instabil bewertet)
fragil	drei Jahre instabil zwei Jahre stabil ¹ (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein)
konsolidierungsbedürftig	mindestens vier Jahre instabil (dabei darf das stabile ¹ Jahr nicht das letzte Jahr sein)
¹ stabil = positives ordentliches Ergebnis und positive Innenfinanzierungskraft vor der Warngrenze Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen	

Ansicht 5: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage

Ansicht 6 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Marburg.

Marburg - Beurteilung der Haushaltslage					
	2011	2012	2013	2014	2015
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung					
Ordentliches Ergebnis	2.128.925 €	7.635.996 €	11.721.473 €	-6.288.279 €	36.712.543 €
wenn ordentliches Ergebnis kleiner 0 €, Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-	-	-	75.525.891 €	-
Jahresergebnis	2.965.565 €	8.651.959 €	12.007.731 €	-6.460.372 €	37.567.401 €
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung					
Mittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.193.480 €	15.979.547 €	19.755.646 €	3.848.928 €	43.557.711 €
Innenfinanzierungsquote	-7,60%	11,39%	13,54%	-1,60%	24,25%
Liquide Mittel abzüglich Kassenkredite	871.636 €	2.285.631 €	7.517.553 €	156.068 €	13.011.172 €
3. Beurteilungsebene: Haushalts- und Wirtschaftsführung (nachrichtlich)					
fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	Nein	Nein	Nein	Nein	-
positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung	Nein				
Haushaltsausprägung	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung	stabil				
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 - 2015; Haushaltsplan 2017					

Ansicht 6: Marburg - Beurteilung der Haushaltslage

Ansicht 6 zeigt, dass in den Jahren 2011 bis 2013 sowie 2015 ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet wurde. Im Jahr 2014 war das ordentliche Ergebnis negativ. Aufgrund der Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Mehrkomponentenmodell war das Jahr 2014 als stabil zu bewerten. Die Haushaltslage der Stadt Marburg war in der Gesamtbetrachtung als „stabil“ zu beurteilen. Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Wir errechneten den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 in der Stadt Marburg ein bereinigtes Jahresergebnis von 10.382.132 € pro Jahr.

Einen auf Zahlungsflüssen basierenden Hinweis auf die Haushaltslage liefert die aus der Finanzrechnung gewonnene Kennzahl „Innenfinanzierungsquote“. Diese war in allen Vergleichsjahren - mit Ausnahme des Jahres 2014, positiv. Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2015 lag bei 36.712.543 € und verbesserte sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um 43.000.823 €. Dabei ist zu beachten, dass im Jahr 2015 hohe Gewerbesteuererinnahmen erzielt wurden. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen wurde uns mitgeteilt, dass im Jahr 2016 hohe Gewerbesteuerbeträge an Unternehmen zu erstatten waren. Diese Zahlungen

resultierten aus den Vorjahren. Um eine periodengerechte Darstellung des Jahresabschlusses zu erreichen, empfehlen wir der Stadt Marburg im Jahresabschluss 2015 Rückstellungen für die von der Stadt zu leistenden Erstattungen zu bilden.

Die Stadt Marburg teilte uns für das Jahr 2015 bereits vorläufige Rückstellungen für die geringer ausfallende Kreisumlage in Höhe von 8,4 Mio. € mit. Wir erfassten diese Umbuchung zur Vergleichbarkeit des Haushaltsergebnisses. Die Stadt Marburg hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen diese Buchungen noch nicht vorgenommen.

Die Bewertungen der Haushaltslage im Quervergleich sind Ansicht 7 zu entnehmen.

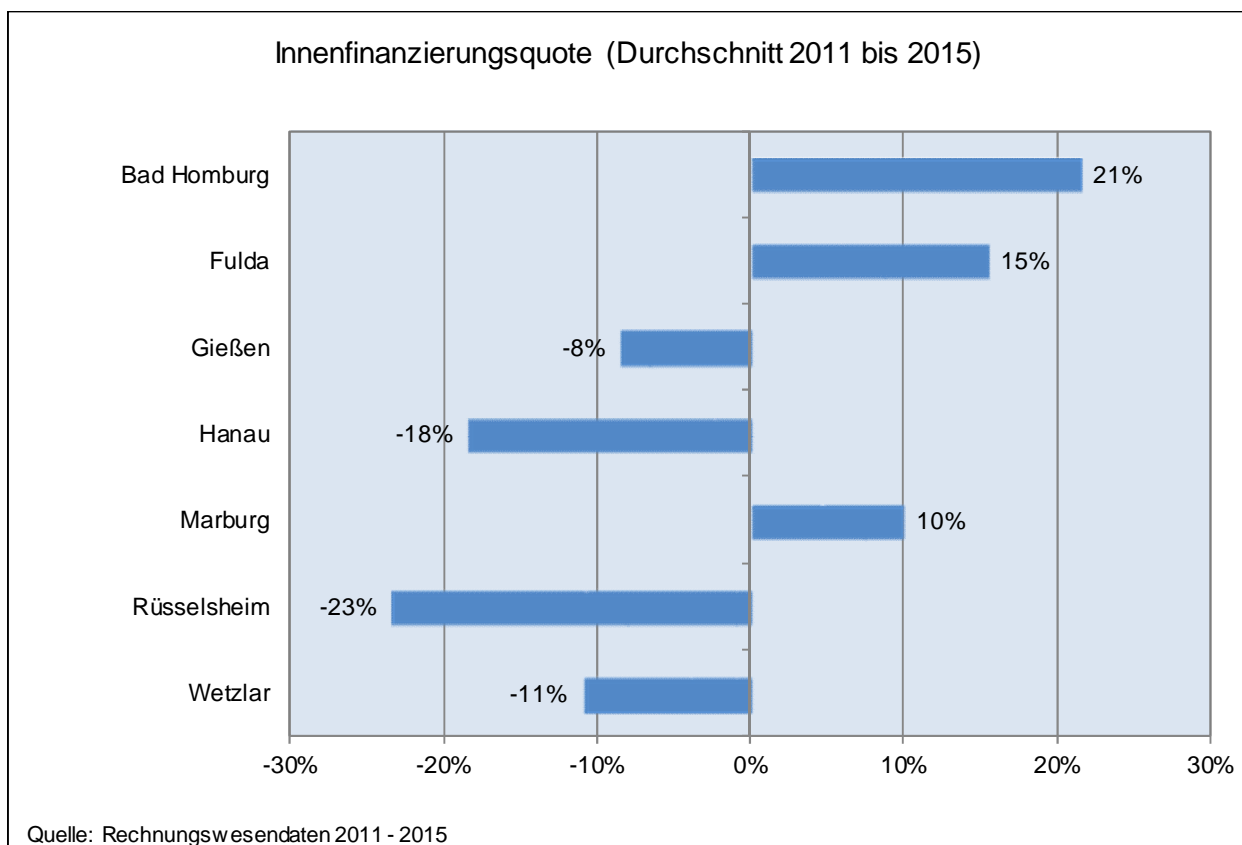
Bewertungen für die Haushaltslage im Zeitraum 2011 bis 2015						
	Jahr					Beurteilung der Haushaltslage
	2011	2012	2013	2014	2015	
Bad Homburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Fulda	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gießen	instabil	instabil	instabil	stabil	stabil	fragil
Hanau	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig
Marburg	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Rüsselsheim	instabil	instabil	instabil	stabil	instabil	konsolidierungsbedürftig
Wetzlar	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen

Ansicht 7: Bewertungen für die Haushaltslage im Zeitraum 2011 bis 2015

Die in Ansicht 7 vorgenommene Eingruppierung zeigt, dass drei der sieben Vergleichsstädte einen „stabilen“ Haushalt und eine Stadt einen „fragilen“ Haushalt aufweisen konnten. Die Haushalte von drei Städten wurden als „konsolidierungsbedürftig“ beurteilt.

Ansicht 8 verdeutlicht die große Bandbreite bei der Haushaltslage anhand der Innenfinanzierungskraft im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln (Innenfinanzierungsquote) im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015.



Ansicht 8: Innenfinanzierungsquote (Durchschnitt 2011 bis 2015)

Wie Ansicht 8 zeigt, verfügten von den sieben Städten vier Städte im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 über eine negative Innenfinanzierungsquote. Drei der sieben Städte hatten eine negative Innenfinanzierungsquote von über zehn Prozent. Dies bedeutet, dass die Auszahlungen dieser Städte um mehr als zehn Prozent über den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln lagen. Die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda und Marburg konnten positive durchschnittliche Innenfinanzierungsquoten ausweisen.

4.2 Steuereinnahmekraft und Hebesätze

Die Steuereinnahmekraft einer Stadt wird bestimmt durch die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) und die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer (Gemeinschaftssteuern).

Die Bemessungsgrundlagen der Realsteuern sind von den Städten nicht kurzfristig beeinflussbar. Sie bilden für jede Stadt eine unterschiedliche Ausgangssituation, die durch die Realsteueraufbringungskraft ausgedrückt wird. Die Realsteueraufbringungskraft lässt individuelle Hebesätze unberücksichtigt und berechnet ein theoretisches Aufkommen mit landesdurchschnittlichen Hebesätzen.⁵ Die Realsteueraufbringungskraft bleibt somit von der Hebesatzgestaltung der Städte unbeeinflusst.

⁵ Hessische Gemeindestatistik 2015, 36. Ausgabe 2. korrigierte Auflage, Februar 2016: Die Realsteueraufbringungskraft errechnet sich auf Basis von standardisierten Hebesätzen. Sie betragen 402 Prozent bei der Gewerbesteuer, 408 Prozent bei der Grundsteuer B und 331 Prozent bei der Grundsteuer A.

Ansicht 9 zeigt die Realsteueraufbringungskraft, den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie die gesamte Steuereinnahmekraft je Einwohner im Quervergleich.⁶

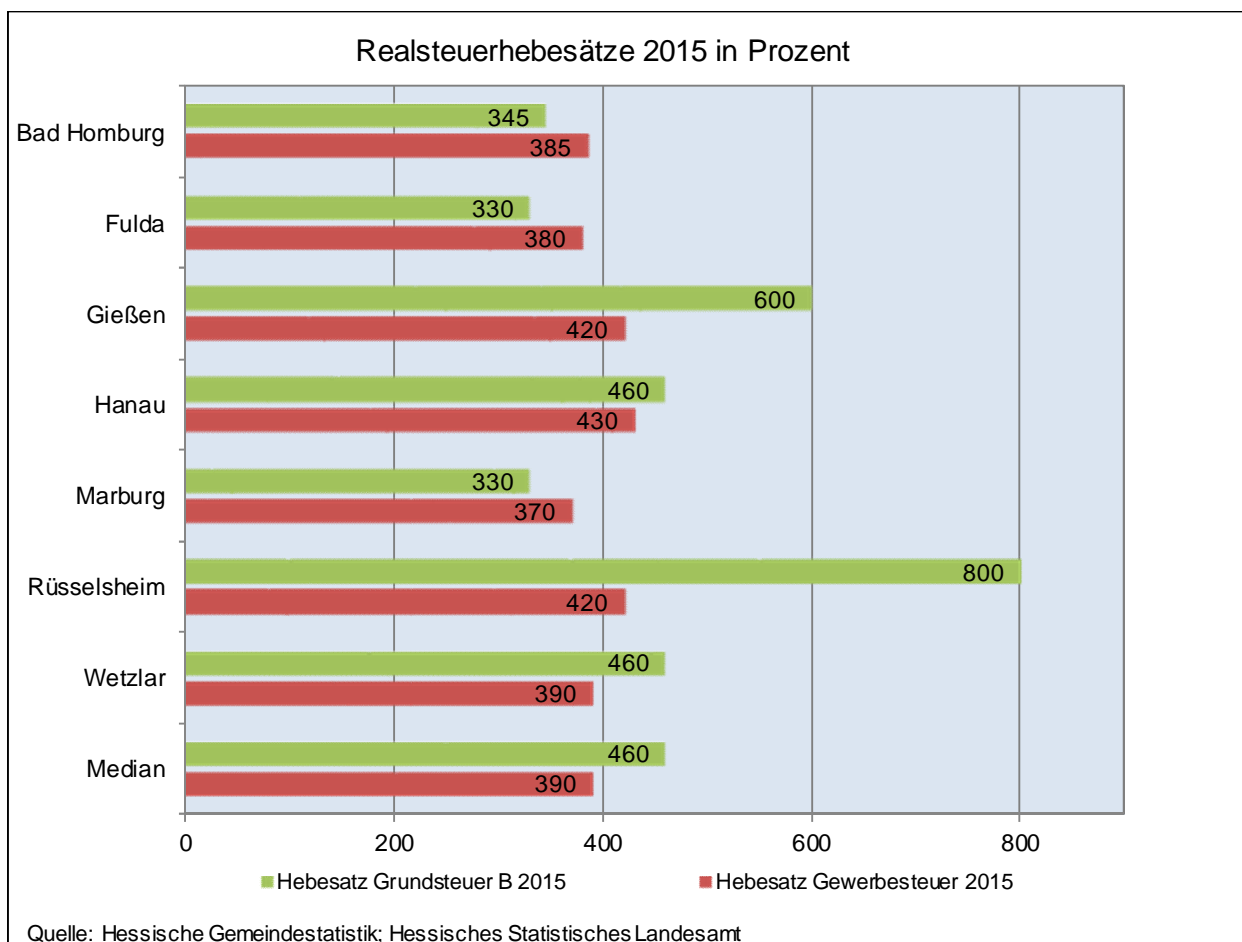
Steuereinnahmekraft je Einwohner 2015			
	Realsteuer- aufbringungskraft	Anteil an den Gemeinschaftssteuern	Steuereinnahmekraft
Bad Homburg	1.861 €	840 €	2.395 €
Fulda	912 €	432 €	1.208 €
Gießen	633 €	415 €	955 €
Hanau	846 €	515 €	1.228 €
Marburg	1.312 €	489 €	1.588 €
Rüsselsheim	620 €	539 €	1.065 €
Wetzlar	787 €	489 €	1.154 €
Median = fett			
Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2015			

Ansicht 9: Steuereinnahmekraft je Einwohner 2015

Ansicht 9 zeigt, dass die Realsteueraufbringungskraft der Stadt Marburg über dem Median und der Anteil an den Gemeinschaftssteuern auf dem Median lagen. Somit war die Steuereinnahmekraft über dem Median im Quervergleich.

Die Höhe der Einnahmen aus Realsteuern richtet sich nach den örtlichen Hebesätzen. Durch die Bestimmung der Hebesätze beeinflussen die Städte unmittelbar die Realsteuereinnahmen.

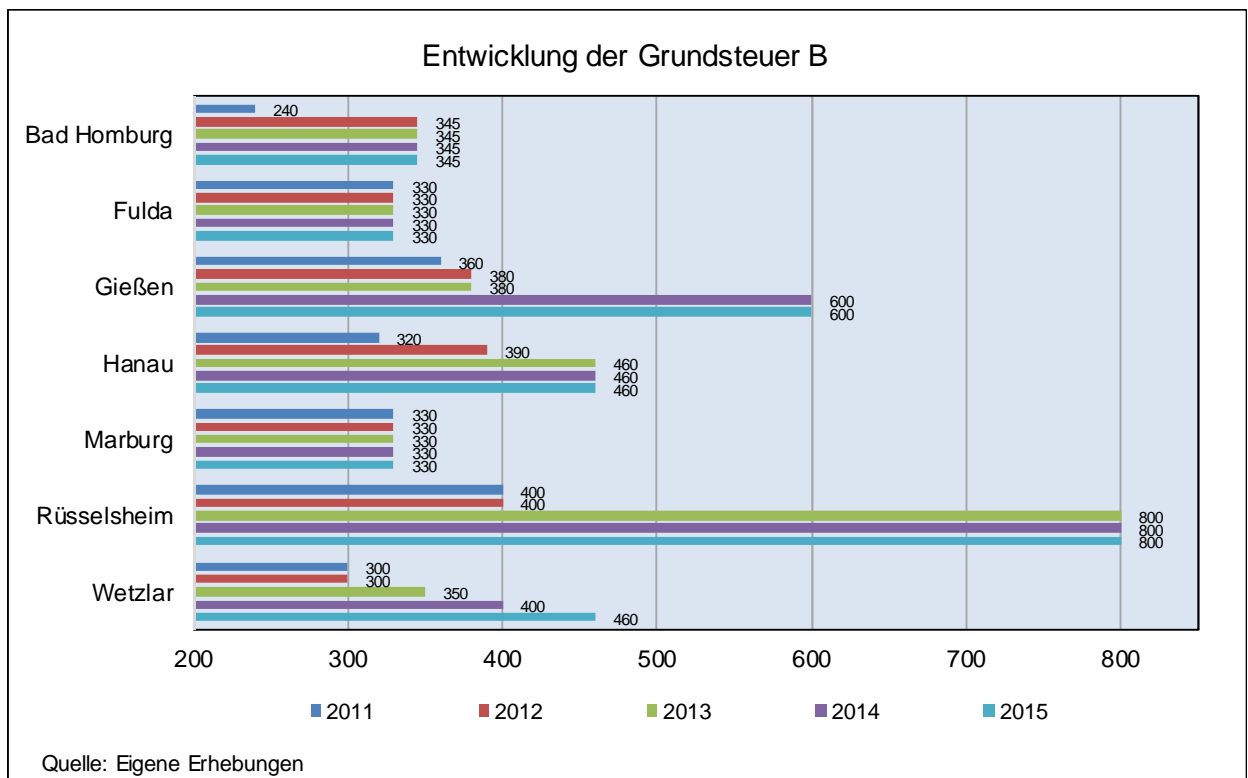
⁶ Die Steuereinnahmekraft setzt sich aus den Realsteuern und den Gemeinschaftssteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage zusammen.



Ansicht 10: Realsteuerhebesätze 2015 in Prozent

Die Stadt Marburg hatte bei der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer B einen Hebesatz unterhalb des Median im Quervergleich. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde in 2016 auf 400 Prozent und der Hebesatz der Grundsteuer B auf 390 Prozent angehoben.

Ansicht 11 zeigt die Entwicklung der Grundsteuer B im Quervergleich. Bei fünf von sieben Städten erhöhte sich die Grundsteuer B in den Jahren 2011 bis 2015.



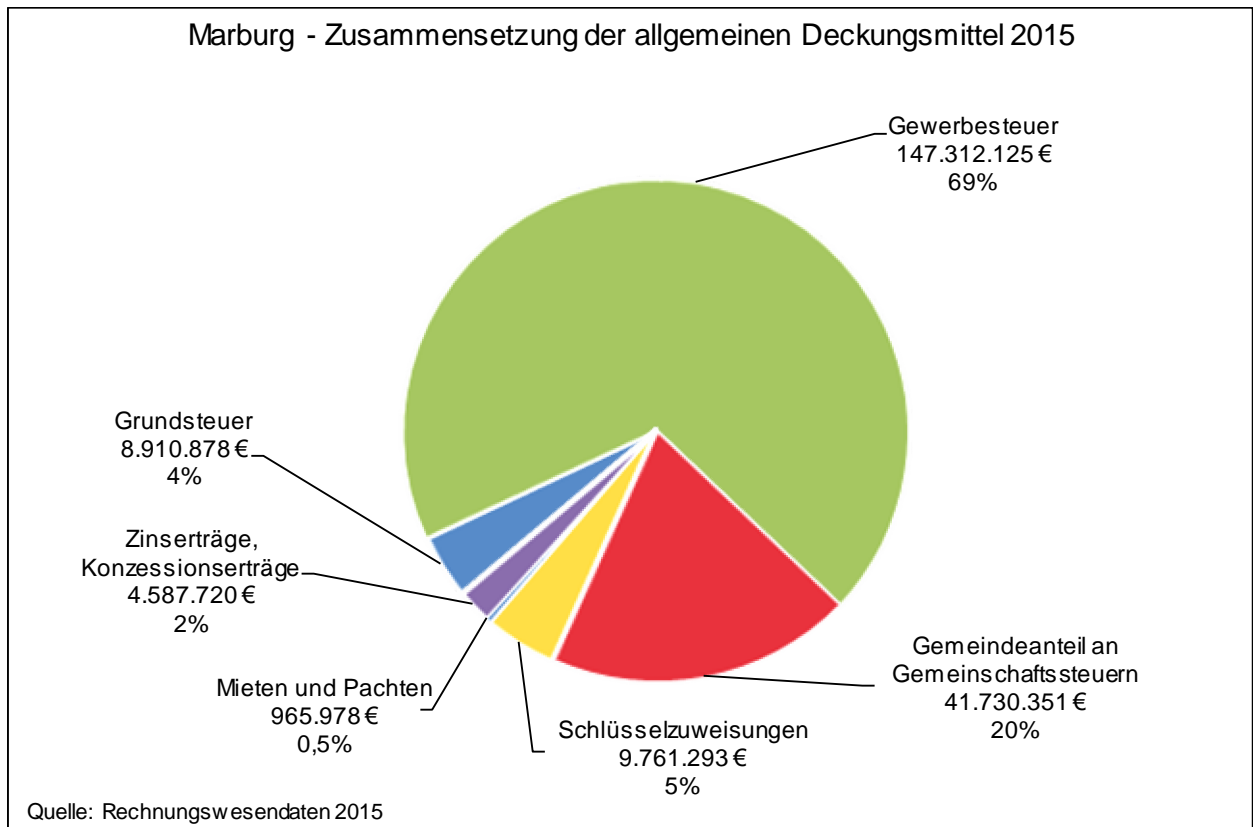
Ansicht 11: Entwicklung der Grundsteuer B

Die Stadt Marburg und die Stadt Fulda erhöhten im Quervergleich ihre Grundsteuer B nicht.

4.3 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Deckungsmittel betrachtet. Die Analyse der allgemeinen Deckungsmittel (vgl. Gliederungspunkt 4.4) ist bedeutsam für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage.

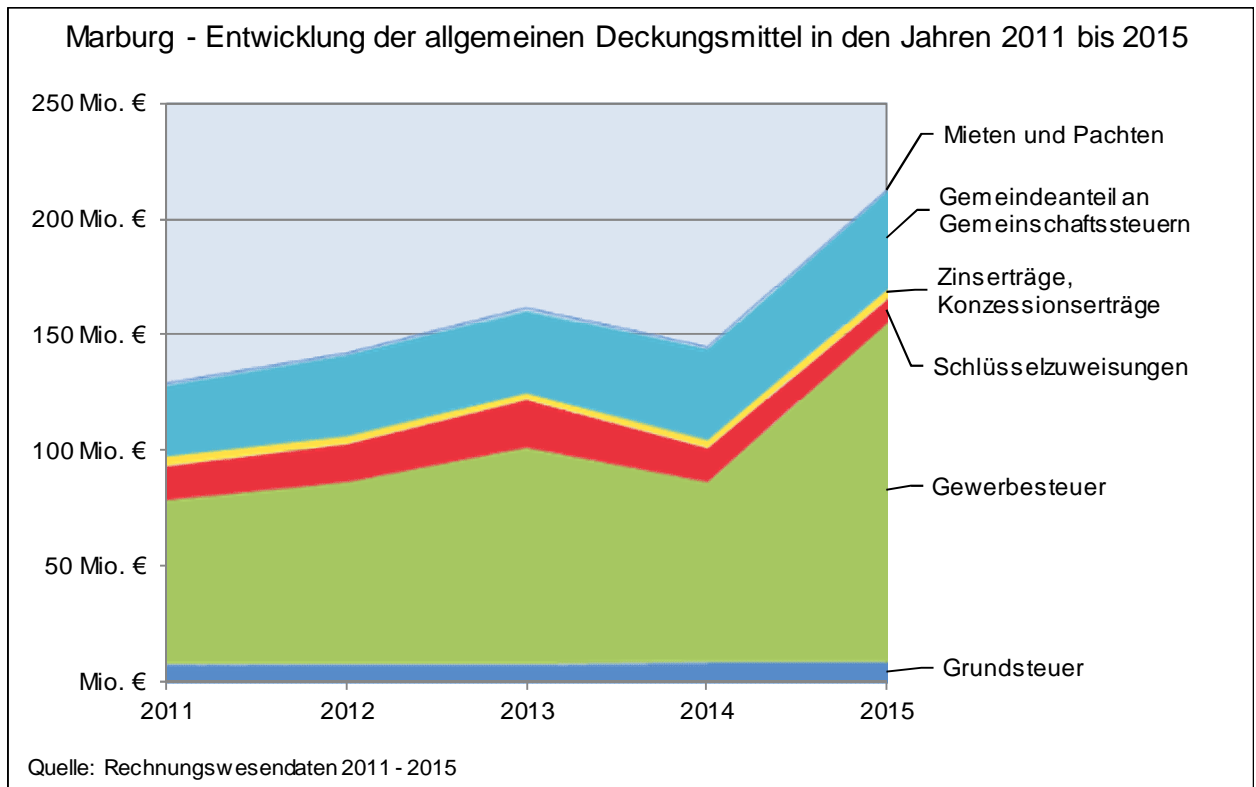
Als allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Städten zur allgemeinen Deckung ihres Finanzbedarfs zur Verfügung stehen. Die Zusammensetzung der allgemeinen Deckungsmittel in der Stadt Marburg ist der Ansicht 12 zu entnehmen.



Ansicht 12: Marburg - Zusammensetzung der allgemeinen Deckungsmittel 2015

In Ansicht 12 ist zu erkennen, dass in der Stadt Marburg die Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an den Gemeindefeuersteuern die bedeutendsten Erträge darstellten. Daneben gehörten die Schlüsselzuweisungen des Landes Hessen, die Grundsteuer, die Zins- und Konzessionserträge sowie Mieten und Pachten zu den allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts.

Ansicht 13 zeigt die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Marburg im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2015.

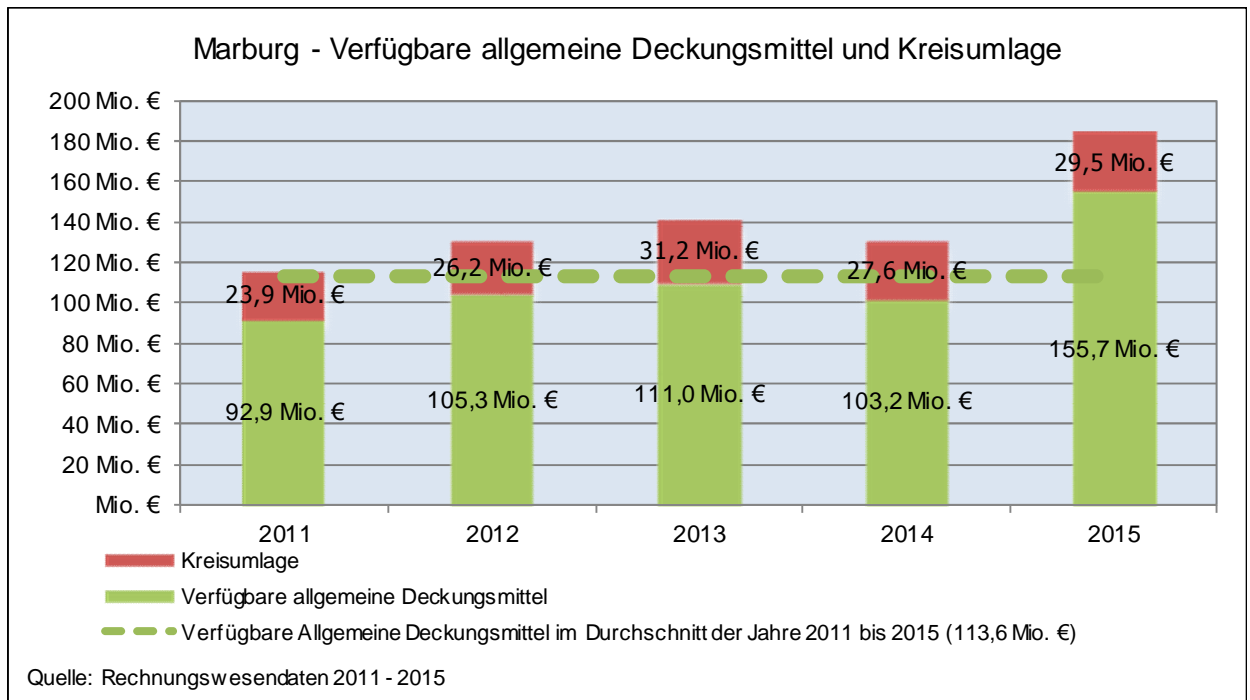


Ansicht 13: Marburg - Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2011 bis 2015

Ansicht 13 zeigt, dass der Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Marburg im Jahr 2015 im Wesentlichen auf die Erhöhung der Gewerbesteuer zurückzuführen war.

4.4 Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

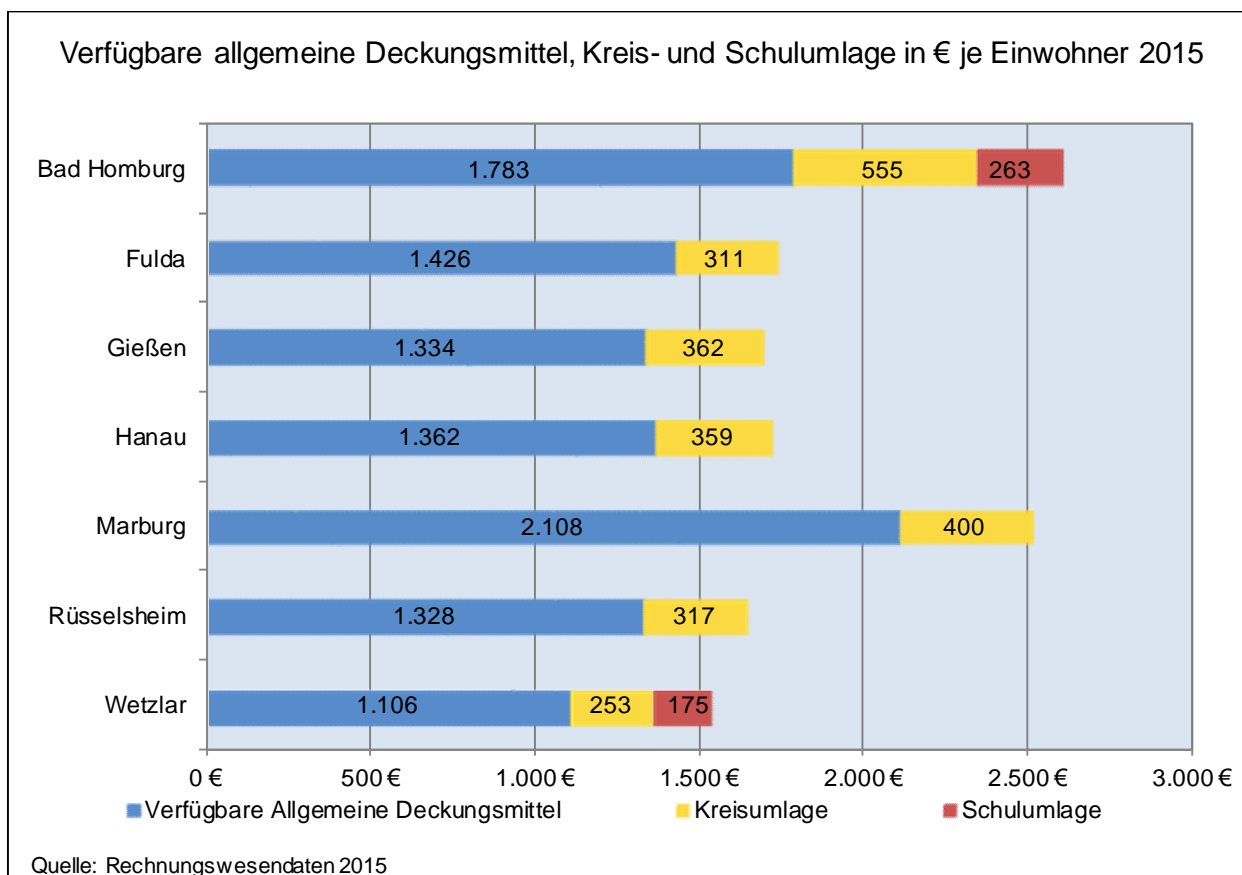
In Ansicht 14 ist die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Marburg der Jahre 2011 bis 2015 dargestellt. Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den allgemeinen Deckungsmitteln (gesamter Balken) abzüglich der Kreis- und Schulumlage.



Ansicht 14: Marburg - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel und Kreisumlage

Es wird deutlich, dass die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der letzten fünf Jahre – mit Ausnahme des Jahres 2014 - stets gestiegen sind. Dies lässt sich insbesondere auf das Steigen der Gewerbesteuer zurückführen. In 2011 betragen die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 92,9 Mio. €, in 2015 waren es 155,7 Mio. €.

Ansicht 15 zeigt die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sowie die von den Städten zu leistende Kreis- und Schulumlage je Einwohner im Quervergleich.



Ansicht 15: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner 2015

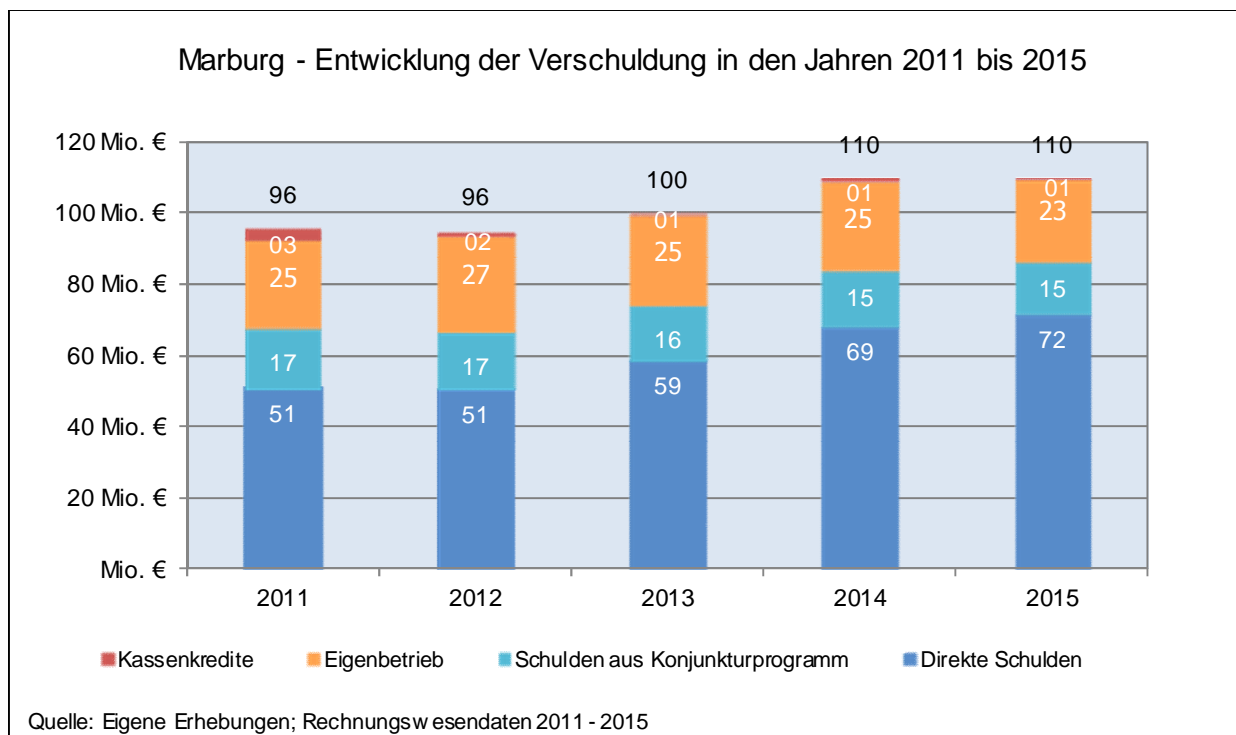
In 2015 wies die Stadt Marburg 2.108 € verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner aus. Dies lag im Quervergleich weit über dem Median (1.362 €). Im Mittel der Jahre 2011 bis 2015 waren in der Stadt Marburg die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel mit 1.527 € je Einwohner ebenfalls über dem Median (Median 1.319 € je Einwohner). Diese - in absoluten Zahlen 114 Mio. € verfügbare allgemeine Deckungsmittel - sind die mittelfristige Kalkulationsgrundlage, mit der die Stadt Marburg rechnen kann und mit der ein dauerhafter Haushaltsausgleich angestrebt werden sollte.

Die Städte Bad Homburg s Höhe und Marburg wiesen überdurchschnittliche hohe verfügbare allgemeine Deckungsmittel aus. Ausschlaggebend dafür waren die hohen Gewerbesteuereinnahmen der beiden Städte.

4.5 Schulden, Gesamtschulden, Schuldenspirale und Zinsaufwendungen

- Direkte Schulden und Kassenkredite

Ansicht 16 zeigt die Entwicklung der direkten⁷ Schulden, der Schulden aus dem Konjunkturpaket⁸, der Schulden aus den Eigenbetrieben und der Kassenkredite⁹ in den Jahren 2011 bis 2015.



Ansicht 16: Marburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2011 bis 2015

Es ist zu erkennen, dass die Schulden der Stadt Marburg im Haushalt von 96 Mio. € in 2011 auf 110 Mio. € in 2015 um 14 Mio. € gestiegen sind. Die Stadt Marburg nahm im Prüfungszeitraum der Jahre 2011 bis 2015 Kassenkredite auf. Zum 31. Dezember 2015 beliefen sich diese auf 1 Mio. €. Im Wesentlichen waren die Kassenkredite für die Finanzierung des Finanzmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit erforderlich. Die Stadt Marburg hatte im Jahr 2015 zusätzlich 23 Mio. € indirekte Schulden aus Eigenbetrieben.

⁷ Investive Schulden des Kernhaushalts.

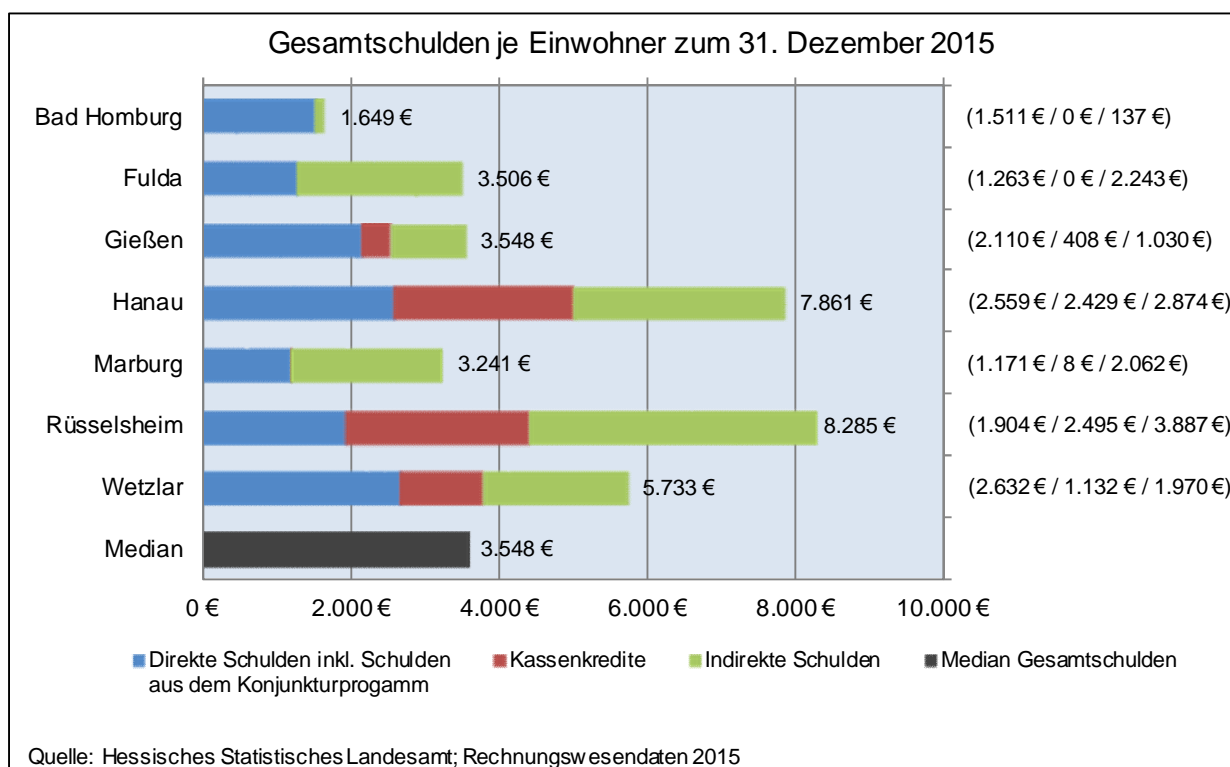
⁸ Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen wurde als Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt zu 5/6 durch das Land Hessen und zu 1/6 durch die Stadt. Das Konjunkturpaket II des Bundes wird zu 3/4 als Zuschuss und zu 1/4 als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird dann je zur Hälfte vom Land Hessen und von der Stadt getilgt.

⁹ § 105 HGO:
Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

- Gesamtschulden

Zur Analyse und Beurteilung der Verschuldungssituation ist es notwendig, sämtliche Schulden einer Stadt zu ermitteln. Zu den Gesamtschulden zählen neben den direkten Schulden die Kassenkredite und die Schulden aus Beteiligungen. Kassenkredite dienen zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie haben sich in Städten mit defizitären Haushalten in vielen Fällen zu einem langfristigen Finanzierungsinstrument entwickelt. Auch die Schulden von Beteiligungen einer Stadt sind bei der Ermittlung der Gesamtschulden zu berücksichtigen, da sie der Stadt mittelbar zuzurechnen sind.

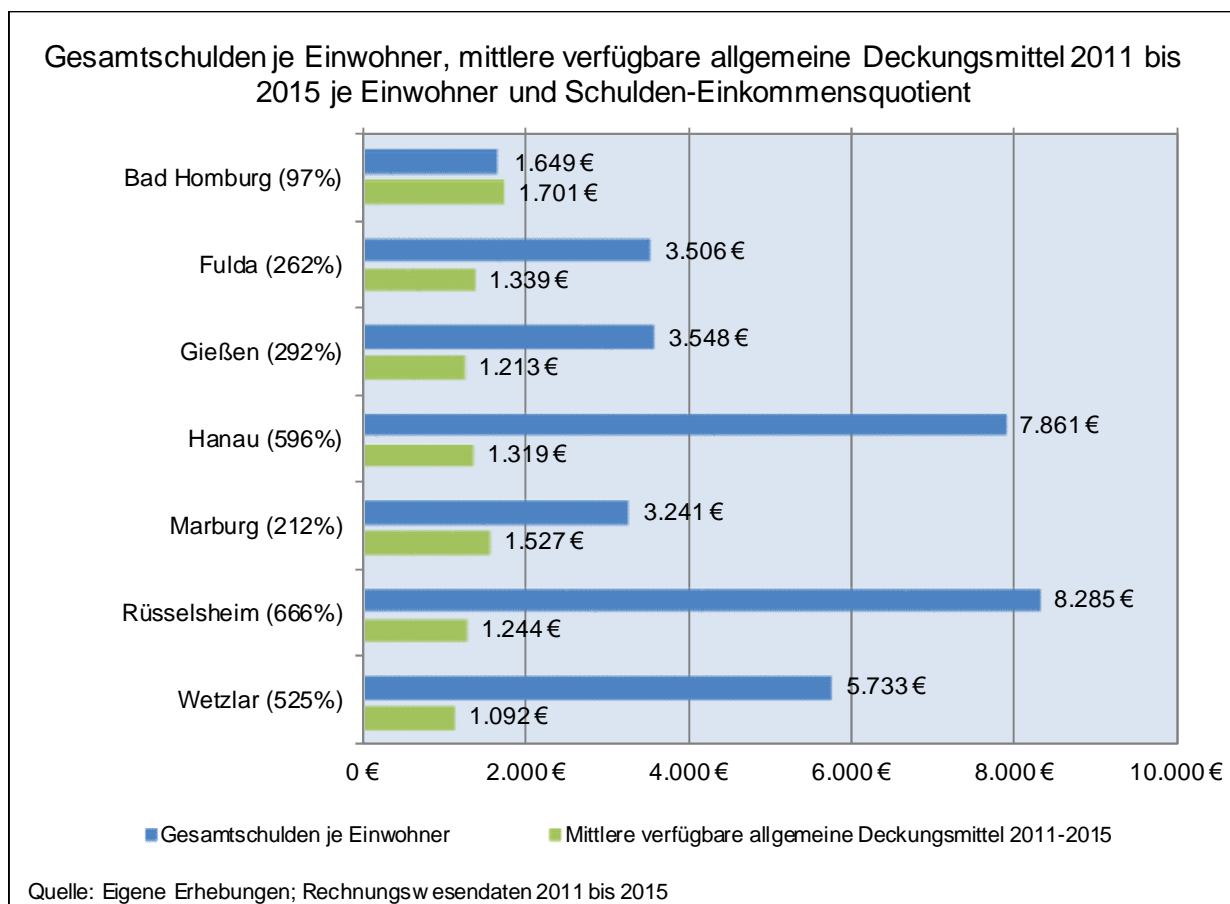
Ansicht 17 zeigt die Gesamtschulden je Einwohner der geprüften Städte im Quervergleich.



Ansicht 17: Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2015

Die direkten Schulden – einschließlich der Schulden aus dem Konjunkturprogramm – der Stadt Marburg lagen bei 1.171 € je Einwohner. Weiterhin hatte die Stadt Marburg Kassenkredite in Höhe von 8 € je Einwohner im Haushalt ausgewiesen. Es bestanden zudem indirekte Schulden aus Beteiligungen in Höhe von 2.062 € je Einwohner. Die Gesamtschulden stellten mit 3.241 € je Einwohner einen Wert unterhalb des Median im Quervergleich dar (Median 3.548 € je Einwohner).

Ansicht 18 stellt die Gesamtschulden 2015 und die mittleren verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel 2011 bis 2015 gegenüber. Das Verhältnis dieser beiden Größen ergibt den Schulden-Einkommensquotienten, der die Verschuldung einkommensunabhängig vergleichbar macht.

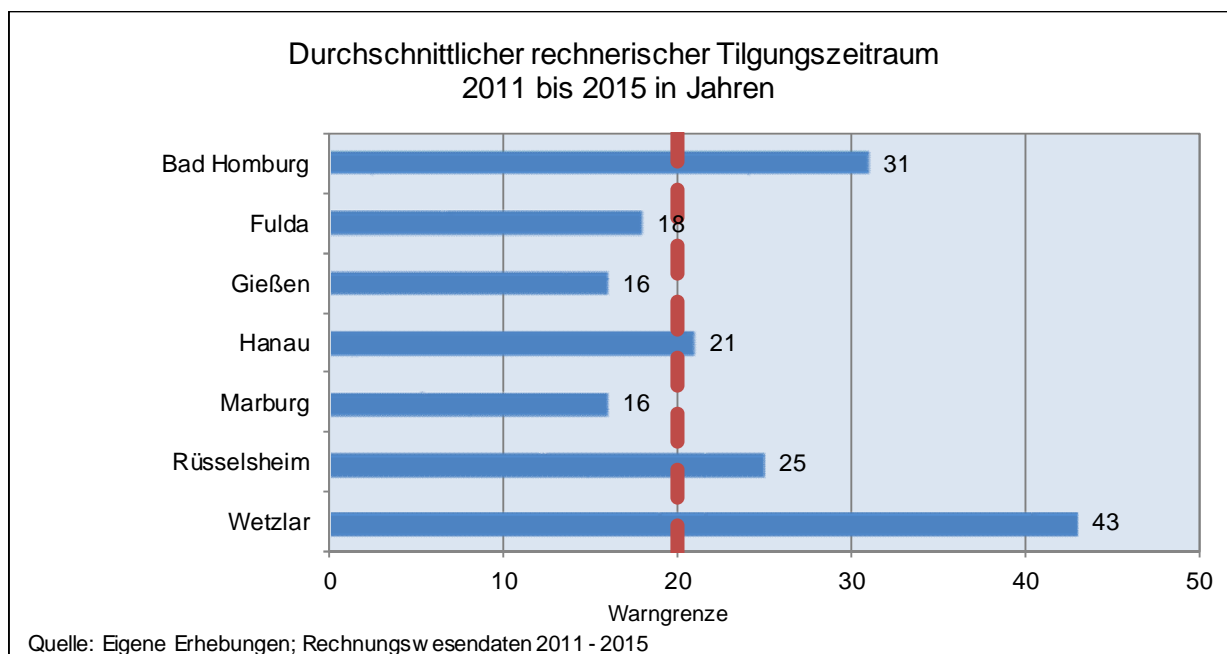


Ansicht 18: Gesamtschulden je Einwohner, mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2011 bis 2015 je Einwohner und Schulden-Einkommensquotient

Ansicht 18 zeigt, dass trotz vergleichbarer verfügbarer allgemeiner Deckungsmittel, die Gesamtschulden unterschiedlich hoch waren. So hatte die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe einen Schulden-Einkommensquotienten von 97 Prozent und die Stadt Rüsselsheim am Main von 666 Prozent. Die Stadt Marburg wies einen Schulden-Einkommensquotienten von 212 Prozent aus. Dieser lag unter dem Median im Quervergleich (Median 292 Prozent).

- Tilgungszeitraum

Durch geringe Tilgungen werden Lasten auf künftige Jahre verlagert. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten (mangelnde Kreditkongruenz). Als Beurteilungsindikator haben wir die durchschnittliche ordentliche Tilgung der Jahre 2011 bis 2015 zu den direkten Haushaltsschulden (ohne Kassenkredite) ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Zahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden durch die gegenwärtige Tilgung benötigt würde. Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn 20 Jahre rechnerischer Tilgungszeitraum überschritten werden. Dieser Wert wurde in Anlehnung an Abschreibungszeiträume typischer kommunaler Investitionen festgelegt und ergibt sich aus der Prüfungserfahrung. Überschreitungen dieser Warngrenze resultieren in der Regel aus zu niedrigen Tilgungssätzen bei Darlehensvereinbarungen oder aus Tilgungsaussetzungen aufgrund von Haushaltsschwierigkeiten. Ansicht 19 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer im Quervergleich.



Ansicht 19: Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2011 bis 2015 in Jahren

Ansicht 19 zeigt, dass drei Städte einen rechnerischen Tilgungszeitraum unter der Warngrenze von 20 Jahren auswiesen. Die Stadt Marburg und die Stadt Gießen hatten mit einem Tilgungszeitraum von 16 Jahren den niedrigsten Wert im Quervergleich. Die Stadt Wetzlar hatte mit einem Tilgungszeitraum von 43 Jahren den höchsten Wert im Quervergleich.

- Zinsaufwendungen des Kernhaushalts

Die Städte verlieren durch jede Art von nicht kurzfristig zu beeinflussenden Aufwendungen Möglichkeiten der Selbstverwaltung. Hohe Schulden führen tendenziell zu einer hohen Zinsbelastung. Hohe Zinsaufwendungen können die Haushaltslage langfristig gefährden.

Eine Schuldenspirale kann entstehen, wenn die Zinslast zur Aufnahme von Kassenkrediten zwingt und damit die Zinsaufwendungen weiter steigen.

Ansicht 20 zeigt die Zinsaufwendungen je Einwohner sowie den Anteil der Zinsaufwendungen an den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln im Zeitablauf.

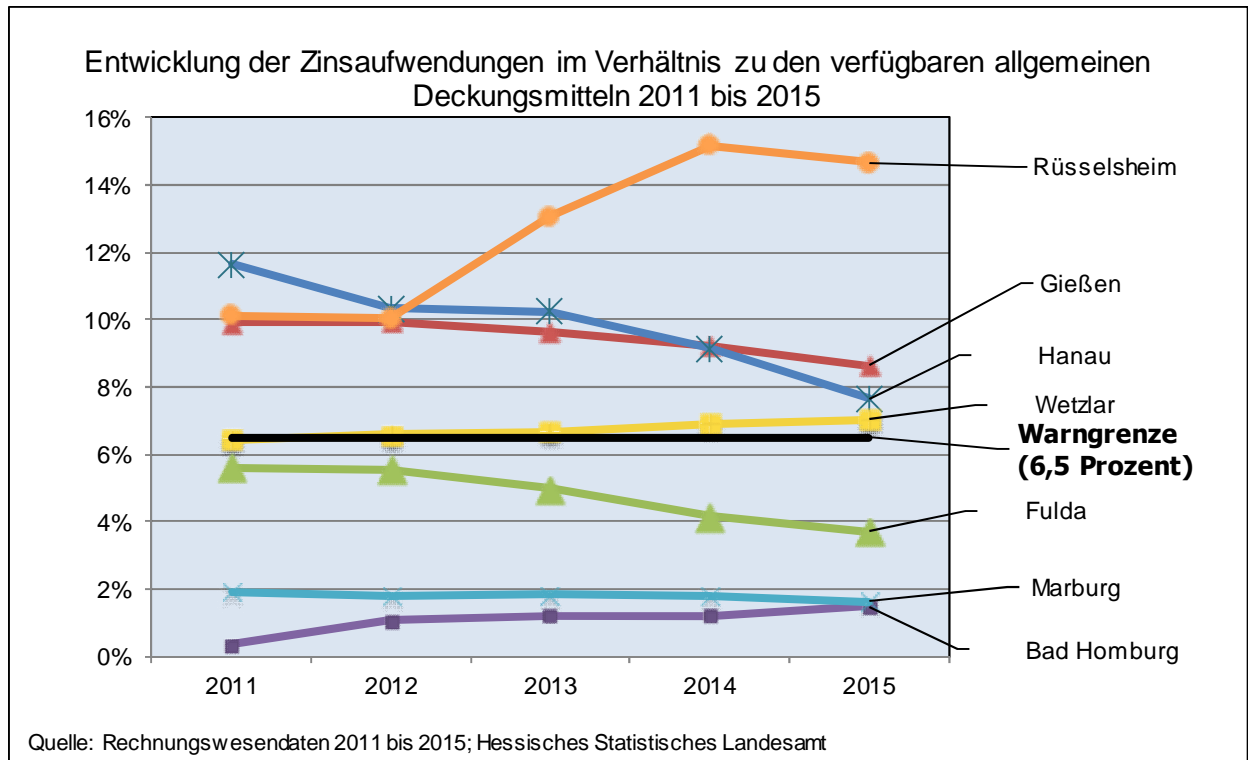
Marburg - Zinsaufwendungen je Einwohner					
	2011	2012	2013	2014	2015
Zinsaufwendungen je Einwohner in €	26,83	28,32	28,46	28,09	25,03
Zinsaufwendungen / Verfügbare allgemeine Deckungsmittel	1,9%	1,8%	1,8%	1,8%	1,6%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 - 2015

Ansicht 20: Marburg - Zinsaufwendungen je Einwohner

Die Warngrenze für Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln beträgt 6,5 Prozent. Die Stadt Marburg lag mit ihren Zinsaufwendungen in den Jahren 2011 bis 2015 stets unter der Warngrenze von 6,5 Prozent.

Ansicht 21 zeigt die Entwicklung der Zinsaufwendungen zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln in den Jahren 2011 bis 2015.



Ansicht 21: Entwicklung der Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln 2011 bis 2015

Ansicht 21 zeigt, dass die Entwicklung der Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt Marburg im gesamten Betrachtungszeitraum weit unter der Warngrenze von 6,5 Prozent lag. Die Kennzahl ist im Jahr 2015 mit 1,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2011 insgesamt um 0,3 Prozentpunkte gesunken. Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln lag bei der Stadt Marburg im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 bei 1,8 Prozent und war im Quervergleich unter dem Median (6,7 Prozent).

Ansicht 22 zeigt die Auswirkungen eines auf 3 bzw. 4 Prozent erhöhten Zinsniveaus auf die Haushaltslage aller Städte im Quervergleich. Bestehende Zinsbindungsdauern blieben bei der Ermittlung unberücksichtigt. Zinsderivate (Zinsswaps) wurden bei der Ermittlung der Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2015 in Mio. €							
	Schulden Haushalt inkl. Kassen- kredite	Zinsauf- wendungen (inkl. Erträgen aus Derivaten)	Rechnerische durch- schnittliche Verzinsung ¹	Zinsaufwendungen bei einem Anstieg des Zinsniveaus			
				auf 3 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zins- belastung	auf 4 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zins- belastung
Bad Homburg	80,5	1,3	1,66%	2,4	1,1	3,2	1,9
Fulda	84,9	3,3	3,84%	0,0	0,0	3,4	0,1
Gießen	212,7	8,4	3,96%	0,0	0,0	8,5	0,1
Hanau	462,1	9,1	1,98%	13,9	4,7	18,5	9,3
Marburg	87,1	1,8	2,12%	2,6	0,8	3,5	1,6
Rüsselsheim	277,2	11,3	4,06%	0,0	0,0	0,0	0,0
Wetzlar	194,4	3,9	2,03%	5,8	1,9	7,8	3,8

¹ Bei den Städten sind unterschiedliche Zinsbindungsstrategien zu berücksichtigen
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 22: Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2015 in Mio. €

Die Zinsbelastung der Stadt Marburg würde sich bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf 3 Prozent um 0,8 Mio. € jährlich erhöhen. Bei einem Zinsniveau von 4 Prozent würde die Zinsbelastung um 1,6 Mio. € jährlich auf 3,5 Mio. € ansteigen.

5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

5.1 Vorgehensweise

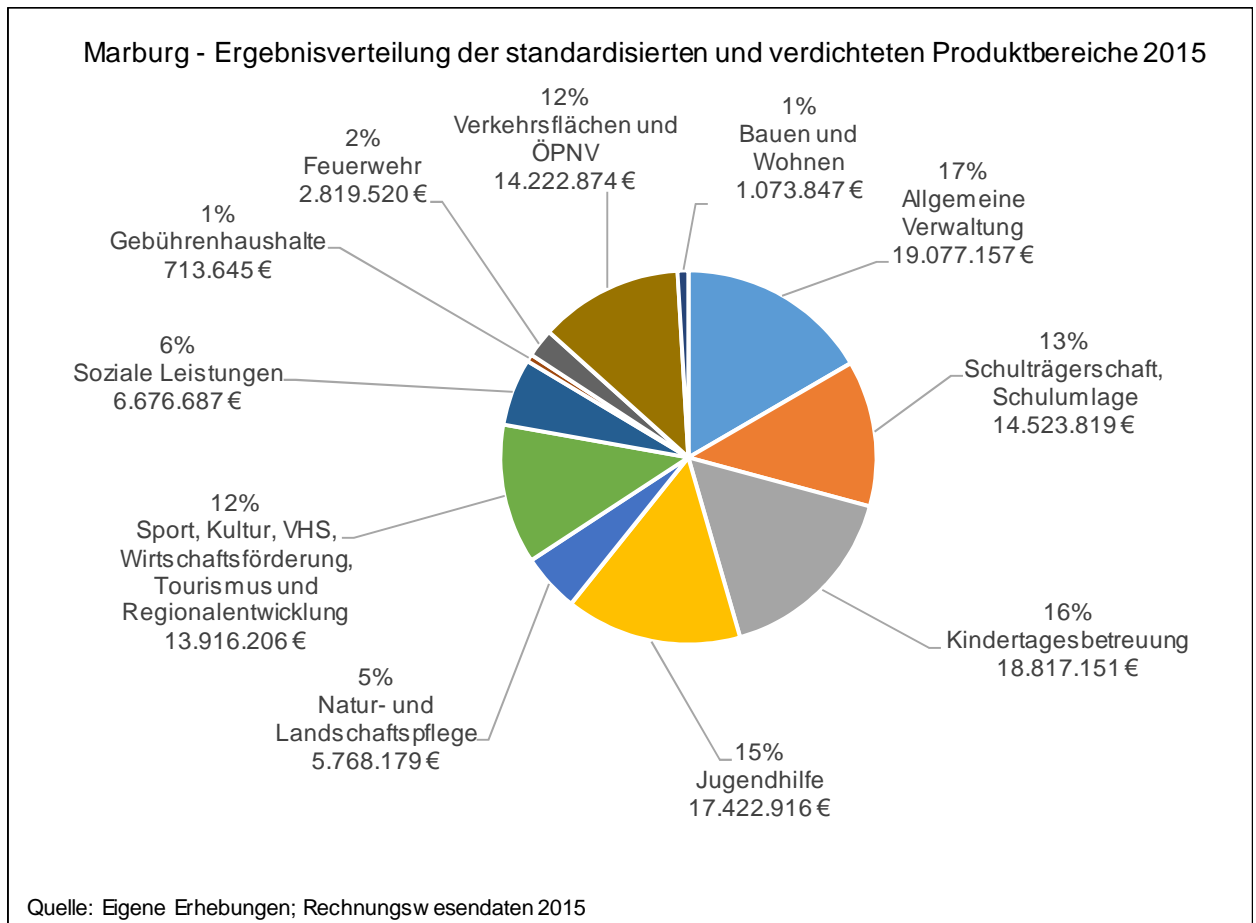
Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Er wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichsstädten bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Rechnungswesendaten 2015¹⁰ der Stadt Marburg wiesen für die standardisierten Aufgabenbereiche¹¹ die in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Ergebnisse je Einwohner aus. Die Bezugsgröße „je Einwohner“ soll dem Leser eine leichtere Einschätzung für die absoluten Werte ermöglichen. Unter allgemeine Finanzwirtschaft wird ein standardisiertes Produkt verstanden, das die allgemeinen Deckungsmittel, Zinsaufwendungen und -erträge sowie sonstige Teile des Haushalts zusammenfasst, die keinem der übrigen standardisierten Aufgabenbereiche zuzuordnen sind.

5.2 Wirtschaftlichkeit des Gesamthaushalts

Die Aufteilung der Ergebnisse der Stadt Marburg auf standardisierte Aufgabenbereiche wird in Ansicht 23 grafisch dargestellt. Tiefere Analysen finden in den folgenden Abschnitten statt.

¹⁰ Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

¹¹ Die standardisierten Aufgabenbereiche wurden grundsätzlich an den Produkten der statistischen Meldung ausgerichtet. Die Kostenstellen / Produkte wurden hierzu individuell zugeordnet. Darüber hinaus wurden unterschiedliche Buchungspraktiken zur Vergleichbarkeit angepasst. Hierdurch kann es zu Abweichungen zu den statistischen Meldungen kommen.



Ansicht 23: Marburg - Ergebnisverteilung der standardisierten und verdichteten Produktbereiche 2015

Ansicht 23 zeigt, welcher Prozentsatz des Jahresergebnisses 2015 für die einzelnen Aufgabenbereiche erforderlich ist. Allein 17 Prozent wurden im Jahr 2015 für die Allgemeine Verwaltung ausgegeben und für die Kinderbetreuung wurde 16 Prozent des Jahresergebnisses aufgewendet. Die Stadt Marburg war in ihrer Funktion als Sonderstatusstadt Schulträger. Für diesen Bereich verwendete die Stadt Marburg 13 Prozent ihres Jahresergebnisses 2015.

Ansicht 24 zeigt im Quervergleich die Aufteilung des Gesamthaushalts in Leistungsbereiche.

Ergebnisse des Gesamthaushalts 2015 nach Leistungsbereichen je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Allgemeine Verwaltung	-354 €	-234 €	-208 €	-282 €	-258 €	-263 €	-266 €
Schulträgerschaft, Schulumlage	-263 €	-191 €	-132 €	-210 €	-197 €	-211 €	-175 €
Kindertagesbetreuung	-412 €	-170 €	-278 €	-288 €	-255 €	-250 €	-197 €
Jugendhilfe	-188 €	-180 €	-286 €	-206 €	-236 €	-193 €	-223 €
Natur- und Landschaftspflege	-94 €	-74 €	-107 €	-56 €	-78 €	-55 €	-109 €
Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung	-383 €	-179 €	-185 €	-252 €	-188 €	-251 €	-207 €
Soziale Leistungen	-86 €	-28 €	-21 €	-52 €	-90 €	-17 €	-27 €
Gebührenhaushalte	58 €	-5 €	21 €	-36 €	-10 €	23 €	7 €
Bauen und Wohnen	-24 €	-6 €	8 €	5 €	-15 €	-4 €	-8 €
Feuerwehr	-77 €	-61 €	-44 €	-64 €	-38 €	-42 €	-29 €
Verkehrsflächen und ÖPNV	-162 €	-159 €	-89 €	-155 €	-193 €	-178 €	-186 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	2.047 €	1.524 €	1.373 €	1.514 €	2.067 €	1.191 €	1.234 €
Summe	61 €	237 €	51 €	-83 €	509 €	-250 €	-186 €
Median = fett							
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 24: Ergebnisse des Gesamthaushalts 2015 nach Leistungsbereichen je Einwohner

Wie aus Ansicht 24 zu entnehmen, stellte die Stadt Gießen mit einem Ergebnis von 51 € je Einwohner den Median im Quervergleich dar. Das höchste Ergebnis des Gesamthaushalts je Einwohner hatte die Stadt Marburg mit 509 €. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte im Quervergleich das schlechteste Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 250 € je Einwohner.

Personalausgaben stellen für den Gesamthaushalt eine wesentliche Ausgabenposition dar. Aufgrund vielseitiger Auslagerungsmöglichkeiten im handwerklichen Bereich, wie z.B. Hausmeister, Reinigung, Grünpflege etc., beschränken sich die nachfolgenden personalbezogenen Vergleiche auf Verwaltungskräfte. Erhaltene und erbrachte Verwaltungsleistungen an andere Körperschaften wurden hierbei berücksichtigt. Ansicht 25 zeigt die Verwaltungsmitarbeiter der Städte nach ihren Leistungsbereichen je 10.000 Einwohner.

Verwaltungsmitarbeiter 2015 in VZÄ je 10.000 Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Allgemeine Verwaltung	31,3	24,9	27,4	26,6	31,0	25,7	32,9
Schulträgerschaft, Schulumlage	0,0	2,8	5,7	3,5	5,8	2,8	0,0
Kindertagesbetreuung	1,2	0,7	1,3	2,6	1,6	1,4	0,9
Jugendhilfe	11,0	2,3	5,6	6,8	6,0	5,2	8,7
Natur- und Landschaftspflege	1,2	1,8	2,0	1,1	2,7	5,9	3,1
Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung	8,6	10,2	8,6	7,7	8,0	11,6	8,7
Soziale Leistungen	1,9	3,3	0,3	1,7	4,9	1,9	3,9
Gebührenhaushalte	1,8	1,1	1,1	1,4	0,3	0,4	2,1
Bauen und Wohnen	4,4	1,9	1,7	3,3	1,9	1,6	2,3
Feuerwehr	1,7	0,4	0,3	0,5	0,2	0,4	0,4
Verkehrsflächen und ÖPNV	2,5	2,6	2,5	1,0	1,8	2,8	3,0
Allgemeine Finanzwirtschaft	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	65,6	52,0	56,6	56,4	64,3	59,7	66,0
Median = fett							
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 25: Verwaltungsmitarbeiter 2015 in VZÄ je 10.000 Einwohner

Aus Ansicht 25 wird ersichtlich, dass die Stadt Marburg bei der Anzahl der Verwaltungsmitarbeiter mit 64,3 VZÄ je 10.000 Einwohner über dem Median (59,7 VZÄ je 10.000 Einwohner) lag. Die höchste Anzahl an Mitarbeitern je 10.000 Einwohner in der Verwaltung hatte die Stadt Wetzlar mit 66,0 VZÄ. Die Stadt Fulda hatte mit 52,0 VZÄ die geringste Anzahl an Verwaltungsmitarbeitern je 10.000 Einwohner.

In Ansicht 26 werden die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter je Einwohner der Städte nach ihren Leistungsbereichen aufgezeigt.

Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Allgemeine Verwaltung	183 €	129 €	141 €	160 €	169 €	155 €	188 €
Schulträgerschaft, Schulumlage	0 €	13 €	20 €	18 €	28 €	16 €	0 €
Kindertagesbetreuung	7 €	3 €	6 €	15 €	10 €	8 €	3 €
Jugendhilfe	68 €	7 €	27 €	43 €	27 €	32 €	53 €
Natur- und Landschaftspflege	9 €	12 €	13 €	7 €	15 €	39 €	19 €
Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung	55 €	48 €	46 €	46 €	36 €	80 €	53 €
Soziale Leistungen	11 €	16 €	1 €	12 €	22 €	10 €	22 €
Gebührenhaushalte	0 €	4 €	6 €	2 €	2 €	2 €	4 €
Bauen und Wohnen	30 €	11 €	10 €	21 €	12 €	12 €	14 €
Feuerwehr	11 €	2 €	1 €	3 €	0 €	2 €	2 €
Verkehrsflächen und ÖPNV	15 €	16 €	15 €	8 €	10 €	19 €	20 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	389 €	261 €	285 €	335 €	333 €	377 €	378 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 26: Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter 2015 je Einwohner

Ansicht 26 zeigt, dass die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit 389 € je Einwohner die höchsten Personalaufwendungen für Verwaltungsmitarbeiter hatte. Die geringsten Aufwendungen hatte die Stadt Fulda mit 261 € je Einwohner. Die Stadt Marburg lag mit den Personalkosten für Verwaltungsmitarbeiter von 333 € je Einwohner unter dem Median (335 € je Einwohner).

5.3 Allgemeine Verwaltung

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.¹²

Im Folgenden werden die wesentlichen Kennzahlen für den Prüfungsschwerpunkt allgemeine Verwaltung wiedergegeben und analysiert.¹³

¹² Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

¹³ Die absoluten Zahlen können aus dem Anlagenband entnommen werden.

Ansicht 27 zeigt die Ergebnisse der allgemeinen Verwaltung je Einwohner im Quervergleich.

Ergebnisse der allgemeinen Verwaltung 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüssels- heim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Organe / Stabsstellen / Rechtsamt	-69 €	-38 €	-51 €	-47 €	-43 €	-39 €	-52 €
Personal	-88 €	-54 €	-57 €	-87 €	-60 €	-47 €	-53 €
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	-42 €	-35 €	-19 €	-33 €	-18 €	-22 €	-28 €
Revision / Submission	-16 €	-5 €	-7 €	-8 €	-9 €	-6 €	-10 €
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	-77 €	-26 €	-35 €	-57 €	-40 €	-37 €	-52 €
Organisation / IT / Beschaffung	-30 €	-16 €	-15 €	-21 €	-57 €	-37 €	-39 €
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	-30 €	-59 €	-24 €	-29 €	-32 €	-75 €	-31 €
Summe	-354 €	-234 €	-208 €	-282 €	-258 €	-263 €	-266 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 27: Ergebnisse der allgemeinen Verwaltung 2015 je Einwohner

Ansicht 27 zeigt, dass die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit -354 € je Einwohner die höchste Belastung in der allgemeinen Verwaltung im Quervergleich hatte. Die Stadt Gießen hatte mit -208 € je Einwohner die niedrigste Belastung im Quervergleich. Den Median im Quervergleich stellte mit einer Belastung in Höhe von -263 € je Einwohner die Stadt Rüsselsheim am Main dar. Die Belastung der Stadt Marburg lag mit -258 € je Einwohner unter dem Median.

Die Wirtschaftlichkeit wird anhand der Personalkosten, die für die allgemeine Verwaltung den größten Kostenblock darstellen, beurteilt. Die Ansicht 28 zeigt die Personalkosten der Verwaltungskräfte der allgemeinen Verwaltung je Einwohner im Quervergleich.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen hatten bei der allgemeinen Verwaltung mit 65 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen. Für die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Verwaltung wird deshalb der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt.

Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der allgemeinen Verwaltung 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Organe / Stabsstellen / Rechtspflege	32 €	19 €	28 €	33 €	17 €	20 €	35 €
Personal	10 €	11 €	15 €	17 €	20 €	19 €	15 €
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	29 €	26 €	25 €	30 €	21 €	26 €	29 €
Revision / Submission	9 €	4 €	6 €	8 €	8 €	5 €	8 €
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	50 €	28 €	40 €	48 €	38 €	34 €	52 €
Organisation / IT / Beschaffung	30 €	17 €	9 €	8 €	31 €	24 €	36 €
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	24 €	25 €	20 €	16 €	35 €	27 €	14 €
Summe	183 €	129 €	141 €	160 €	169 €	155 €	188 €
Median = fett							
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 28: Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der allgemeinen Verwaltung 2015 je Einwohner

Wie Ansicht 28 zeigt, hatte die Stadt Wetzlar mit 188 € je Einwohner die höchsten Personalkosten im Quervergleich. Die geringsten Personalkosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung hatte die Stadt Fulda mit 129 € je Einwohner. Die Stadt Marburg lag mit den Personalkosten für Verwaltungsmitarbeiter von 169 € je Einwohner über dem Median (160 € je Einwohner).

Ansicht 29 zeigt die Verwaltungskräfte der allgemeinen Verwaltung je 10.000 Einwohner im Quervergleich.

Verwaltungsmitarbeiter im Bereich allgemeine Verwaltung 2015 in VZÄ je 10.000 Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Organe / Stabsstellen / Rechtspflege	6,8	3,0	5,2	4,9	2,3	2,8	5,1
Personal	1,9	2,7	3,2	2,8	3,6	3,0	2,7
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	4,8	5,0	4,8	5,2	4,0	4,5	5,5
Revision / Submission	1,6	0,8	1,2	1,3	1,1	0,8	1,3
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	8,3	5,9	8,3	8,7	8,1	6,4	9,8
Organisation / IT / Beschaffung	4,4	3,1	1,5	1,3	5,4	3,6	6,1
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	3,4	4,5	3,2	2,4	6,5	4,5	2,3
Summe	31,3	24,9	27,4	26,6	31,0	25,7	32,9

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 29: Verwaltungsmitarbeiter im Bereich allgemeine Verwaltung 2015 in VZÄ je 10.000 Einwohner

Die Stadt Marburg lag im Quervergleich mit 31,0 VZÄ je 10.000 Einwohner über dem Median (27,4 VZÄ). Die geringste Anzahl an VZÄ in der allgemeinen Verwaltung hatte die Stadt Fulda mit 24,9 VZÄ je 10.000 Einwohner. Die höchste Anzahl an VZÄ hatte die Stadt Wetzlar mit 32,9 VZÄ je 10.000 Einwohner.

Die Ansicht 30 zeigt die Ergebnisverbesserungspotenziale der Verwaltungskräfte der allgemeinen Verwaltung im Quervergleich.

Ergebnisverbesserungspotenzial der allgemeinen Verwaltung 2015							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Verwaltungskräfte der allgemeinen Verwaltung in VZÄ	31	25	27	27	31	26	33
Personalkosten der Verwaltungskräfte der allgemeinen Verwaltung	183 €	129 €	141 €	160 €	169 €	155 €	188 €
Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP) gegenüber des 0,25 Quantils der Personalkosten	35 €	0 €	0 €	12 €	21 €	7 €	40 €
EVP absolut	1,9 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	1,1 Mio. €	1,6 Mio. €	0,4 Mio. €	2,0 Mio. €

0,25 Quantil = 148 € je Einwohner
Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 30: Ergebnisverbesserungspotenzial der allgemeinen Verwaltung 2015

Aus dem Vergleich mit dem 0,25 Quantil wurde für das Jahr 2015 ein Ergebnisverbesserungspotenzial in der Stadt Marburg in Höhe von 1,6 Mio. € errechnet. Das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial wurde für die Stadt Wetzlar mit 2,0 Mio. € errechnet.

5.4 Kindertagesbetreuung

Das Prüfungsziel ist, festzustellen, ob die Ausgestaltung des Betreuungsangebots für Kinder nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen wird. Hierbei sollen die Determinanten der Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen, nämlich Angebot, Betreuungsdauer, Standardsetzung, Steuerung und Elternbeiträge bei der Kinderbetreuung, auf vergleichenden Grundlagen analysiert und bewertet werden. In diese Betrachtung werden die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen sowie die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen einbezogen. Abschließend wird der Angebotsmix aus den drei Betreuungsformen im Vergleich dargestellt.

5.4.1 Angebot und Betreuungsdauer

- Angebot

Ansicht 31 stellt das Angebot der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Marburg unter den Gesichtspunkten Gruppenanzahl und genehmigter Platzäquivalente im Vergleich dar. Die genehmigten Platzäquivalente wurden anhand der zum 1. März 2016 gültigen Betriebslaubnisse ermittelt.

Angebot Kindertageseinrichtungen								
	eigene Kindertageseinrichtungen				Kindertageseinrichtungen freier Träger			
	Anzahl der Kindertageseinrichtungen	Gruppen	inaktive Gruppen	genehmigte Plätze-äquivalente	Anzahl der Kindertageseinrichtungen	Gruppen	inaktive Gruppen	genehmigte Plätze-äquivalente
Bad Homburg	20	80	4	1.745	27	81	1	1.729
Fulda	16	49	4	1.199	29	81	0	1.952
Gießen	12	40	0	913	45	137	0	2.881
Hanau	26	139	3	2.959	27	81	0	1.820
Marburg	18	54	0	1.228	37	106	0	2.158
Rüsselsheim	22	98	3	2.360	15	48	1	1.042
Wetzlar	15	60	0	1.358	16	49	0	1.107
Summe	129	520	14	11.762	196	583	2	12.688

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Betriebslaubnisse 01.03.2016

Ansicht 31: Angebot Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Marburg hatte sieben eingruppige Kindertageseinrichtungen bezuschusst. Der Betrieb von eingruppigen Kindertageseinrichtungen ist wirtschaftlich nachteilig, da für sie ein Mindeststandard nach § 25c Absatz 4 HKJGB von einer Fachkraft und einer zusätzlichen Aufsichtsperson gilt sowie die Auslastung –

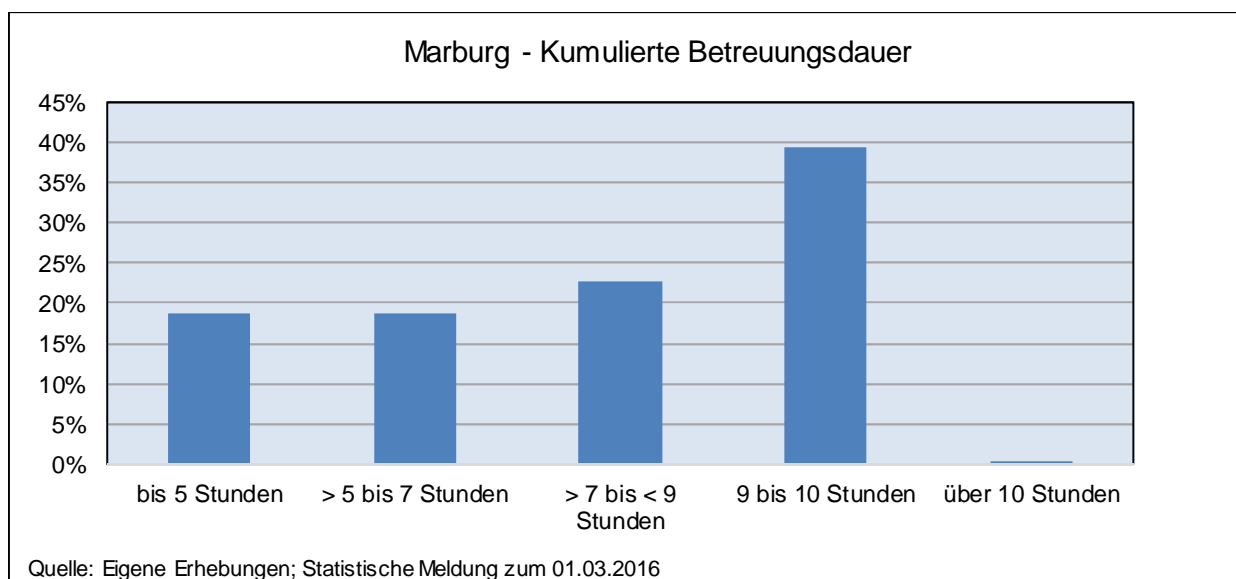
vor allem bei einer Ganztagsbetreuung – durch Gruppenzusammenlegungen nicht optimiert werden kann. In der Stadt Marburg gab es keine inaktiven Gruppen, die für eine Ausweitung des Angebots herangezogen werden könnten.

- **Betreuungsdauer**

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar.

Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten.

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen auf der vorliegenden – in der Beitragssatzung festgelegten – Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsdauer der jeweiligen Stadt (vgl. Abschnitt 5.4.3). Eine sachgerechte Staffelung der Elternbeiträge erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Unterscheiden sich die Elternbeiträge einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Aus längeren Öffnungszeiten können sich wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Marburg ergeben, da sie stets höhere Personalkosten nach sich ziehen.



Ansicht 32: Marburg - Kumulierte Betreuungsdauer

In Ansicht 32 ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der hohe Betreuungsanteil (40 Prozent) bei einer täglichen Betreuungsdauer von 9 Stunden bis 10 Stunden in der Stadt Marburg bedeutsam. Eine Ganztagsbetreuung sollte in einer Kindertageseinrichtung nur angeboten werden, wenn diese – gegebenenfalls auch durch Zusammenlegung von Gruppen – nachmittags hinreichend ausgelastet ist. Der tatsächliche Bedarf für eine über neun- bis zehnstündige Betreuungsdauer sollte überprüft werden.

Die Stadt Marburg hatte zum Zeitpunkt der Interimbesprechung eine neue Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen beschlossen, in der die Elternbeiträge stärker nach der Betreuungsdauer ausgerichtet sind.

In den Randzeiten (nachmittags) hatte die Stadt Marburg Gruppen zusammengelegt. Die Stadt Marburg sollte eine Zusammenlegung von Gruppen vor 8:30 Uhr prüfen.

Eine Zusammenlegung von Gruppen kann durch eine regelmäßige Kontrolle der in den Randzeiten tatsächlich anwesenden Kinder umgesetzt werden.

Auf Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2016 ergab sich in der Stadt Marburg eine tägliche durchschnittliche Betreuungsdauer von 7,93 Stunden je Kind. Diese wird in Ansicht 33 im Vergleich dargestellt.

Durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind		
	Durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind	Prozent über dem Minimum
Bad Homburg	8,14	12%
Fulda	7,99	10%
Gießen	8,06	11%
Hanau	7,71	6%
Marburg	7,93	10%
Rüsselsheim	7,24	0%
Wetzlar	7,34	2%

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016

Ansicht 33: Durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind hatte mit 7,24 Stunden die Stadt Rüsselsheim am Main und die längste mit 8,14 Stunden die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe. Die durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind der Stadt Marburg betrug 7,93 Stunden und entsprach dem Median.

Ansicht 33 zeigt, dass sich die Betreuungsdauer der Stadt Marburg von der anderer Städte des Vergleichs unterscheidet. Es waren mehr Kinder bei der über neunstündigen Betreuung gemeldet. Zudem waren weniger Kinder bei einer Betreuungsdauer von 5 bis 7 Stunden beziehungsweise 7 bis 9 Stunden gemeldet. Aus diesen Unterschieden können sich wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Marburg ergeben, da längere Betreuungsdauern stets höhere Personalkosten nach sich ziehen. Die Zuschusshöhe einer Stadt steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.¹⁴

¹⁴ Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

5.4.2 Standardsetzung und Steuerung

In diesem Abschnitt werden die Auslastung der Kindertageseinrichtungen, der vorgegebene (angestrebte) Soll-Standard sowie die Güte der Steuerung (Ist-Standard) analysiert und beurteilt.

- Auslastung

Ansicht 34 zeigt die Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in Gruppen mit 25 Platzäquivalenten (Rahmenbetriebserlaubnis). Die exemplarisch aufgelisteten eigenen Kindertageseinrichtungen haben nach Umwandlung aller Gruppen eine hohe Anzahl freier Platzäquivalente (ohne inaktive Gruppen).

Marburg - Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

Name der Kindertageseinrichtung	Platzäquivalente nach Betriebserlaubnissen			Platzäquivalente nach Umwandlung aller Gruppen		
	Platzäquivalente (PÄ) ¹	Belegte PÄ ² inkl. Integrationsabzug	freie PA ohne inaktive Gruppen	Platzäquivalente (PÄ) ¹	Belegte PÄ ² inkl. Integrationsabzug	freie PA ohne inaktive Gruppen
Kindergarten Bauerbach	70	56	14	75	56	19
Kindergarten Allnatal	50	33	18	50	33	18
Kindertagesstätte Eisenacher Weg	143	135	8	175	140	35
Kindergarten Michelbach	60	49	11	75	49	26
Kindertagesstätte Höhenweg	75	57	18	75	57	18
Familienzentrum Gedankenspiel	85	72	14	100	77	24
Städt. Hort Richtsberg Sudetenstraße 24a	60	56	4	75	56	19
...						
Summe über alle eigenen Kindertageseinrichtungen	1.228	1.081	147	1.350	1.111	239
Auslastung ohne inaktive Gruppen	88%			82%		
PÄ in inaktiven Gruppen	0			0		

¹ Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren abzüglich baulicher Größenreduzierungen und Reduzierungen um 5 Plätze bei Waldgruppen. Ohne inaktive Gruppen und unter Berücksichtigung von Raumbegrenzungen.

² Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016; Betriebserlaubnis zum 01.03.2016

Ansicht 34: Marburg - Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

In der Stadt Marburg waren zum 1. März 2016 unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen von 1.350 Platzäquivalenten – abzüglich einer Gruppengrößenreduzierung von 65 Platzäquivalenten aufgrund Integrationsmaßnahmen¹⁵ – 1.111 Platzäquivalente belegt. Dies stellte eine Auslastungsquote von 82 Prozent (Median: 85 Prozent) dar. Bei einer Betrachtung nach den Betriebserlaubnissen lag die Auslastungsquote bei 88 Prozent (Median 93 Prozent). Für eine wirtschaftliche Nutzung empfiehlt es sich daher vorhandene Kapazitäten zu nutzen, die durch eine Umwandlung aller Gruppen entstünden. Die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg befanden sich überwiegend in Randgebieten der Stadt. Das Erzielen einer hohen Auslastung wurde hierdurch erschwert. Wir empfehlen der Stadt Marburg zu prüfen, ob kurzfristig Gruppen von gering ausgelasteten Kindertageseinrichtungen inaktiv gesetzt werden können.

Die Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten bei den Vergleichsstädten stellt Ansicht 35 dar.

Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und bei Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten						
	Auslastung nach Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen		
	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ inkl. Integrationsabzug	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ inkl. Integrationsabzug	Auslastung
Bad Homburg	1.787	1.633	94%	2.036	1.656	85%
Fulda	1.271	1.115	93%	1.293	1.125	93%
Gießen	913	816	89%	984	820	83%
Hanau	3.019	2.848	96%	3.542	2.972	86%
Marburg	1.228	1.081	88%	1.350	1.111	82%
Rüsselsheim	2.360	1.995	85%	2.425	2.025	83%
Wetzlar	1.358	1.285	95%	1.490	1.316	88%

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016

Ansicht 35: Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und bei Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

Vier von sieben Städten erreichten bei den eigenen Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen eine Auslastungsquote von mindestens 90 Prozent. Die Stadt Fulda erreichte als einzige im Vergleich bei

¹⁵ Die Berechnung beruht auf der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ i.d. Fassung vom 28.05.2014 der kommunalen Spitzenverbände sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. In dieser wurden die Voraussetzungen und der Umgang mit einem Integrationsplatz für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen definiert:

Nach dieser Vereinbarung werden Integrationskinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 5, Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 3 berücksichtigt.

den eigenen Kindertageseinrichtungen nach vollständiger Umwandlung aller Gruppen eine Auslastungsquote von mindestens 90 Prozent.

Ansicht 36 zeigt die Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten. Die exemplarisch aufgelisteten Kindertageseinrichtungen freier Träger haben nach Umwandlung eine hohe Anzahl freier Platzäquivalente (ohne inaktive Gruppen).

Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

Name der Kindertageseinrichtung	Platzäquivalente nach Betriebserlaubnissen			Platzäquivalente nach Umwandlung aller Gruppen		
	Platzäquivalente (PÄ) ¹	Belegte PÄ ² inkl. Integrationsabzug	freie PA ohne inaktive Gruppen	Platzäquivalente (PÄ) ¹	Belegte PÄ ² inkl. Integrationsabzug	freie PA ohne inaktive Gruppen
Kinderhaus Fleckenbühl	49	51	-2	74	51	23
Kindergarten Die kleinen Strolche	83	75	9	122	80	43
Kita Freie Schule Marburg	33	35	-2	50	35	16
Evang. Kindertagesstätte Ockershausen	62	55	8	75	60	16
Evang. Kinderkrippe Vitos-Gelände	63	63	0	75	63	12
Evang. Familienzentrum Gerhart-Hauptmann	106	108	-2	123	108	15
Evang. Kindertagesstätte Philipphaus	80	78	3	100	83	18
Evang. Kindertagesstätte Cappeler Str. 68	98	99	-1	119	99	20
Kinderkrippe Froschkönig	83	81	2	100	86	14
Universitäts-Kindertagesstätte	101	102	-1	123	107	17
Waldorfkindergarten	140	139	2	150	139	12
IKJG Krippe Stadtwaldwichtel	38	33	5	48	38	10
...						
Summe über alle Kindertageseinrichtungen freier Träger	2.158	2.162	-4	2.609	2.264	345
Auslastung ohne inaktive Gruppen³⁾		100%			87%	
PÄ in inaktiven Gruppen		0			0	

¹ Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren abzüglich baulicher Größenreduzierungen und Reduzierungen um 5 Plätze bei Waldgruppen. Ohne inaktive Gruppen und unter Berücksichtigung von Raumbegrenzungen.

² Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

³ Die Kindertageseinrichtung Hort der Brüder-Grimm-Schule wurde von der Stadt Marburg im Jahr 2015 pauschal mit 8.000 € bezuschusst. Daher wird dieser bei der Berechnung der Auslastung ohne inaktive Gruppen nicht berücksichtigt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016; Betriebserlaubnis zum 01.03.2016

Ansicht 36: Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

Bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft lag die Auslastungsquote nach Betriebserlaubnissen bei 100 Prozent (Median 96 Prozent) und damit über der Auslastung von 87 Prozent (Median 88 Prozent), die sich unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen ergab.

Die Auslastung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen bei allen Vergleichsstädten stellt Ansicht 37 dar.

Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und bei Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten						
	Auslastung nach Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen		
	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ inkl. Integrationsabzug	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ inkl. Integrationsabzug	Auslastung
Bad Homburg	1.774	1.627	94%	2.031	1.672	85%
Fulda	1.977	1.771	91%	1.971	1.781	91%
Gießen	2.881	2.848	99%	3.349	2.957	88%
Hanau	1.820	1.755	96%	2.012	1.770	88%
Marburg	2.158	2.162	100%	2.609	2.264	87%
Rüsselsheim	1.127	919	89%	1.262	949	83%
Wetzlar	1.107	1.051	96%	1.169	1.058	93%

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016

Ansicht 37: Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach Betriebserlaubnissen und bei Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

Aus dem Vergleich von Ansicht 37 und Ansicht 35 wird ersichtlich, dass bei der Auslastungsquote nach Betriebserlaubnissen die freien Träger in den Städten Gießen, Marburg Rüsselsheim am Main und Wetzlar eine höhere Auslastung als die eigenen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt aufwiesen. Nach Annahme der vollständigen Umwandlung hatten die freien Träger in den Städten Gießen, Hanau, Marburg und Wetzlar eine höhere Auslastungsquote als die eigenen Kindertageseinrichtungen. Die eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger in den Städten Bad Homburg v.d. Höhe und Hanau hatten nach Betriebserlaubnissen dieselbe Auslastungsquote. Ebenso hatten die eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger in den Städten Bad Homburg v.d. Höhe und Rüsselsheim am Main nach der vollständigen Umwandlung aller Gruppen dieselbe Auslastungsquote. In der Stadt Fulda hatten die eigenen Kindertageseinrichtungen nach vollständiger Umwandlung aller Gruppen eine höhere Auslastungsquote als die Kindertageseinrichtungen freier Träger.

Den zusammenfassenden Vergleich der Auslastung der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Vergleichsstädte stellt Ansicht 38 dar.

Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten						
	Auslastung nach Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen		
	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ inkl. Integrationsabzug	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ inkl. Integrationsabzug	Auslastung
Bad Homburg	3.561	3.260	94%	4.067	3.328	85%
Fulda	3.248	2.885	92%	3.264	2.906	92%
Gießen	3.794	3.664	97%	4.333	3.777	87%
Hanau	4.838	4.603	96%	5.554	4.742	87%
Marburg	3.386	3.243	96%	3.959	3.375	85%
Rüsselsheim	3.487	2.913	86%	3.687	2.973	83%
Wetzlar	2.465	2.336	95%	2.659	2.374	90%

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016

Ansicht 38: Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in Gruppen mit einer Rahmenbetriebserlaubnis von 25 Platzäquivalenten

Bei der Gesamtauslastung nach Betriebserlaubnissen erreichten sechs Städte eine Auslastung von mindestens 90 Prozent. Unter Annahme der vollständigen Umwandlung erreichten die Städte Fulda und Wetzlar die Zielgröße von 90 Prozent. Die Stadt Marburg lag mit einer Auslastungsquote von 96 beziehungsweise 85 Prozent teilweise unter der Zielgröße.

Beim Einflussfaktor Angebot kommt unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der U3-Ausbauquote besondere Bedeutung zu. Ansicht 39 zeigt die U3-Ausbauquote (ohne Kinder bis 1 Jahr) jeweils ohne und mit Kindern, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, im Vergleich.

Vergleich der Ausbauquote des U3-Angebots					
	Anzahl U3-Kinder in der Stadt (ohne Kinder bis 1 Jahr)	Belegte U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen	Belegte U3-Plätze in der Kindertagespflege	U3-Ausbauquote (ohne Kindertagespflege)	U3-Ausbauquote (mit Kindertagespflege)
Bad Homburg	1.007	527	92	52%	61%
Fulda	1.268	433	66	34%	39%
Gießen	1.323	632	106	48%	56%
Hanau	1.886	385	196	20%	31%
Marburg	1.138	527	203	46%	64%
Rüsselsheim	1.324	283	54	21%	25%
Wetzlar	923	380	25	41%	44%

Median = fett

Quelle: Eigene Erhebungen; Einwohnerstruktur-Altersstufenliste 31.12.2015

Ansicht 39: Vergleich der Ausbauquote des U3-Angebots

Unter Einbeziehung der Kindertagespflege und unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der KiföG-Gruppen gab es in der Stadt Marburg insgesamt 730 genehmigte (gleich belegte) U3-Plätze. Bei einer Anzahl an U3-Kindern mit Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre) von 1.138 hatte die Stadt Marburg ohne Berücksichtigung der Tagespflege eine U3-Ausbauquote von 46 Prozent. Die U3-Ausbauquote steigt unter Berücksichtigung der Tagespflege auf 64 Prozent. Die Stadt Marburg hatte im Vergleich eine U3-Ausbauquote oberhalb des Median.

Eine hohe U3-Ausbauquote ohne Berücksichtigung der Kindertagespflege ist ein Indikator für eine hohe Bezuschussung. Dem gegenüber kann eine niedrige U3-Ausbauquote ohne Berücksichtigung der Kindertagespflege einen geringeren Zuschussbedarf begünstigen. Die U3-Betreuung ist kostenintensiver als die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Städte mit einem niedrigen Versorgungsgrad sollten den im Vergleich zur Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren stärker steigenden Zuschussbedarf bei Schaffung neuer Betreuungsangebote für U3-Kinder beachten.

- Standardsetzung

In Ansicht 40 werden die Soll-Vorgaben des HKJGB in den Bereichen der pädagogischen Betreuung und des Vertretungsaufwands den Soll-Vorgaben in der Stadt Marburg gegenübergestellt. Der Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung) wird im Gesetz mit zusätzlichen 15 Prozent zur pädagogischen Betreuung angesetzt.

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für Leitungstätigkeiten sowie mittelbare pädagogische Arbeit.

Für die 194. Vergleichende Prüfung werden diese Größen anhand des Vergleichs mit 10 Prozent Aufschlag (für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit) zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB angesetzt.

Der Vergleich mit dem Soll-Standard der Stadt Marburg wird in Ansicht 40 dargestellt.

Marburg - Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren					
	HKJGB Fach- kräfte je Gruppe	Erläuterung ²	Marburg Fach- kräfte je Gruppe	Erläuterung ²	Differenz Fach- kräfte je Gruppe
Pädagogische Betreuung	1,75		1,88	1,88 Fachkräfte bei 25 Kindern	
Vertretungsaufwand	0,26	15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung	0,28	15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung	0,13
Leitungstätigkeit ¹	0,20	10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand	0,16	5 Stunden pro Gruppe ab 4 Gruppen volle Freistellung	-0,02
Mittelbare pädagogische Arbeit ¹⁾				-	
Gesamt	2,21		2,32		0,11

¹ Im HKJGB nicht definiert.

² Bezieht sich auf die Betreuung von 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,8 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 40: Marburg - Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren

Im Ergebnis hatte die Stadt Marburg einen um 0,11 Fachkräfte je Gruppe höheren Soll-Standard als das HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

In Ansicht 41 werden die Soll-Standards und die tatsächlich realisierten Ist-Standards im Vergleich dargestellt.

Soll- und Ist-Standards in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger						
	HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Soll-Standard eigene Kindertageseinrichtungen ¹	Höherer Standard gegenüber dem HKJGB mit 10 % Aufschlag	Ist-Standard Stadt	Ist-Standard eigene Kindertageseinrichtungen	Ist-Standard Kindertageseinrichtungen freier Träger
in Fachkräften je Gruppe ²						
Bad Homburg	2,21	2,31	0,10	2,37	2,62	2,14
Fulda		2,01	-0,20	2,12	2,21	2,08
Gießen		2,01	-0,20	2,09	2,22	2,06
Hanau		2,36	0,15	2,38	2,36	2,42
Marburg		2,32	0,10	2,45	2,93	2,26
Rüsselsheim		2,31	0,10	2,30	2,29	2,32
Wetzlar		2,26	0,05	2,19	2,11	2,30

¹ Der Soll-Standard sieht abweichende Vorgaben für die U3-Betreuung vor.

² Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 12 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebungen

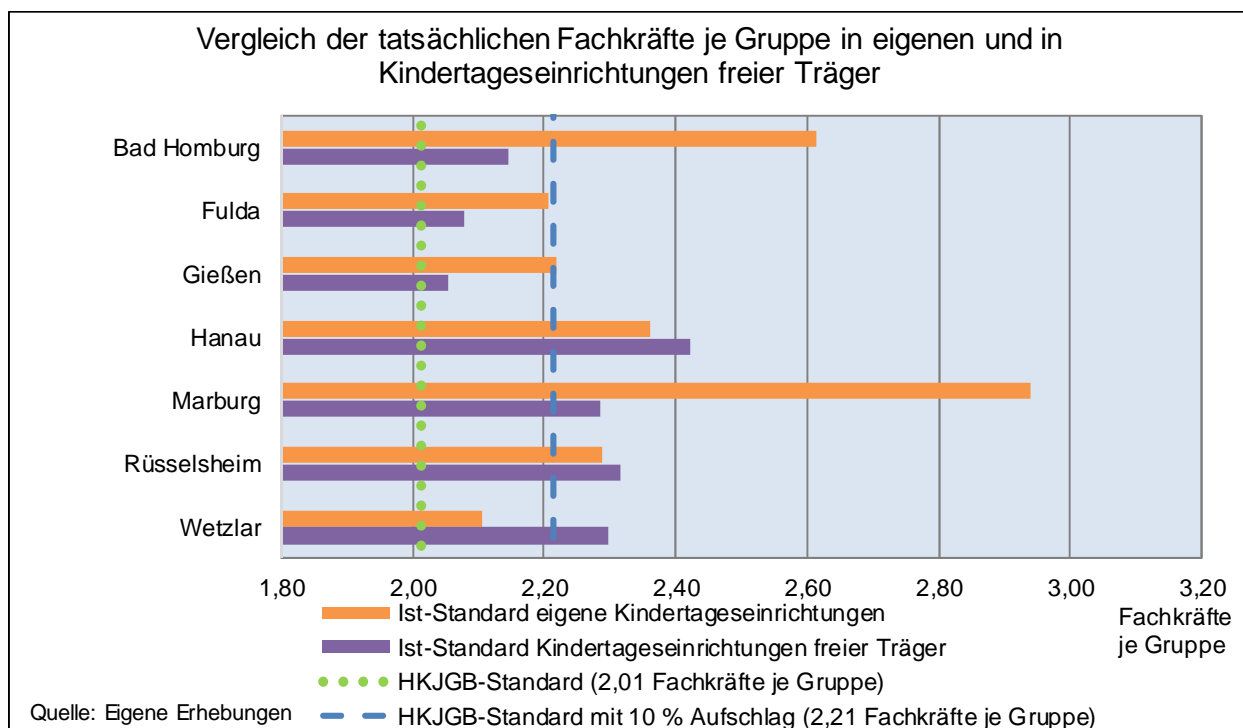
Ansicht 41: Soll- und Ist-Standards in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger

Die Annahme der Überörtlichen Prüfung vor der Erhebungsphase – mit einem 10 prozentigen Aufschlag zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB zu rechnen – wird durch die Erkenntnisse aus Ansicht 41 gestützt. Die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar lagen bei ihrer Soll-Standardsetzung für die eigenen Kindertageseinrichtungen annähernd bei diesem Aufschlag. Die Städte Fulda und Gießen lagen sogar mit -0,20 Fachkräften je Gruppe unter dem von der Überörtlichen Prüfung errechneten Personalschlüssel von 2,21 Fachkräften je Gruppe.

Die Ist-Fachkraftquote beziehungsweise der Ist-Standard bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Fachkräfte pro Gruppe. In der Stadt Marburg lag der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen bei 2,94 Fachkräften je Gruppe und bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger bei 2,29 Fachkräften je Gruppe. Die Werte bei den eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger lagen somit über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen war der höchste im Vergleich. Der Ist-Standard der freien Träger entsprach dem Median.

Die Ist-Standards der Städte sind in Ansicht 42 dargestellt und erläutert.



Ansicht 42: Vergleich der tatsächlichen Fachkräfte je Gruppe in eigenen und in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Aus Ansicht 42 wird deutlich, dass der Ist-Standard der freien Träger – außer in den Städten Hanau, Rüsselsheim am Main und Wetzlar – unter dem Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte lag. Der Median bei den freien Trägern lag bei 2,29 Fachkräften je Gruppe. Ebenso lag der Median bei den eigenen Kindertageseinrichtungen bei 2,29 Fachkräften je Gruppe. Dieser Wert lag über dem gesetzlichen Standard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag (2,21 Fachkräfte je Gruppe). Die eigenen Kindertageseinrichtungen in den Städten Fulda und Wetzlar sowie die Kindertageseinrichtungen der freien Träger in den Städten Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda und Gießen lagen zwischen dem gesetzlichen Standard (2,01 Fachkräfte je Gruppe) und dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Wir empfehlen der Stadt Marburg zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, ob bestehende Betriebserlaubnisse von eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger so angepasst werden können, dass die Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen den in § 25d Absatz 1 HKJGB genannten Höchstwerten entsprechen.

In Ansicht 43 werden die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte in den eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg mit der Anzahl der gesetzlich notwendigen Fachkräfte nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag verglichen und ein Personalmehr- oder Minderbedarf errechnet. Ansicht 43 zeigt exemplarisch die auffälligsten eigenen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Personalminderbedarf (VZÄ).

Marburg - Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB						
Name der Kindertageseinrichtung	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ)	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall und Gruppenreduzierung)	Abzug Sonderförderung (VZÄ)	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ) nach Abzug Integration	Fachkräfte (VZÄ) nach HKJGB mit 10 % Aufschlag	Personal Mehr- / Minderbedarf
Kindergarten Schröck	7,10	1,10	0,00	6,00	4,86	-1,14
Kindertagesstätte Auf der Weide	12,15	0,78	0,00	11,37	8,40	-2,97
Kindergarten Bauerbach	8,42	0,72	0,00	7,70	4,34	-3,37
Kindergarten Allnatal	5,00	0,00	0,00	5,00	2,66	-2,34
Kindertagesstätte Eisenacher Weg	18,90	0,77	0,51	17,61	16,01	-1,61
Kindertagesstätte Erfurter Str.	15,88	2,89	0,64	12,36	10,87	-1,49
Kindergarten Michelbach	7,53	0,00	0,00	7,53	4,62	-2,91
Kindertagesstätte Goldbergstraße	6,78	0,78	0,00	5,99	4,20	-1,79
Kindertagesstätte Höhenweg	9,39	0,00	0,00	9,39	5,77	-3,63
Städt. Hort Richtsberg Karlsbader Weg 3	5,28	0,00	0,00	5,28	4,03	-1,25
Städt. Kindergarten Elnhausen	5,13	0,70	0,00	4,43	2,82	-1,62
Familienzentrum Gedankenspiel	11,59	0,72	0,13	10,74	8,19	-2,55
Städt. Hort Richtsberg Sudetenstraße 24a	4,49	0,00	0,00	4,49	2,45	-2,04
...						
Gesamt	138,43	9,93	1,28	127,22	96,07	-31,15

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016; Betriebserlaubnis zum 01.03.2016

Ansicht 43: Marburg - Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB

Ansicht 43 zeigt, dass bei Anwendung des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in den eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg ein rechnerischer Personalminderbedarf zum 1. März 2016 von 31,64 Vollzeitäquivalenten bestand. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte und Sonderförderungsprogramme (zum Beispiel Deutschförderung) bereits abgezogen.

Ansicht 44 stellt diese Auswertung für die freien Träger dar. Die exemplarisch aufgeführten Kindertageseinrichtungen freier Träger zeigen einen hohen Personalmehr- bzw. Minderbedarf (VZÄ).

Marburg - Personal Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB						
Name der Kindertageseinrichtung	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ)	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall und Gruppenreduzierung)	Abzug Sonderförderung (VZÄ)	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ) nach Abzug Integration	Fachkräfte (VZÄ) nach HKJGB mit 10 % Aufschlag	Personal Mehr- / Minderbedarf ¹
Kindergarten Die kleinen Strolche	12,80	0,70	1,23	10,87	8,09	-2,78
Evang. Kindertagesstätte Ockershausen	7,74	0,75	0,00	7,00	4,97	-2,03
Evang. Kindertagesstätte Berliner Str.	13,05	2,96	0,00	10,09	7,74	-2,35
Evang. Kindertagesstätte Emil-von-Behring	12,57	1,59	0,00	10,98	9,49	-1,49
Evang. Familienzentrum Gerhart-Hauptmann	14,88	0,00	0,00	14,88	12,52	-2,37
Evang. Kindertagesstätte Graf-von-Stauffenberg	6,63	0,00	0,00	6,63	5,14	-1,49
Evang. Kita Martin-Luther-Haus	9,37	0,77	0,00	8,60	6,20	-2,40
Evang. Kindertagesstätte Philippshaus	9,28	0,72	0,00	8,57	6,23	-2,34
Evang. Kindertagesstätte Cappeler Str. 68	13,13	0,00	0,00	13,13	14,60	1,47
Kinderzentrum Weißer Stein	11,72	9,87	0,90	0,96	6,84	5,88
Kindergarten Kinderhaus	4,96	0,75	0,00	4,21	4,98	0,77
Universitäts-Kindertagesstätte	13,28	0,72	0,09	12,47	15,88	3,41
Kindertagesstätte Zappel-Philipp	8,91	0,74	0,00	8,17	9,73	1,56
Anneliese Pohl Kindertagesstätte-Lahnberge	14,58	0,84	0,00	13,74	15,15	1,41
...						
Gesamt	278,28	26,64	3,81	247,84	242,64	-5,11

¹ Die Kindertageseinrichtung Hort der Brüder-Grimm-Schule wurde von der Stadt Marburg im Jahr 2015 pauschal mit 8.000 € bezuschusst. Daher wird dieser bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016; Betriebserlaubnis zum 01.03.2016

Ansicht 44: Marburg - Personal Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB

In Ansicht 44 wird ein rechnerischer Personalminderbedarf nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag zum 1. März 2016 bei den freien Trägern – unter Berücksichtigung des Trägeranteils – in der Stadt Marburg von 8,29 Vollzeitäquivalenten aufgezeigt. Für das Kinderzentrum Weißer Stein wurde ein auffällig hoher Personalmehrbedarf ermittelt.

In der Ansicht 45 werden die Ergebnisverbesserungspotenziale aufgrund des aufgezeigten Minderbedarfs der eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger im Vergleich dargestellt.

Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“						
	Personal Mehr- (+) / Minderbedarf (-) in VZÄ			Ergebnisverbesserungspotenzial		
	eigene Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen freie Träger	Summe Minderbedarf (-) (VZÄ) ¹	bei eigenen Kindertageseinrichtungen	bei Kindertageseinrichtungen freier Träger	Summe
Bad Homburg	-32,34	5,54	-32,34	1.584.895 €	0 €	1.584.895 €
Fulda	0,14	12,05	0,00	0 €	0 €	0 €
Gießen	-0,33	24,10	-0,33	16.215 €	0 €	16.215 €
Hanau	-17,14	-8,22	-25,36	839.726 €	402.846 €	1.242.572 €
Marburg	-31,15	-5,11	-36,26	1.526.589 €	250.311 €	1.776.900 €
Rüsselsheim	-5,84	-4,80	-10,64	286.008 €	235.182 €	521.190 €
Wetzlar	5,80	-4,22	-4,22	0 €	206.762 €	206.762 €
Summe	-80,87	19,34	-109,15	4.253.432 €	1.095.101 €	5.348.534 €

¹ Vollzeitäquivalente x 49.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2015b: S 8a dritte Stufe).

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016; Rechnungswesendaten 2015

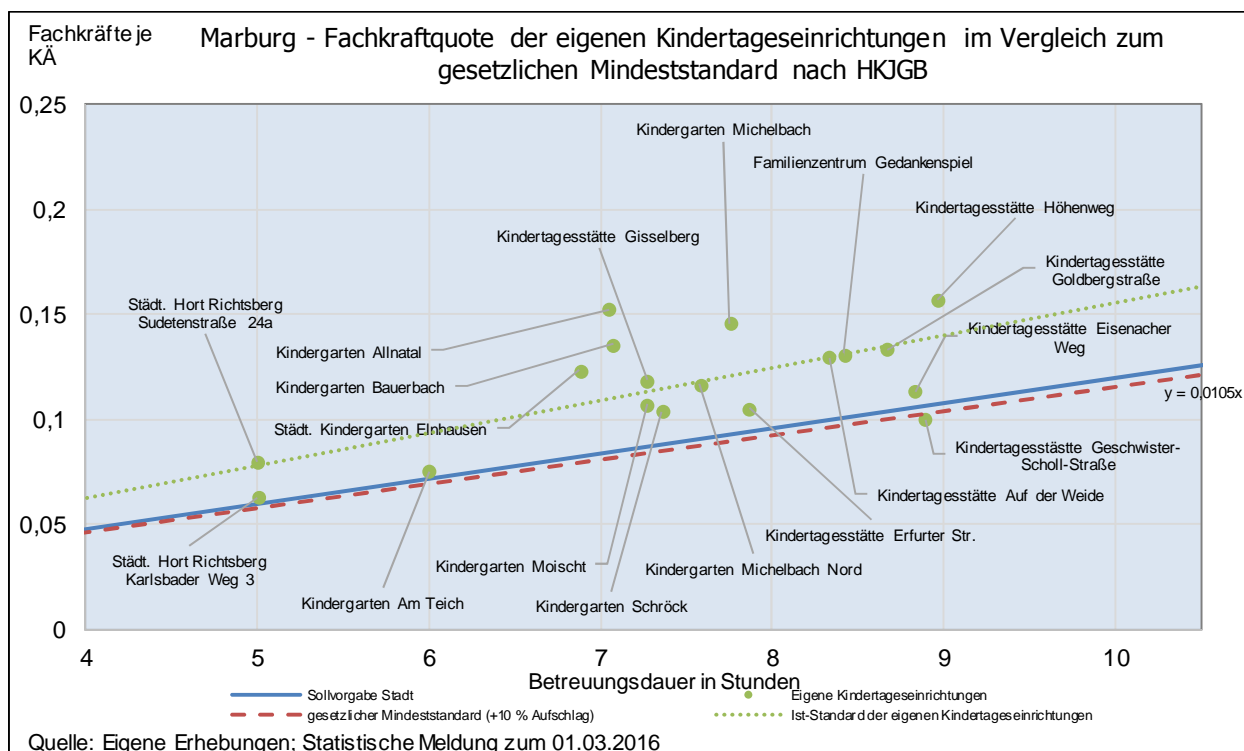
Ansicht 45: Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“

Ansicht 45 zeigt, dass nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in der Stadt Marburg zum 1. März 2016 in Summe ein rechnerischer Minderbedarf von -39,93 Vollzeitäquivalenten bestand. Bei standardisierten Personalkosten¹⁶ ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.956.567 €. Bei den freien Trägern wurde der vertraglich vereinbarte Trägeranteil berücksichtigt.

Die aufgezeigte Fachkraftquote wird in Ansicht 46 und Ansicht 47 grafisch dargestellt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die Fachkraftquote pro Kind, die auf der Ordinate dargestellt ist, in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer, die auf der Abszisse abgebildet ist, bedeutsam.

Die gestrichelte Linie stellt die gesetzliche Fachkraftquote nach HKJGB in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dar. Der gesetzliche Vertretungsaufwand ist in dieser mit zusätzlichen 15 Prozent des eigentlichen Personalbedarfs enthalten. Zusätzlich rechnet die Überörtliche Prüfung mit 10 Prozent Aufschlag zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB.

¹⁶ Vollzeitäquivalente x 49.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2015b: S 8a dritte Stufe).

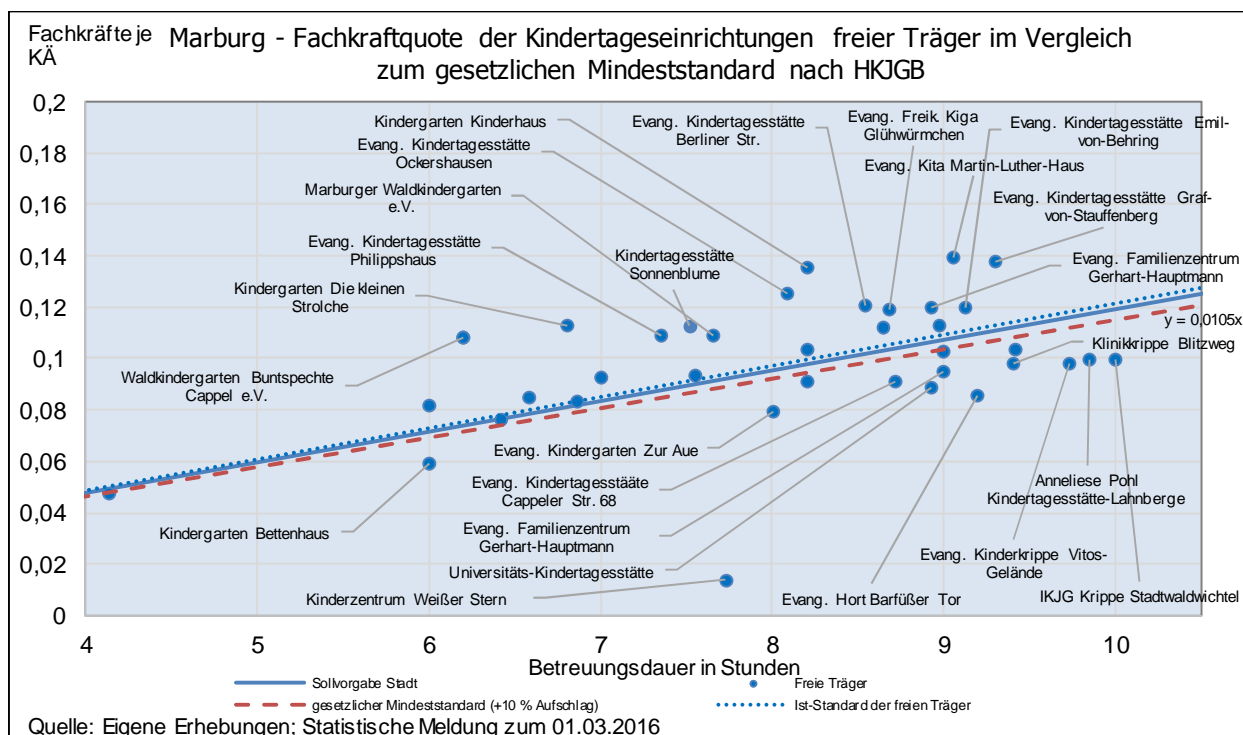


Ansicht 46: Marburg - Fachkraftquote der eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

Aus Ansicht 46 ist zu entnehmen, dass sich fünf Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg auffällig weit über der gesetzlichen Linie zuzüglich 10 Prozent Aufschlag befanden. Zum Stichtag waren die betroffenen Kindertageseinrichtungen gering ausgelastet. Die durchgängige Linie stellt die Sollvorgabe der Stadt Marburg für die eigenen Kindertageseinrichtungen inklusive zusätzlicher Zeiten für Leitungstätigkeiten und mittelbare pädagogische Arbeit dar. Die gepunktete Linie stellt den Trend der tatsächlich realisierten Ist-Fachkraftquote in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dar (Trendlinie nach Kindertageseinrichtungen).

Aus Ansicht 46 ist ersichtlich, dass in der Stadt Marburg für die eigenen Kindertageseinrichtungen ein höherer Ist-Standard als gesetzlich vorgeschrieben vorlag. Damit entstanden der Stadt Marburg höhere Kosten, als wenn sie sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag orientieren würde.

Ansicht 47 zeigt grafisch die Fachkraftquote der Kindertageseinrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.



Ansicht 47: Marburg - Fachkraftquote der Kindertageseinrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

Aus Ansicht 47 ist zu entnehmen, dass sich mehrere Kindertageseinrichtungen freier Träger auffällig weit über dem gesetzlichen Mindeststandard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag befanden. Hierzu gehörten acht evangelische Kindertageseinrichtungen. Diese Kindertageseinrichtungen waren überwiegend platzreduziert und gering ausgelastet. Dem gegenüber befanden sich, insbesondere aufgrund einer höheren Auslastung, fünf evangelische Kindertageseinrichtungen, unter der gesetzlichen Linie zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Der Kindergarten Kinderhaus ist eine zweigruppige altersgemischte Kindertageseinrichtung, deren Betriebserlaubnis auf 15 beziehungsweise 18 Platzäquivalente je Gruppe lautete. Die Kindertageseinrichtungen Marburger Waldkindergarten e.V. und Waldkindergarten Buntspechte Cappel e.V. sind um fünf Platzäquivalente reduziert.

Außerdem befanden sich neben den oben genannten evangelischen Kindertageseinrichtungen mehrere Kindertageseinrichtungen freier Träger unter dem Soll-Standard der Stadt Marburg. Der Ist-Standard der Kindertageseinrichtung Kinderzentrum Weißer Stein war deutlich verringert. Der geringere Ist-Standard dieser freien Träger sollte von der Stadt Marburg überprüft werden.

Aus der vergleichenden Betrachtung in Ansicht 46 und Ansicht 47 wird ersichtlich, dass der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen höher war als der Ist-Standard bei den Kindertageseinrichtungen freier Träger. In der Stadt Marburg liegt der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen deutlich über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Da der Ist- (gepunktete Linie) und der Soll-Standard (durchgängige Linie) der Stadt Marburg bei allen Betreuungsdauern der eigenen Kindertageseinrichtungen auseinander verlaufen und die einzelnen Kindertageseinrichtungen der Stadt und der freien Träger eine hohe Streuung haben, lag keine sachgerechte Steuerung vor. Der höhere Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen sollte überprüft werden.

5.4.3 Elternbeiträge

- Höhe und Staffelung

Mit der Festsetzung der Elternbeiträge werden nicht allein die Einnahmen bestimmt. Durch eine differenzierte Ausgestaltung der Beitragshöhe nach Betreuungsformen und nach Betreuungszeiten können die Städte durch bedarfsgerechte Anmeldungen ihr Angebot und ihre Steuerung optimieren. Sind die Unterschiede in der Beitragshöhe zwischen einer Vormittagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung unwesentlich, kann das dazu führen, dass Eltern ihre Kinder für die längere Betreuung anmelden, ohne diese vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Mit den Elternbeiträgen sollen die Eltern adäquat an den Kosten der Betreuung in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden. Die Stadt Marburg sollte sich dabei an der sogenannten Drittelregelung¹⁷ orientieren. Die Elternbeiträge sollten demnach für die U3-Betreuung höher sein und entsprechend der Betreuungsdauer linear ansteigen.

In der Stadt Marburg hatten die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt und die Kindertageseinrichtungen freier Träger einheitliche Beitragssatzungen. Die freien Träger vereinnahmten die Elternbeiträge eigenverantwortlich. Die Stadt Marburg hatte einen einkommensunabhängigen Elternbeitrag. In Ansicht 48 werden die Elternbeiträge der eigenen Kindertageseinrichtungen dargestellt. Grundlage bildet die zum Stichtag 01.03.2016 gültige Beitragssatzung. Zur übersichtlichen Darstellung und besseren Vergleichbarkeit werden die Elternbeiträge für das erste Kind betrachtet. Auf die dargelegten Ermäßigungen für das zweite und dritte Kind wird im Unterpunkt „Ermäßigungen“ eingegangen.

Marburg - Elternbeiträge eigener Kindertageseinrichtungen						
Betreuungsform / Betreuungsdauer	5 Stunden in €	8 Stunden in €	10 Stunden in €	Mittags- verpflegung in €	Ermäßi- gung 2. Kind	Ermäßi- gung 3. Kind
U3-Kinder	91	126	169	59	30%	50%
Kinder 3 - 6 Jahre	91	126	169	59	30%	50%
Schulkinder	38	-	-	59	30%	50%

Quelle: Eigene Erhebungen; Satzung vom 1. September 2015

Ansicht 48: Marburg - Elternbeiträge eigener Kindertageseinrichtungen

Die Differenzierungen nach Betreuungsformen erachten wir in der Stadt Marburg als nicht sachgerecht, um eine bedarfsorientierte Steuerung zu gewährleisten. Der Elternbeitrag für die Betreuung von U3-Kindern sollte die höheren Kosten im Verhältnis zur Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren sachgerecht

¹⁷ Vergleiche 2004 Landesdrucksache 16/2562. § 28 HKJGB gibt einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Drittelregelung. Die Berechnung des Kostenausgleichs wird unter der Annahme vorgenommen, dass ein Drittel der Kosten von den Eltern aufgebracht worden ist.

§ 28 Kostenausgleich HKJGB:

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. (...)

berücksichtigen. Der Elternbeitrag für die Betreuung von Schulkindern gilt für zwei eigene Kindertageseinrichtungen am Richtsberg.

In Ansicht 49 werden die Elternbeiträge für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg den Elternbeiträgen der sechs weiteren Städte des Vergleichs gegenübergestellt.

Elternbeiträge in eigenen Kindertageseinrichtungen												
Betreuungsform	U3-Betreuung				Betreuung Kinder zwischen 3 - 6 Jahren				Betreuung Schulkinder bis 11 Jahre			
Betreuungsdauer	5 Stunden in €	8 Stunden in €	10 Stunden in €	Monatlicher Beitrag Mittagessen in €	5 Stunden in €	8 Stunden in €	10 Stunden in €	Monatlicher Beitrag Mittagessen in €	5 Stunden in €	8 Stunden in €	10 Stunden in €	Monatlicher Beitrag Mittagessen in €
Bad Homburg	140	140	160	42	0	0	0	42	85	100	120	42
Fulda	176	285	300	46	100	133	144	56	133	133	-	68
Gießen	64	149	-	33	57	114	-	41	-	114	-	41
Hanau	66	105	132	50	0	105	132	50	66	105	132	50
Marburg	91	126	169	59	91	126	169	59	38	-	-	59
Rüsselsheim	337	337	337	35	62	99	99	35	150	150	-	35
Wetzlar	140	170	195	55	120	140	160	55	120	140	160	65

Median = fett, soweit von allen Städten angeboten.
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2016

Ansicht 49: Elternbeiträge in eigenen Kindertageseinrichtungen

Ansicht 49 zeigt, dass die Höhe der Elternbeiträge für die U3-Betreuung über alle Betreuungsdauern unter dem Median war. Die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren waren für alle Betreuungsdauern über dem Median im Vergleich. Der Elternbeitrag für die fünfstündige Betreuung von Schulkindern war der niedrigste im Vergleich und sollte mit Hinblick auf die Drittelregelung erhöht werden. Ebenso empfehlen wir, die Elternbeiträge für die U3-Betreuung für alle Betreuungsdauern zu erhöhen.

Der monatliche Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung war im Vergleich mit 59 € (Median 50 €) über dem Median.

- Drittelregelung¹⁸

Die sogenannte Drittelregelung besagt, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von den Eltern zu leisten ist. Die Stadt Marburg hatte die Einhaltung der Drittelregelung nicht mit den freien Trägern vereinbart. Ebenso war eine Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen nicht angestrebt.

¹⁸ Siehe Fußnote 17

Ansicht 50 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial bei Einhaltung der Drittelregelung im Vergleich. Dabei wurden die Bambini-Zuschüsse des Landes Hessen (pauschal 100 Euro je Kind je Monat) für die finanzielle Entlastung der Eltern im letzten Kindergartenjahr berücksichtigt.

Erhöhungspotenzial der Elternbeiträge anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt 2015						
	Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung)	Einnahmen aus Elternbeiträgen und Bambini-Zuschüssen	davon Bambini-Zuschüsse	Einnahmen aus Elternbeiträgen	Kostendeckungsquote	Erhöhungspotenzial (Sozialanteil berücksichtigt)
Bad Homburg	16.659.322 €	1.741.878 €	330.017 €	1.411.861 €	10%	3.430.106 €
Fulda	9.792.684 €	1.370.140 €	307.650 €	1.062.490 €	14%	1.534.211 €
Gießen	5.790.561 €	734.558 €	257.826 €	476.732 €	13%	731.127 €
Hanau	22.844.990 €	2.560.387 €	760.237 €	1.800.150 €	11%	3.538.227 €
Marburg	11.033.522 €	1.732.009 €	296.628 €	1.435.381 €	16%	1.362.082 €
Rüsselsheim	14.339.385 €	1.988.652 €	351.335 €	1.637.316 €	14%	2.205.003 €
Wetzlar	8.995.878 €	1.717.849 €	531.600 €	1.186.249 €	19%	960.582 €
Summe	89.456.342 €	11.845.474 €	2.835.294 €	9.010.180 €	13%	13.761.339 €
Median = fett						
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015						

Ansicht 50: Erhöhungspotenzial der Elternbeiträge anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt 2015

Aus Ansicht 50 wird ersichtlich, dass die Stadt Marburg mit 16 Prozent die Drittelregelung bei den eigenen Kindertageseinrichtungen nach unserer Berechnung nicht erreicht. Durch Anpassungen an eine Kostendeckungsquote von 33 Prozent ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.362.082 €.

Werden die potenziellen Anpassungen beim Personal an den gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag berücksichtigt (vergleiche Ansicht 45), verringern sich die Gesamtaufwendungen und die errechnete Kostendeckungsquote steigt. Dies wird in Ansicht 51 dargestellt.

Ergebnisverbesserungspotenzial „Beitragsanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen nach Anpassung der Fachkräfte“ 2015				
	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung) nach Anpassung bei den Fachkräften	Einnahmen aus Elternbeiträgen inklusive Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Ergebnis- verbesserungs- potenzial (Sozialanteil berücksichtigt)
Bad Homburg	15.074.427 €	1.741.878 €	12%	2.954.637 €
Fulda	9.792.684 €	1.370.140 €	14%	1.534.211 €
Gießen	5.774.347 €	734.558 €	13%	727.822 €
Hanau	22.005.264 €	2.560.387 €	12%	3.342.291 €
Marburg	9.506.932 €	1.732.009 €	18%	1.005.878 €
Rüsselsheim	14.053.378 €	1.988.652 €	14%	2.129.688 €
Wetzlar	8.995.878 €	1.717.849 €	19%	960.582 €
Summe	85.202.909 €	11.845.474 €	14%	12.655.110 €
Median = fett				
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015				

Ansicht 51: Ergebnisverbesserungspotenzial „Beitragsanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen nach Anpassung der Fachkräfte“ 2015

Das Ergebnisverbesserungspotenzial verringert sich in der Stadt Marburg aufgrund der Berücksichtigung des potenziellen Minderbedarfs bei den Erziehern durch Anpassung an den gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag von 1.362.082 € auf 1.000.308 €.

In Ansicht 52 wird das Ergebnisverbesserungspotenzial bei Einhaltung der Drittelregelung bei den freien Trägern dargestellt.

Ergebnisverbesserungspotenzial „Beitragsanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“ 2015						
	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung und Gebäude- kosten der Stadt)	Einnahmen aus Eltern- beiträgen ¹ und Bambini- Zuschüssen	davon Bambini- Zuschüsse	Einnahmen aus Eltern- beiträgen	Kosten- de- ckungs- quote	Ergebnis- verbesse- rungs- potenzial (Sozialanteil der Stadt berück- sichtigt) ¹
Bad Homburg	12.338.886 €	2.504.368 €	301.183 €	2.203.185 €	20%	1.365.372 €
Fulda	11.382.478 €	2.400.506 €	394.350 €	2.006.156 €	21%	1.065.740 €
Gießen	20.989.400 €	3.834.924 €	472.974 €	3.361.950 €	18%	1.479.230 €
Hanau	12.701.474 €	2.223.715 €	295.763 €	1.927.953 €	18%	1.407.077 €
Marburg	16.454.592 €	2.634.759 €	318.372 €	2.316.387 €	16%	1.739.430 €
Rüsselsheim	8.251.934 €	1.554.148 €	69.773 €	1.484.376 €	19%	846.384 €
Wetzlar	8.083.163 €	1.287.138 €	247.255 €	1.039.883 €	16%	1.089.661 €
Summe	90.201.927 €	16.439.558 €	2.099.669 €	14.339.890 €	18%	8.992.894 €

Median = fett

¹ Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebungen; Betriebskostenabrechnungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 52: Ergebnisverbesserungspotenzial „Beitragsanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“ 2015

Das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotenzial aus Ansicht 52 beinhaltet die vereinbarten Konditionen auf Basis der individuellen Vertragsgestaltungen mit den freien Trägern.

In der Stadt Marburg stellen Beitragserhöhungen bei den freien Trägern – aufgrund der vereinbarten Zuschussbedingungen – ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.739.430 € über dem Median im Vergleich dar (Median 1.365.372 €).

- Ermäßigungen

Die Vergleichsstädte gewährten sowohl Beitragsermäßigungen für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie das Betreuungsangebot der Stadt nutzten, für Elternbeiträge, die den Bambini-Zuschuss überstiegen, als auch in Abhängigkeit vom Familieneinkommen (vergleiche Ansicht 53).

Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen eigener Kindertageseinrichtungen				
	Ermäßigung für das 2. gemeldete Kind	Ermäßigung für das 3. gemeldete Kind	Übernahme des den Bambini-Zuschuss übersteigenden Elternbeitrags	Unterscheidung nach Einkommensklassen
Bad Homburg	50%	100%	Kein erhobener Beitrag	Nein
Fulda	23%	23%	Eltern	Nein
Gießen	50%	100%	Stadt	Ja
Hanau	50%	100%	Kein übersteigender Beitrag	Ja
Marburg	30%	50%	Stadt (5 Stunden)	Nein
Rüsselsheim	50%	100%	Kein übersteigender Beitrag	Nein
Wetzlar	50%	83%	Stadt (5 Stunden)	Nein

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: März 2016

Ansicht 53: Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen eigener Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Marburg gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 30 Prozent auf den Regelbeitrag. Für das dritte Kind wurden 50 Prozent der Elternbeiträge erhoben. Der Elternbeitrag entfiel, wenn mehr als drei Kinder einer Familie in eigenen Kindertageseinrichtungen betreut wurden. Die höhere Beitragsermäßigung wurde gegenüber dem jüngeren Kind gewährt. Es ist zu empfehlen, die höhere Ermäßigung gegenüber dem älteren Kind zu gewähren. Durch diese Verfahrensweise wird nicht der teurere Beitrag der U3-Betreuung, sondern der günstigere Beitrag der Regelbetreuung ermäßigt.

In der Stadt Gießen wurde den Eltern die Differenz zwischen Bambini-Zuschuss und dem laut Satzung zu zahlenden Betreuungsbeitrag erlassen. Die Städte Marburg und Wetzlar erhoben den über den Bambini-Zuschuss hinausgehenden Beitrag, stellten diesen jedoch für die fünfstündige Betreuung frei. Die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe erhob keinen Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. In der Stadt Fulda hatten die Eltern den über den Bambini-Zuschuss hinausgehenden Beitrag zu übernehmen. Die Stadt Hanau erhob für die fünfstündige Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren keinen Elternbeitrag. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte keinen über den Bambini-Zuschuss hinausgehenden Elternbeitrag.

Die Stadt Marburg unterschied bei der Erhebung von Betreuungsbeiträgen nicht nach Einkommensklassen der Erziehungsberechtigten. Dieses Vorgehen ist sachgerecht.

Die Gewährung von Ermäßigungen erschwert das Erreichen der Drittelregelung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind die Ermäßigungen nach Kinderzahl sowie Einkommensklassen somit zu überdenken. Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.

5.4.4 Zuschussbedarf

Auf Basis der vorherigen Abschnitte werden die Zuschussbedarfe in Ansicht 54 in Summe und nach Altersklassen dargestellt.¹⁹

Marburg - Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2015				
	Zuschuss (Fehlbetrag)	nach Altersklassen		
	Summe	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
Summe	16.591.677 €	5.000.079 €	10.231.697 €	1.359.901 €
Summe je Kinderäquivalent (KÄ)	5.209 €			
Summe eigene Kindertageseinrichtungen	7.498.157 €	1.137.161 €	5.309.122 €	1.051.874 €
Summe eigene Kindertageseinrichtungen je KÄ	7.107 €			
Summe Kindertageseinrichtungen freier Träger (nach Betriebskostenabrechnungen)	9.093.520 €	3.862.918 €	4.922.576 €	308.026 €
Summe Kindertageseinrichtungen freier Träger (nach Betriebskostenabrechnungen) je KÄ	4.269 €			

Quelle: Eigene Erhebungen; Statistische Meldung zum 01.03.2016

Ansicht 54: Marburg - Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2015

Aus Ansicht 54 wird die Aufteilung der Bezuschussung der Stadt Marburg je Altersklasse ersichtlich. Im Jahr 2015 betrug der Zuschussbedarf in Summe 16.591.677 € und je KÄ 5.209 €. Die Bezuschussung je KÄ war im Vergleich (Median: 4.830 €) über dem Median.

Die Bezuschussung der freien Träger war in der Stadt Marburg mit 9.093.520 € und je KÄ mit 4.269 € über dem Median im Vergleich (Median: 3.851 €). Die hohen Zuschusszahlungen waren darauf zurückzuführen, dass die Stadt Marburg ihre Zuschusszahlungen überwiegend anhand der nicht gedeckten Kosten berechnete. Die Stadt Marburg hatte bis zum Ende der Nacherhebungsphase (8. Dezember 2016) von vier freien Trägern die Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2015 nicht abschließend geprüft. Einer der freien Träger betrieb sieben Kindertageseinrichtungen. Für die Berechnung des Zuschussbedarfs wurden folglich die Betriebskostenabrechnungen des Vorjahres herangezogen.

Die Trägerverträge sollten so gestaltet sein, dass Zuschusszahlungen für pädagogisches Personal anhand des gesetzlichen Mindeststandards des HKJGB berechnet werden. Die Gruppengrößen sollten gemäß § 25d Absatz 1 HKJGB den Höchstwerten entsprechen. Für die Berechnung der zu bezuschussenden Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen freier Träger sollte die tatsächlich angemeldete Anzahl Kinder als Berechnungsgrundlage dienen. Unabhängig von der tatsächlich vereinnahmten Höhe der Elternbeiträge sollte eine Kostendeckungsquote durch Elternbeiträge von einem Drittel der Gesamtausgaben unterstellt werden. Für die Berechnung des verbleibenden theoretischen Defizits sollten von den Gesamtausgaben

¹⁹ Der Zuschussbedarf je Einrichtung kann aus dem Anlagenband entnommen werden.

die errechneten Elternbeiträge sowie die dem freien Träger zufließenden öffentlichen Mittel abgezogen werden.

Die pädagogische Zielrichtung, örtliche sowie personelle Gegebenheiten innerhalb der Kindertageseinrichtungen freier Träger können höchst unterschiedlich sein. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Betrieb und die Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung sollten dies sachgerecht berücksichtigen.

Die Bezuschussung der eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg lag je KÄ mit 7.107 € über dem Median von 5.273 €. Der Unterschied zwischen den eigenen und den Kindertageseinrichtungen der freien Träger war in der Stadt Marburg mit 2.838 € über dem Median im Vergleich.

5.4.5 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kindertageseinrichtungen

Die Aufteilung des Zuschussbedarfs je KÄ nach eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger wird in Ansicht 55 dargestellt.

Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2015			
	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je KÄ	Zuschuss zu Kindertageseinrichtungen freier Träger je KÄ (anhand Betriebskostenabrechnungen)	Zuschussbedarf je KÄ
Bad Homburg	7.940 €	3.851 €	5.876 €
Fulda	5.160 €	3.534 €	4.130 €
Gießen	4.665 €	4.539 €	4.568 €
Hanau	5.538 €	3.738 €	4.830 €
Marburg	7.107 €	4.269 €	5.209 €
Rüsselsheim	5.273 €	4.075 €	4.863 €
Wetzlar	4.314 €	3.726 €	4.054 €
Median = fett			
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015			

Ansicht 55: Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2015

In der Stadt Marburg war der Zuschussbedarf je KÄ im Vergleich mit 5.209 € über dem Median. Der geringste Zuschussbedarf je KÄ lag mit 4.054 € in der Stadt Wetzlar vor. Der Median lag bei 4.830 €. Der Median des Zuschussbedarfs je KÄ im Bereich der eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte lag bei 5.273 €.

Der Median der Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen freier Träger je KÄ (anhand Betriebskostenabrechnungen 2015) betrug 3.851 € und war somit deutlich niedriger als der Median des Zuschussbedarfs der eigenen Kindertageseinrichtungen je KÄ. Die Stadt Gießen leistete mit 4.539 € je KÄ den höchsten Zuschuss an freie Träger. Die Stadt Fulda zahlte mit 3.534 € je KÄ den niedrigsten Zuschuss an freie Träger im Vergleich.

Ansicht 56 zeigt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen im Vergleich auf Basis der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Abschnitten „Angebot und Betreuungsdauer“, „Standardsetzung und Steuerung“ sowie „Elternbeiträge“.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen									
	Betreuungs- dauer		Standardsetzung und Steuerung				Elternbeiträge		Beurtei- lung auf Basis des Zu- schuss- bedarfs je KÄ ⁶
	überdurch- schnittliche Betreuungs- dauer ¹	niedrigere Auslastung nach Um- wandlung in KiföG- Gruppen ²	höhere Ist- Besetzung bei der Fachkraft- quote ³		Einhal- tung der Drittel- regelung ⁴	Sach- gerechte Ermässi- gungen ⁵			
			Eigen	Freie Träger			Eigen	Freie Träger	
Bad Homburg	○	⊗	○	○	○	✓	○	○	○
Fulda	✓	○	✓	✓	✓	✓	○	✓	⊗
Gießen	✓	○	○	⊗	✓	✓	○	○	○
Hanau	✓	✓	⊗	⊗	⊗	⊗	○	○	○
Marburg	✓	⊗	○	⊗	○	✓	○	✓	○
Rüsselsheim	✓	✓	○	○	✓	✓	○	○	○
Wetzlar	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	○	○	⊗

¹ erfüllt, wenn unter dem Median (7,93); teilweise erfüllt, wenn maximal 5 Prozent über dem Median (8,33)

² erfüllt bei 90 Prozent; teilweise erfüllt bei 85 Prozent

³ erfüllt bei weniger als 5 Prozent Mehrpersonal; teilweise erfüllt bei weniger als 15 Prozent Mehrpersonal gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag

⁴ erfüllt bei mindestens 33 Prozent; teilweise erfüllt bei mindestens 25 Prozent (Abschlag in Höhe des Quantilwertes vom Optimum) Kostendeckungsquote

⁵ erfüllt bei durchschnittlicher Ermäßigung für das zweite und dritte Kind von weniger als 50 Prozent; sonst nicht erfüllt und bei vorhandener Einkommensstaffelung nicht erfüllt

⁶ erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 3.500 € (am Median von 7,93 Betreuungsstunden ausgerichteter Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 3.500 € und 4.500 € (am Median von 7,93 Betreuungsstunden ausgerichteter Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB zuzüglich 30 Prozent Aufschlag)

✓ = erfüllt, ○ = nicht erfüllt, ⊗ = teilweise erfüllt

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 56: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen

Eine überdurchschnittliche Betreuungsdauer gilt dann als vermieden, wenn diese unter dem Median der Vergleichsstädte liegt. Der Median lag bei 7,93 Betreuungsstunden. Die eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger der Städte Hanau, Rüsselsheim am Main und Wetzlar hatten eine tägliche Betreuungsdauer, die unter dem Median lag. Ebenso hatten die eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte Fulda, Gießen und Marburg eine unter dem Median liegende Betreuungsdauer. In den Städten Bad Homburg v.d. Höhe und Marburg hatten die Kindertageseinrichtungen der freien Träger eine Betreuungsdauer, die maximal 5 Prozent über dem Median lag. Die Betreuungsdauer der eigenen Kindertageseinrichtungen

der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe sowie die der Kindertageseinrichtungen freier Träger der Städte Fulda und Gießen betrug mehr als maximal 5 Prozent über dem Median.

Die Stadt Fulda erreichte in den eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung aller Gruppen eine Auslastung von über 90 Prozent. Die Stadt Wetzlar erreichte bei den Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung aller Gruppen eine Auslastung von mindestens 90 Prozent. Die Stadt Hanau erzielte in den eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung aller Gruppen eine Auslastung von mindestens 85 Prozent. Die Städte Gießen und Marburg erfüllten in den Kindertageseinrichtungen freier Träger das Ziel teilweise. Ebenso erreichte die Stadt Wetzlar für die eigenen Kindertageseinrichtungen die Zielsetzung teilweise.

Beträgt das Mehrpersonal weniger als 5 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag, gilt eine höhere Ist-Besetzung bei der Fachkraftquote als vermieden. Die Städte Fulda, Gießen, Rüsselsheim am Main und Wetzlar konnten für die eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger das Ziel erfüllen. Eine höhere Ist-Besetzung bei der Fachkraftquote von mehr als 15 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für eigene Kindertageseinrichtungen wurde in den Städten Bad Homburg v.d. Höhe und Marburg festgestellt.

Die von den Eltern zu zahlenden Beiträge sollten so gewählt werden, dass sie ein Drittel der Gesamtkosten einer Kindertageseinrichtung decken (Drittelregelung). Ermäßigungen, zum Beispiel für Geschwisterkinder, sollten mit Bedacht gewährt werden, da sie die Einhaltung der Drittelregelung erschweren. Die Einhaltung der Drittelregelung ist bei einer Kostendeckungsquote von mindestens 33 Prozent erfüllt. Ab mindestens 25 Prozent (Abschlag in Höhe des Quantilwertes vom Optimum) gilt das Ziel als teilweise erfüllt. Keine der Vergleichsstädte erreichte eine Kostendeckungsquote von mindestens 25 Prozent beziehungsweise 33 Prozent.

Die Städte Fulda und Marburg (vgl. Abschnitt 5.4.3) gewährten sachgerechte Ermäßigungen unter 50 Prozent. In Hanau und Gießen waren die vorhandenen Einkommensstaffelungen ausschlaggebend für die Bewertung.

Das Ziel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ in Kindertageseinrichtungen ist gegeben, wenn das Ergebnis je KÄ unter 3.500 € (am Median von 7,93 Betreuungsstunden ausgerichteter Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB) liegt. Eine teilweise Zielerreichung liegt vor, wenn das Ergebnis je KÄ zwischen 3.500 € und 4.500 € liegt. Die Städte Fulda und Wetzlar erreichten diese Zielsetzung teilweise.

5.4.6 Kindertagespflege (durch Tagespflegepersonen)

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege findet entweder im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Der Schwerpunkt der Kindertagespflege liegt in der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Sie bildet eine gleichrangige Alternative zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Durch die Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards und nicht vorhandenem hauswirtschaftlichen Personal ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger.

In Ansicht 57 wird nachfolgend das Betreuungsangebot der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen im Vergleich dargestellt.

Betreuungsangebot bei Kindertagespflege 2015				
	Tagespflege- personen zum 01.03.2016	Jährlicher Zuschuss Stadt 2015	Gemeldete Kinder zum 01.03.2016	Zuschuss je KÄ
Bad Homburg	35	627.932 €	108	3.078 €
Fulda	22	482.393 €	95	3.092 €
Gießen	44	577.992 €	119	2.535 €
Hanau	58	893.971 €	201	2.213 €
Marburg	60	1.125.609 €	214	2.670 €
Rüsselsheim	25	262.455 €	62	2.224 €
Wetzlar	14	96.452 €	32	1.495 €

Median = fett

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 57: Betreuungsangebot bei Kindertagespflege 2015

Zum 1. März 2016 wurden in der Stadt Marburg 214 Kinder von 60 Tagespflegepersonen betreut. Bei einem jährlichen Zuschuss der Stadt von 1.125.609 € betrug der Zuschuss je KÄ jährlich 2.670 €. Der Zuschuss je KÄ in der Stadt Marburg war oberhalb des Median. Die Zahl der gemeldeten Kinder war die höchste im Vergleich.

Eine hohe Bezuschussung in diesem Bereich kann sinnvoll sein, wenn die Betreuungsquote durch Tagespflegepersonen dadurch erhöht wird. Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren durch Tagespflegepersonen war kostengünstiger als in einer Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsquote durch Tagespflegepersonen kann außerdem durch die Bezuschussung von Beratungs-, Qualifizierungs- und Koordinierungsstellen erhöht werden. Die Stadt Marburg betreibt seit mehreren Jahren eine aktive Förderung der Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen. Die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen wurde frühzeitig als gleichrangige Alternative zur Betreuung von U3-Kindern in Kindertageseinrichtungen etabliert. Entsprechende Qualifizierungs- und Beratungsstellen für Tagespflegepersonen sind beispielweise bei der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Marburg eingerichtet.

5.4.7 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen

Die Rechtsgrundlage für die Schulkindbetreuung stellt § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) dar.²⁰ Der § 157 HSchG sieht zudem einen Landeszuschuss nach Maßgabe des Haushalts für die Betreuungsangebote vor.²¹ Diese Form der Betreuung ist nur für Kinder im schulpflichtigen Alter zulässig.

Träger der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen können sein:

- der Landkreis,
- ein freier Träger, zum Beispiel Elternvereine
- oder die jeweilige Stadt beziehungsweise Gemeinde.

Für die Betreuung neben dem regulären Unterricht an Schulen existieren unterschiedliche Ausgestaltungsformen. Es gibt keinen gesetzlichen Mindeststandard für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen. Ohne die Vorgabe von Qualifikationen und Betreuungsquoten, die Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Städte kostengünstiger.

²⁰ § 15 HSchG Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen:

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Absatz 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Studentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Absatz 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule nach Absatz 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Die Ausgestaltung der Ganztagschulen wird in drei Profile unterteilt:

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1) mit mindestens dreitägiger Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden,

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2) mit fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden,

sowie Ganztagschulen (Profil 3) mit verpflichtender fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

²¹ § 157 HSchG Mischfinanzierung

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Absatz 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

Mit dem Projekt „Pakt für den Nachmittag“ möchte das Land Hessen in den kommenden drei Jahren eine Bildungs- und Betreuungsgarantie für alle Grundschul Kinder in Hessen verwirklichen. Das Ganztagsangebot soll bedarfsorientiert aufgestellt werden und zusätzlich eine Ferienbetreuung abdecken. Das Land plant die personellen Ressourcen in Form von Lehrerstellen zur Verfügung zu stellen. Kern der Vereinbarung ist ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Das Land möchte für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr eintreten. Der Schulträger soll den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und die Ferienbetreuung übernehmen. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort sollen in das Angebot mit einbezogen werden.

Die Städte sollten prüfen, ob eine Schulkindbetreuung an Schulen über Förder- beziehungsweise Elternvereine realisiert werden kann. Die Schulkindbetreuung über Förder- beziehungsweise Elternvereine an Schulen stellt ein günstiges Betreuungsangebot für die Städte dar. In Förder- beziehungsweise Elternvereinen sind Eltern häufig ehrenamtlich engagiert.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten gibt es noch die Möglichkeit der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einem Hort stellt die teuerste Art der Betreuung dar, weil diese gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen, personellen Mindeststandards sowie hohe räumliche Standards erfordert. Reine Horteinrichtungen werden zudem nur noch im Rahmen eines Bestandsschutzes²² aus Landesmitteln finanziert. In der Stadt Marburg waren 254 Schul Kinder in altersübergreifenden Gruppen und Hortgruppen gemeldet.

In Ansicht 58 wird das Angebot und die Bezuschussung der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen 2015					
	Zahl der Einrichtungen	Jährlicher Zuschuss Stadt	Jährlicher Zuschuss Stadt je Einrichtung	Gemeldete Kinder	Zuschuss je gemeldetem Kind
Bad Homburg	8	913.845 €	114.231 €	695	1.315 €
Fulda	13	149.217 €	11.478 €	651	229 €
Gießen	13	1.305.125 €	100.394 €	1.247	1.047 €
Hanau	16	106.374 €	6.648 €	491	217 €
Marburg	10	1.732.050 €	173.205 €	958	1.808 €
Rüsselsheim	9	1.294.196 €	143.800 €	759	1.705 €
Wetzlar	12	89.357 €	7.446 €	613	146 €

Median = fett

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 58: Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen 2015

²² Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

In der Stadt Marburg wurden im Jahr 2015 insgesamt 958 Kinder in 10 Einrichtungen betreut. Bei einem jährlichen Zuschuss der Stadt von 1.732.050 € betrug der Zuschuss je gemeldetem Kind 1.808 € und war über dem Median im Vergleich.

5.4.8 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix und vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

In diesem Abschnitt werden die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Bereiche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Stadt Marburg zusammenfassend analysiert. Dabei wird zwischen U3-Kindern, Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren und Schulkindern unterschieden.

Marburg - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix 2015			
	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
Zuschussbedarf			
Kindertageseinrichtungen	5.000.079 €	10.231.697 €	1.359.901 €
Kindertagespflege	1.095.916 €	16.196 €	13.497 €
Schulkindbetreuung	-	-	1.732.050 €
Gemeldete Kinder			
Kindertageseinrichtungen	527	1.877	254
Kindertagespflege	203	6	5
Schulkindbetreuung	-	-	958
Zuschussbedarf je gemeldetem Kind			
Kindertageseinrichtungen	9.488 €	5.451 €	5.354 €
Kindertagespflege	5.399 €	2.699 €	2.699 €
Schulkindbetreuung	-	-	1.808 €
Mittlerer Zuschussbedarf	8.351 €	5.442 €	2.552 €
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015			

Ansicht 59: Marburg - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix 2015

In Ansicht 59 werden die Zuschüsse je gemeldetem Kind für die Stadt Marburg im Angebotsmix dargestellt. Aus der Ansicht wird deutlich, dass die Stadt Marburg für U3-Kinder eine Betreuung sowohl in Kindertageseinrichtungen (527 Kinder) als auch in Kindertagespflege (203 Kinder) vorsah. Aufgrund der Betreuung über Kindertagespflege (Zuschussbedarf von 5.399 € je gemeldetem Kind) reduzierte sich der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in Kindertageseinrichtungen von 9.488 € auf einen mittleren Zuschussbedarf von 8.351 €. Die Förderung von Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist zu empfehlen. Die Stadt Marburg sollte ihre Maßnahmen zur Förderung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen beibehalten.

Die Stadt Marburg sollte außerdem den Abbau von Hort-Plätzen und altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern umsetzen.

In der Ansicht 60 wird die Betreuung von U3-Kindern detailliert im Vergleich dargestellt.

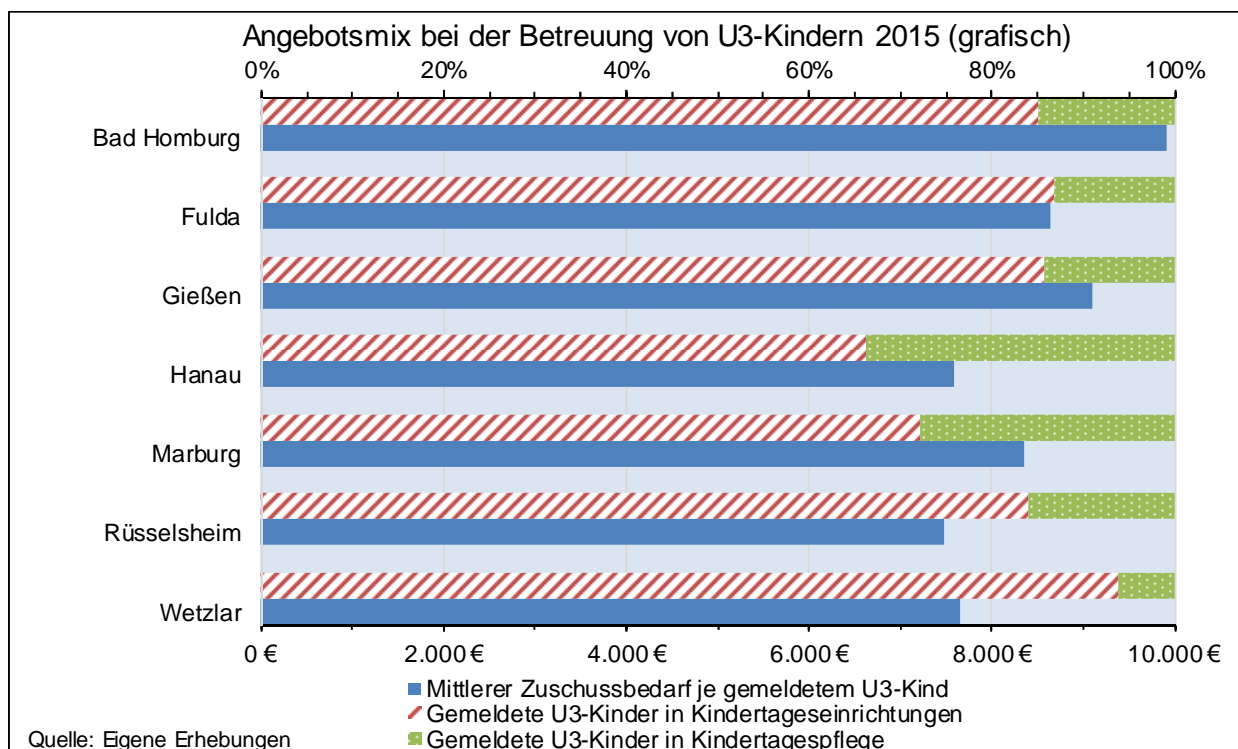
Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern 2015							
	Kindertageseinrichtungen			Kindertagespflege			Mittlerer Zuschussbedarf je U3-Kind
	Zuschussbedarf	Gemeldete U3-Kinder	Zuschussbedarf je U3-Kind	Zuschussbedarf	Gemeldete U3-Kinder	Zuschussbedarf je U3-Kind	
Bad Homburg	5.555.896 €	527	10.542 €	577.698 €	92	6.279 €	9.909 €
Fulda	3.918.556 €	433	9.050 €	395.502 €	66	5.992 €	8.645 €
Gießen	6.173.447 €	632	9.768 €	544.597 €	106	5.138 €	9.103 €
Hanau	3.530.065 €	385	9.169 €	882.712 €	196	4.504 €	7.595 €
Marburg	5.000.079 €	527	9.488 €	1.095.916 €	203	5.399 €	8.351 €
Rüsselsheim	2.277.531 €	283	8.048 €	244.354 €	54	4.525 €	7.483 €
Wetzlar	3.012.398 €	380	7.927 €	84.607 €	25	3.384 €	7.647 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 60: Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern 2015

Der Zuschussbedarf für ein U3-Kind in Kindertageseinrichtungen lag im Vergleich zwischen 7.927 € in Wetzlar und 10.542 € in Bad Homburg v.d. Höhe. Der Median betrug 9.169 €. Der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind der Vergleichsstädte reduzierte sich aufgrund der gemeldeten Kinder über Kindertagespflege. Der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind lag daher zwischen 7.483 € in Rüsselsheim am Main und 9.909 € in Bad Homburg v.d. Höhe. Der Median lag bei 8.351 €.

Der Anteil der Kindertagespflege hat bei der Ermittlung des mittleren Zuschussbedarfs einen maßgeblichen Einfluss. Dies wird aus Ansicht 61 ersichtlich.



Ansicht 61: Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern 2015 (grafisch)

Ansicht 61 zeigt, dass die Stadt Hanau – mit dem zweitniedrigsten mittleren Zuschussbedarf je U3-Kind – 34 Prozent der U3-Betreuung mit Kindertagespflege erbrachte. Die Stadt Marburg hatte einen weit überdurchschnittlichen Zuschussbedarf je U3-Kind in Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund bleibt der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind trotz einer überdurchschnittlichen Quote bei der Kindertagespflege hoch. Die niedrigste Quote bei der Tagespflege hatte die Stadt Wetzlar mit 6 Prozent. Im Median wurden 15 Prozent der U3-Kinder in den Vergleichsstädten über Kindertagespflege betreut. Die Stadt Marburg hat einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindertagespflege von 28 Prozent.

Anhand Ansicht 61 werden die Auswirkungen der kostengünstigeren Kindertagespflege sichtbar. Beispielhaft stehen hierfür die Städte Hanau und Marburg mit den höchsten Betreuungsquoten in der Kindertagespflege. Der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in der Kindertagespflege lag in der Stadt Hanau bei 4.504 € und in der Stadt Marburg bei 5.399 €. Diese Werte betragen rund 60 Prozent des niedrigsten Zuschussbedarfs je gemeldeten U3-Kind in Kindertageseinrichtungen (7.927 €) im Vergleich.

Der Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung wird in Ansicht 62 aufgezeigt.

Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung 2015							
	in Kindertageseinrichtungen			außerhalb von Kindertageseinrichtungen			Mittlerer Zuschuss- bedarf je Schulkind
	Zuschuss- bedarf	Gemeldete Schul- kinder	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf je Schul- kind)	Zuschuss- bedarf	Gemel- dete Schul- kinder	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf je Schul- kind)	
Bad Homburg	4.452.136 €	588	7.572 €	913.845 €	695	1.315 €	4.182 €
Fulda	177.226 €	42	4.220 €	149.217 €	651	229 €	471 €
Gießen	567.989 €	146	3.890 €	1.305.125 €	1.247	1.047 €	1.345 €
Hanau	4.279.177 €	864	4.953 €	106.374 €	491	217 €	3.237 €
Marburg	1.359.901 €	254	5.354 €	1.732.050 €	958	1.808 €	2.551 €
Rüsselsheim	732.840 €	130	5.637 €	1.294.196 €	759	1.705 €	2.280 €
Wetzlar	267.499 €	62	4.314 €	89.357 €	613	146 €	529 €

Median = fett

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 62: Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung 2015

In Ansicht 62 wird die Betreuung von Schulkindern in- und außerhalb von Kindertageseinrichtungen dargestellt. Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird über Hort- und altersübergreifende Gruppen realisiert. Diese benötigen gemäß § 45 SGB VIII – wie beschrieben – eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen, personellen Mindeststandards sowie räumlichen Vorgaben.

In allen Städten (außer Hanau) kann festgestellt werden, dass mehr Schulkindern außerhalb als in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

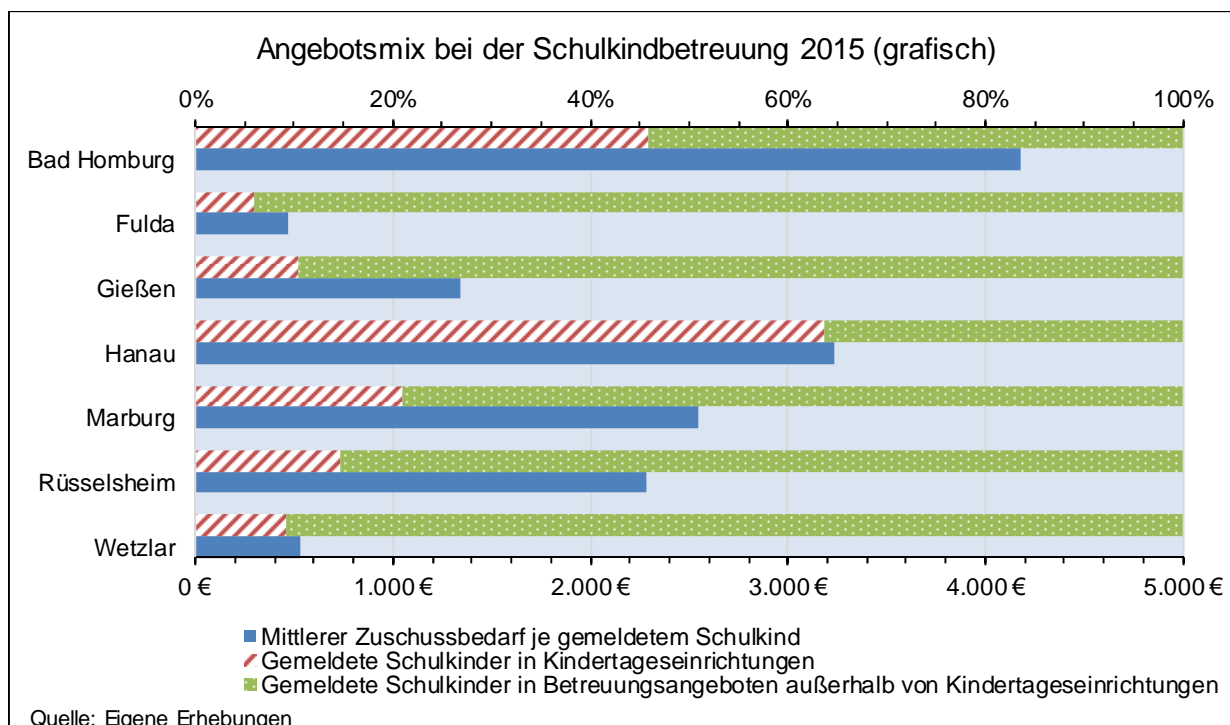
Den höchsten Zuschussbedarf je Schulkind in einer Kindertageseinrichtung hatte die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit 7.572 €. Der geringste Zuschussbedarf je Schulkind in einer Kindertageseinrichtung lag in Gießen mit 3.890 € vor. Der Median lag bei 4.953 €. Die Stadt Marburg hatte mit 5.354 € eine Bezuschussung oberhalb des Median.

Der Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen war mit 1.808 € in Marburg am höchsten. Der Median lag bei 1.047 €. Die Stadt Marburg hatte mit 1.808 € einen Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen über dem Median im Vergleich.

Der Zuschussbedarf je Schulkind in Kindertageseinrichtungen (Median: 4.953 €) ist rund fünfmal höher als der Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen (Median 1.047). Dieses Ergebnis ist auf die gesetzlichen Vorgaben bei der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen sowie häufig auf eine finanzielle Beteiligung der Landkreise an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen zurückzuführen.

Der mittlere Zuschussbedarf je Schulkind lag zwischen 471 € in Fulda und 4.182 € in Bad Homburg v.d. Höhe. Der Median betrug 2.280 €. Die Stadt Marburg hatte mit 2.551 € einen mittleren Zuschussbedarf je

Schulkind über dem Median. Die Auswirkungen der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auf den mittleren Zuschussbedarf werden in Ansicht 63 dargestellt.



Ansicht 63: Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung 2015 (grafisch)

Ansicht 63 zeigt, dass in der Stadt Fulda – die Stadt mit dem niedrigsten mittleren Zuschussbedarf je Schulkind – 94 Prozent der Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut wurden. In der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe – in der Stadt mit dem höchsten mittleren Zuschussbedarf je Schulkind – hingegen lediglich 54 Prozent. Dies stellte den zweitniedrigsten Wert im Vergleich dar. Durchschnittlich wurden 76 Prozent der Schulkinder in den Vergleichsstädten außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut. Die Stadt Marburg hatte mit 79 Prozent einen durchschnittlichen Anteil.

Eine Betreuung von Schulkindern durch Tagespflegepersonen wurde in keiner der Städte umfassend angeboten.

Wir empfehlen den Städten, das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen, beispielsweise durch die Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“, auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung, insbesondere in Hort-Gruppen zu verzichten. Die Stadt Marburg sollte eine Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“ prüfen.

In Ansicht 64 wird im Vergleich die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix, aufgeschlüsselt nach U3-Kindern, Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren und Schulkindern bis 11 Jahren dargestellt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix						
	U3-Kinder		Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder bis 11 Jahre		Beurteilung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ ⁶
	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung ¹	Ange-messener Tages-pflegeanteil ²	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung ³	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung ⁴	Ange-messener Anteil außerhalb Kindertageseinrichtungen ⁵	
Bad Homburg	○	○	○	○	○	○
Fulda	○	○	⊗	✓	✓	⊗
Gießen	○	○	⊗	○	⊗	⊗
Hanau	✓	✓	○	○	○	○
Marburg	⊗	✓	○	○	○	○
Rüsselsheim	✓	○	○	○	⊗	○
Wetzlar	⊗	○	⊗	✓	✓	⊗

¹ erfüllt wenn Zuschussbedarf je Kind unter 25-Prozent-Quantil (7.621 €); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent über 25-Prozent-Quantil (8.383 €)
² erfüllt wenn über 75-Prozent-Quantil (22 %); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent unter 75-Prozent-Quantil (20 %)
³ erfüllt bei einem Zuschussbedarf je Kind unter 3.500 € (am Median von 7,93 Betreuungsstunden ausgerichteter Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je Kind zwischen 3.500 € und 4.500 € (am Median von 7,93 Betreuungsstunden ausgerichteter Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB zuzüglich 30 Prozent Aufschlag)
⁴ erfüllt wenn Zuschussbedarf je Kind unter 25-Prozent-Quantil (937 €); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent über 25-Prozent-Quantil (1.030 €)
⁵ erfüllt wenn über 75-Prozent-Quantil (90 %); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent unter 75-Prozent-Quantil (81 %)
⁶ erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 3.100 € (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf je KÄ der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 3.100 € und 4.100 € (Median Zuschussbedarf je KÄ)
✓ = erfüllt, ○ = nicht erfüllt, ⊗ = teilweise erfüllt
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 64: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

Der Vergleich in Ansicht 64 zeigt, dass die Städte Fulda, Gießen und Wetzlar bei der Beurteilung die vorgegebene Zielgröße (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale) mit einem Ergebnis zwischen 3.100 € und 4.100 € je KÄ teilweise erreichten. Vier der Vergleichsstädte hatten einen Zuschussbedarf je KÄ über 4.100 €.

Die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung für U3-Kinder ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind unter dem 25-Prozent-Quantil (7.621 €) lag. Dies war in den Städten Hanau und Rüsselsheim am Main gegeben. Die Stadt Marburg erreichte mit 8.351 € die Zielsetzung nicht.

Ein angemessener Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung von U3-Kindern ist erreicht, wenn der Anteil über dem 75-Prozent-Quantil (22 Prozent) lag. Dies war in den Städten Hanau und Rüsselsheim am Main gegeben. Die Stadt Marburg hatte einen Anteil der Kindertagespflege von 28 Prozent.

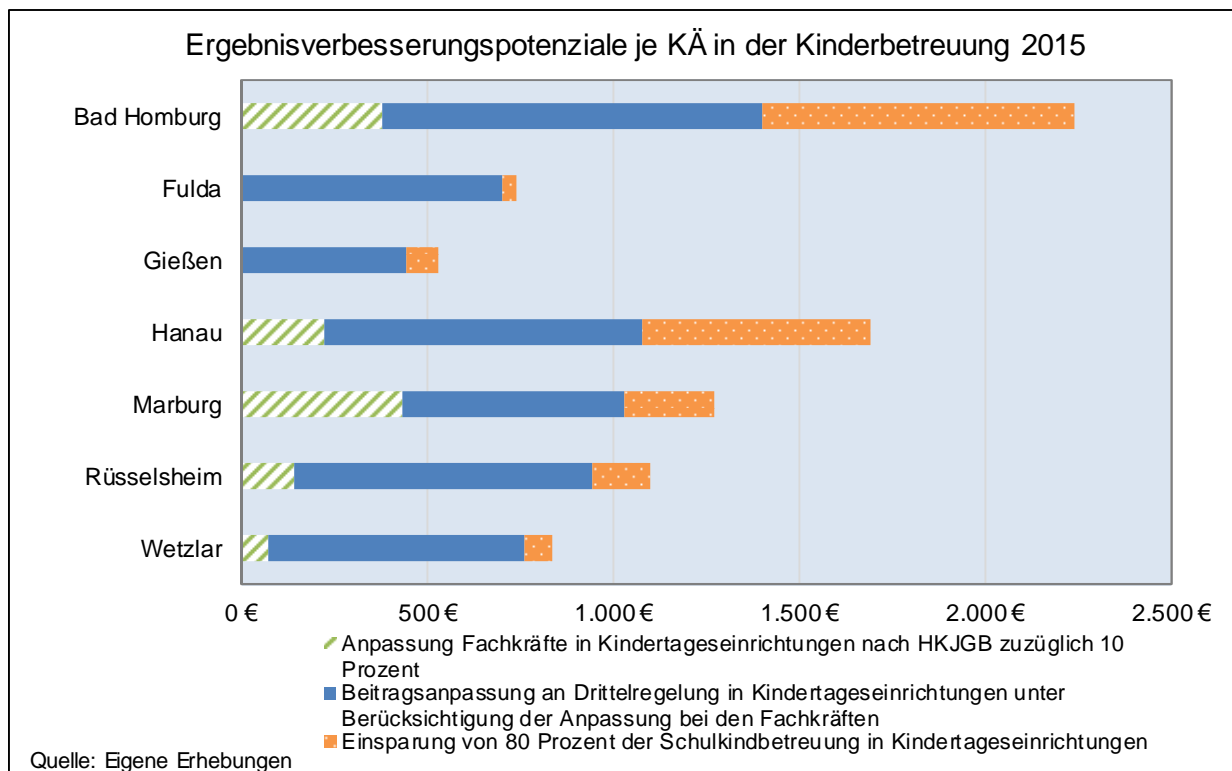
Die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung für Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf unter 3.500 € (am Median von 7,93 Betreuungsstunden ausgerichteter Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB) liegt. Keine der Städte konnte diese Zielsetzung erfüllen. Betrag der mittlere Zuschussbedarf weniger als 4.500 €, ist das Ziel teilweise erfüllt. Die Stadt Fulda hat dieses Ziel teilweise erfüllt. Die Stadt Marburg hatte einen mittleren Zuschussbedarf von 5.442 € und erfüllt die Zielsetzung teilweise.

Die Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung bis 11 Jahren ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf je Schulkind unter dem 25-Prozent-Quantil (937 €) liegt. Dies war in den Städten Fulda und Wetzlar gegeben. Die Stadt Marburg erreichte die Zielsetzung mit 2.551 € nicht.

Ein angemessener Anteil der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist erreicht, wenn der Anteil über dem 75-Prozent-Quantil (90 Prozent) liegt. Dies war in den Städten Fulda und Wetzlar der Fall. Stadt Marburg erreichte mit einem Anteil von 79 Prozent die Zielsetzung nicht.

- Vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale

Ansicht 65 stellt die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale (Fachkräfte, Elternbeiträge, Schulkindbetreuung) in der Kinderbetreuung je KÄ dar.



Ansicht 65: Ergebnisverbesserungspotenziale je KÄ in der Kinderbetreuung 2015

Aus Ansicht 65 geht hervor, dass die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit insgesamt 2.241 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ aufwies. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ hatte die Stadt Gießen mit insgesamt 529 €. Der Median lag bei einem Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ von insgesamt 1.100 €. Das Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ der Stadt Marburg war mit 1.268 € über dem Median.

Das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ durch Anpassung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag war mit 429 € in der Stadt Marburg vorhanden. Fulda hatte kein Ergebnisverbesserungspotenzial in diesem Bereich. Der Median betrug 140 €.

Bei einer Beitragsanpassung an die Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften war in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ mit 1.023 € vorhanden. In der Stadt Gießen wurde mit 436 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ in diesem Bereich festgestellt. Der Median lag bei 698 €.

Bei der theoretischen Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen hatte die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit 843 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ. Die Stadt Fulda hatte mit 38 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ in diesem Bereich. Der Median betrug 158 €. Die Stadt Marburg hatte mit 239 € ein Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ durch die Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen über dem Median.

In Ansicht 66 werden die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung in Summe und die Auswirkungen der Umsetzung auf den Zuschussbedarf je KÄ dargestellt.

Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung 2015							
	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) in Mio. €	Ergeb- nis (Zu- schuss- bedarf) je KÄ	Anpas- sung Fachkräfte in Kinder- tages- einrich- tungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent in Mio. € ¹	Beitrags- anpassung an Dritt- regelung in Kinder- tageseinrich- tungen unter Berück- sichtigung der Anpassung bei den Fachkräften in Mio. € ¹	Einsparung von 80 Prozent der Schulkind- betreuung in Kindertages- einrich- tungen in Mio. €	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) nach Um- setzung Ergebnis- verbes- serungs- potenziale in Mio. €	Ergeb- nis (Zu- schuss- bedarf) nach Um- setzung Ergeb- nis- verbes- serungs- poten- ziale je KÄ
Bad Homburg	21,1	4.996 €	1,6	4,3	3,6	11,6	2.754 €
Fulda	12,7	3.399 €	0,0	2,6	0,1	9,9	2.663 €
Gießen	18,3	3.611 €	0,0	2,2	0,5	15,6	3.081 €
Hanau	23,6	4.239 €	1,2	4,7	3,4	14,2	2.546 €
Marburg	19,4	4.265 €	1,8	2,7	1,1	13,8	3.035 €
Rüsselsheim	15,4	4.136 €	0,5	3,0	0,6	11,3	3.036 €
Wetzlar	9,5	3.199 €	0,2	2,1	0,2	7,0	2.365 €
Summe	119,9	-	5,3	21,6	9,5	83,4	-

Median = fett

¹ Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 66: Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung 2015

Unter der Annahme, dass alle in Ansicht 66 dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale von den Städten umgesetzt werden, würde sich der Median des Zuschussbedarfs je KÄ um rund ein Drittel von 4.136 € auf 2.754 € reduzieren. Den niedrigsten Zuschussbedarf je KÄ im Vergleich hätte die Stadt Wetzlar mit 2.365 €. Der Zuschussbedarf je KÄ der Stadt Marburg würde sich von 4.265 € auf 2.997 € reduzieren.

5.5 Schulträgeraufgaben

5.5.1 Organisation der Schulen in der Stadt Marburg

Die Schulträgeraufgaben umfassen die Bewirtschaftung der Schulimmobilien, die Bereitstellung von Hausmeistern und Reinigungskräften, die Schülerbeförderung, die Verwaltung der Schulträgeraufgaben sowie das Schulsekretariat.

5.5.2 Darstellung der Schulen

Den kreisfreien Städten und den Landkreisen obliegt die Schulträgerschaft (§ 138 Absatz 1 HSchG). Des Weiteren sind die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim am Main Träger der Schulen, soweit nicht andere Schulträger Schulen in ihren Gebieten unterhalten (§ 138 Absatz 2 HSchG). Die Schulen der Stadt Marburg sind im Einzelnen dem Anlagenband zu entnehmen. In den beruflichen Schulen ist die Abendschule Marburg enthalten. Die gesamte Nettogrundfläche (ohne Sporthallen und Kantinen) belief

sich auf 121.730 m². Die Aufteilung der Nettogrundflächen sowie die Anzahl der Schüler und Gastschüler der einzelnen Schulformen werden in Ansicht 67 dargestellt.

Marburg - Schülerzahlen nach Schulformen				
Schulform	Nettogrundfläche der Schulen ohne Sporthallen und Kantinen	Schüler	davon Gastschüler	erhaltene Gastschulbeiträge für 2015
		Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2015/2016	
Grundschulen	22.313 m ²	1.537	17	8.925 €
Haupt- und Realschulen	15.568 m ²	1.190	343	182.700 €
Gymnasien	26.406 m ²	2.913	1.127	592.200 €
Gesamtschulen	5.437 m ²	504	43	23.100 €
Förderschulen	9.263 m ²	413	47	50.723 €
Berufsschulen	42.744 m ²	4.921	2.790	1.314.410 €
Summen	121.730 m²	11.478	4.367	2.172.058 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 67: Marburg - Schülerzahlen nach Schulformen

Grundsätzlich besuchen die Schüler die in der Sonderstatusstadt gelegenen Schulen. Es besteht jedoch für Schüler die Möglichkeit, eine Schule außerhalb der Schulträgerschaft der Stadt zu besuchen. Hierfür sind Gastschulbeiträge zu zahlen. Das Kultusministerium setzt die Höhe der Gastschulbeiträge (in Fortschreibung der durch Verordnung vom 4. April 1995 festgesetzten Beträge) jährlich fest.

Marburg - Auspendelnde Schüler			
Schulform	Gastschüler Schuljahr 2015/2016	gezahlte Gastschulbeiträge für 2015/2016	Gastschulbeiträge je Schüler 2015/2016
Grundschulen	35	18.760 €	536 €
Haupt- und Realschulen	108	57.888 €	536 €
Gymnasien	43	23.048 €	536 €
Gesamtschulen	4	2.144 €	536 €
Förderschulen	11	13.585 €	1.235 €
Berufsschulen	563	170.546 €	303 €
Summen	764	285.971 €	

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 68: Marburg - Auspendelnde Schüler

In der Ergebnisrechnung der Stadt Marburg wurde für das Jahr 2015 für die Schulen ein Fehlbetrag von 14,5 Mio. € ausgewiesen. Die Aufteilung dieses Fehlbetrags auf die einzelnen Schulformen ergibt sich aus Ansicht 69.

Marburg - Fehlbeträge der Schulträgerschaft 2015 ohne Schulumlage und Finanzzuweisungen						
	Ordentliche Erträge	Personal- und Versorgungsaufwendungen	Sachaufwendungen	Abschreibungen	Sonstige Aufwendungen und Erträge (Saldo)	Fehlbetrag
Grundschulen	710.367 €	2.968.453 €	1.226.794 €	150.186 €	1.129.771 €	4.764.838 €
Haupt- und Realschulen	196.316 €	542.575 €	488.964 €	128.780 €	706.553 €	1.670.555 €
Gymnasien	180.784 €	832.037 €	736.925 €	176.288 €	1.139.195 €	2.703.661 €
Gesamtschulen	46.660 €	270.874 €	200.284 €	32.482 €	388.284 €	845.265 €
Förderschulen	80.743 €	303.209 €	185.931 €	30.450 €	246.358 €	685.206 €
Berufsschulen	211.156 €	890.273 €	1.059.494 €	294.726 €	1.665.667 €	3.699.005 €
schulische Einrichtungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schülerbeförderung	0 €	0 €	885.838 €	0 €	0 €	885.838 €
Fördermaßnahmen für Schüler	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schulverwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
sonstige schulische Aufgaben	4.436.564 €	1.229.450 €	2.252.357 €	184.480 €	35.928 €	-734.350 €
Summe	5.862.589 €	7.036.872 €	7.036.588 €	997.391 €	5.311.756 €	14.520.019 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 69: Marburg - Fehlbeträge der Schulträgerschaft 2015 ohne Schulumlage und Finanzzuweisungen

Der Fehlbetrag von 14,5 Mio. € errechnete sich aus Erträgen in Höhe von 5,9 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 20,4 Mio. €. Bei den Erträgen handelte es sich im Wesentlichen um Zuweisungen zu den Schulen nach § 22 FAG.

5.5.3 Kennzahlenanalyse und Empfehlungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Kennzahlen im Prüffeld Schulträgeraufgaben wiedergegeben und analysiert. Daraus resultieren Empfehlungen des Prüfungsbeauftragten.

Ergebnisse bei den Schulen 2015					
	Einwohner	Fehlbetrag	Fehlbetrag je Einwohner	Schüler inkl. Gastschüler (2015 / 2016)	Fehlbetrag je Schüler
Bad Homburg	53.244	14,0 Mio. €	263 €	-	-
Fulda	67.253	12,8 Mio. €	191 €	12.176	1.055 €
Gießen	84.455	11,2 Mio. €	132 €	16.691	669 €
Hanau	92.643	19,4 Mio. €	210 €	18.083	1.075 €
Marburg	73.836	14,5 Mio. €	197 €	11.478	1.265 €
Rüsselsheim	63.030	13,3 Mio. €	211 €	7.368	1.806 €
Wetzlar	51.649	9,0 Mio. €	175 €	-	-

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 70: Ergebnisse bei den Schulen 2015

Ansicht 70 zeigt, dass die Stadt Marburg mit 197 € je Einwohner den Median im Quervergleich darstellte. Wird das Ergebnis ins Verhältnis zu den gemeldeten Schülerzahlen (Schuljahr 2015 / 2016) gesetzt, so ergibt sich ein Fehlbetrag je Schüler von 1.265 €. Dieser Wert lag über dem Median im Quervergleich (Median 1.075 € Fehlbetrag je Schüler).

Die Wirtschaftlichkeit der Schulträgerschaft wird anhand der Schulbewirtschaftung dargestellt. Die Wirtschaftlichkeit der Schulbewirtschaftung wird anhand folgender Parameter analysiert:

- Schulflächen
- Schulverwaltung und Sekretariat
- Reinigung
- Hausmeister
- Energiekosten
- Bewirtschaftungskosten sowie die Gebäudekosten

In Ansicht 71 wird die zu unterhaltende Fläche (Nettogrundfläche) im Verhältnis zu den Schülerzahlen dargestellt.

Flächen der Schulen				
	Schüler an eigenen Schulen inkl. Gast-schüler (2015 / 2016)	Nettogrundfläche aller Schulen ohne Sporthallen und Kantinen	Nettogrundfläche aller Schulen inkl. Sporthallen und Kantinen	Fläche je Schüler inkl. Gastschüler ohne Sporthallen und Kantinen
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft			
Fulda	12.176	111.115 m ²	132.260 m ²	9,1 m²
Gießen	16.691	138.391 m ²	167.444 m ²	8,3 m ²
Hanau	18.083	154.723 m ²	196.461 m ²	8,6 m ²
Marburg	11.478	121.730 m ²	143.611 m ²	10,6 m ²
Rüsselsheim	7.368	99.907 m ²	130.856 m ²	13,6 m ²
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft			
Median = fett				
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 71: Flächen der Schulen

Die Fläche je Schüler kann ein Indiz für nicht ausgelastete Schulen darstellen. Die Fläche je Schüler inkl. Gastschüler ohne Sporthallen und Kantinen lag in der Stadt Marburg mit einem Wert von 10,6 m² über dem Median (9,1 m²) im Quervergleich. Die größte zur Verfügung stehende Fläche je Schüler inkl. Gastschüler ohne Sporthallen und Kantinen wurde mit 13,6 m² von der Stadt Rüsselsheim am Main vorgehalten.

Betrachtet man diese Kennzahl für jede auffällige Schule, ergibt sich bei der Stadt Marburg in Ansicht 72 folgendes Bild:

Marburg - Nicht ausgelastete Schulen im Schuljahr 2015/2016				
Schule	Schulart ¹	Nettogrund- flächen der Schulen ohne Sporthallen und Kantinen	Schülerzahlen	Nettogrund- flächen je Schüler ohne Sporthallen und Kantinen
Brüder-Grimm-Schule	Grundschulen	3.052 m ²	138	22 m ²
Gerhart-Hauptmann-Schule	Grundschulen	1.496 m ²	71	21 m ²
Geschwister-Scholl-Schule	Grundschulen	2.168 m ²	98	22 m ²
Verbund Grundschulen - West	Grundschulen	1.892 m ²	109	17 m ²
Sophie-von-Brabant-Schule	Haupt- und Realschulen	10.592 m ²	643	16 m ²
Richtsberg-Gesamtschule	Gesamtschulen	5.437 m ²	504	11 m ²

¹ Schulart nach schematischer Einordnung
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 72: Marburg - Nicht ausgelastete Schulen im Schuljahr 2015/2016

Die in Ansicht 72 dargestellten auffälligen Schulen lagen mit ihrer Kennzahl „Nettogrundfläche je Schüler“ jeweils 50 Prozent über dem Median²³, der für den jeweiligen Schulzweig zugrunde gelegt wurde.

Der Personaleinsatz in der Schulverwaltung und im Sekretariat wird an der zu betreuenden Schülerzahl gemessen. In Ansicht 73 wird der Personaleinsatz der Mitarbeiter der Schulverwaltung und des Schulsekretariats dargestellt.

²³ Die Mediane der einzelnen Schulzweige (zuzüglich 50 Prozent) lagen für die Grundschulen bei 10 m², für die Haupt- und Realschulen bei 11 m², für die Gymnasien bei 7 m², für die Gesamtschulen bei 7 m², für die Förderschulen bei 21 m² und für die Berufsschulen bei 5 m².

Verwaltungskräfte 2015 je Schüler und Mehrbelastung durch Personalkosten					
	Schüler 2015/2016	Verwaltungskräfte im Bereich Schulen (VZÄ ohne Hausmeister und Reinigung)	Schüler je Verwaltungs- kräfte (VZÄ) inkl. Gastschüler	Personal- kosten Verwaltung je Schüler	Mehrbelastung durch Personalkosten gegenüber dem 0,25 Quantil
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft				
Fulda	12.176	18,7	651	70 €	- €
Gießen	16.691	47,7	350	102 €	170.250 €
Hanau	18.083	32,6	554	92 €	- €
Marburg	11.478	43,0	267	182 €	1.043.119 €
Rüsselsheim	7.368	17,6	420	141 €	364.854 €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft				
0,25 Quantil = 92 € (Personalkosten der Verwaltung je Schüler)					
Median = fett					
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 73: Verwaltungskräfte 2015 je Schüler und Mehrbelastung durch Personalkosten

Es wird deutlich, dass ein Mitarbeiter der Schulverwaltung und des Sekretariats in der Stadt Marburg 267 Schüler betreute. Dieser Wert lag unter dem Median im Quervergleich. Für die Stadt Marburg ergab sich eine Mehrbelastung von insgesamt 1.043.119 € gegenüber dem 0,25 Quantil.

In Ansicht 74 werden die Kosten der Reinigung bei Schulen im Quervergleich dargestellt.

Kosten Reinigung 2015 bei Schulen							
	Personal- kosten und Reinigungs- material	Fremd- reinigung	Gesamt	je m ² NGF ¹ inkl. Sport- hallen und Kantinen	je Schüler inkl. Gast- schüler (2015 / 2016)	je Einwohner	Mehrbelas- tung gegenüber dem 0,25 Quantil auf Basis der Fläche inkl. Sporthallen und Kantinen
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft						
Fulda	0,7 Mio.€	1,0 Mio.€	1,7 Mio. €	12,9 €	140,2 €	25,4 €	0,4 Mio.€
Gießen	1,7 Mio.€	0,9 Mio.€	2,6 Mio. €	15,5 €	155,9 €	30,8 €	0,9 Mio.€
Hanau	0,1 Mio.€	1,7 Mio.€	1,8 Mio. €	9,2 €	100,4 €	19,6 €	- €
Marburg	1,4 Mio.€	0,8 Mio.€	2,2 Mio. €	15,1 €	188,4 €	29,3 €	0,7 Mio.€
Rüsselsheim	- €	1,3 Mio.€	1,3 Mio. €	10,2 €	180,7 €	21,1 €	- €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft						

¹ Die Nettogrundfläche ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Median = fett

Quantil 0,25 = 10,18 € (je m² Nettogrundfläche inkl. Sporthallen und Kantinen)

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 74: Kosten Reinigung 2015 bei Schulen

Die Reinigungskosten in der Stadt Marburg waren mit 15,1 € je m² die zweithöchsten im Quervergleich. Gegenüber dem 0,25 Quantil ergab sich für die Stadt Marburg eine Mehrbelastung von insgesamt 0,7 Mio. €. Hieraus ergibt sich die Empfehlung, die Reinigungskosten zu analysieren und gegebenenfalls neu auszuschreiben.

Stellungnahme der Stadt Marburg:

„Bei den Reinigungskosten in den Schulen handelt es sich in Höhe von 1,2 Mio. Euro um eigene Personalaufwendungen der Stadt Marburg, für die aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ein Anteil an Eigenreinigung von 80 % als Ziel gesetzt wurde.“

In der Ansicht 75 werden die Hausmeisterkosten bei Schulen im Quervergleich dargestellt.

Kosten Hausmeister 2015 bei Schulen							
	Einwohner	Fläche (NGF) ¹ inkl. Sporthallen und Kantinen	Schüler inkl. Gast- schüler (2015 / 2016)	Gesamt- kosten	je m ² NGF ¹ inkl. Sport- hallen und Kantinen	je Schüler	je Einwohner
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft						
Fulda	67.253	132.260 m ²	12.176	0,8 Mio. €	6,0 €	65,6 €	11,9 €
Gießen	84.455	167.444 m ²	16.691	1,3 Mio. €	7,6 €	76,6 €	15,1 €
Hanau	92.643	196.461 m ²	18.083	1,3 Mio. €	6,5 €	70,2 €	13,7 €
Marburg	73.836	143.611 m ²	11.478	1,1 Mio. €	7,5 €	93,2 €	14,5 €
Rüsselsheim	63.030	130.856 m ²	7.368	1,0 Mio. €	8,0 €	141,7 €	16,6 €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft						

¹ Die Nettogrundfläche ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Median = fett

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 75: Kosten Hausmeister 2015 bei Schulen

Der Quervergleich zeigt, dass die Stadt Marburg bei den Hausmeisterkosten bezogen auf die Nettogrundfläche je m² mit 7,5 € den Median im Quervergleich darstellte. Die Hausmeisterkosten im Verhältnis je Schüler (93,2 €) waren über dem Median im Quervergleich (Median 76,6 €). Die Stadt Marburg stellte mit 14,5 € je Einwohner den Median des Quervergleich dar. Der wesentliche Einflussfaktor ist die vorhandene Fläche, die ein Hausmeister zu bewirtschaften hat.

Einen weiteren Bestandteil der Kosten einer Schule stellen die Energiekosten dar. Ansicht 76 zeigt die Energiekosten im Quervergleich.

Energiekosten 2015 Schulen							
	Einwohner	Schüler inkl. Gast- schüler (2015 / 2016)	NGF ¹ inkl. Sporthallen und Kantinen	Gesamt	je m ² NGF ¹ inkl. Sport- hallen und Kantinen	je Schüler	je Ein- wohner
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft						
Fulda	67.253	12.176	132.260 m ²	1,3 Mio. €	10,1 €	110,2 €	20,0 €
Gießen	84.455	16.691	167.444 m ²	2,5 Mio. €	15,2 €	152,2 €	30,1 €
Hanau	92.643	18.083	196.461 m ²	2,8 Mio. €	14,3 €	155,7 €	30,4 €
Marburg	73.836	11.478	143.611 m ²	1,2 Mio. €	8,6 €	107,0 €	16,6 €
Rüsselsheim	63.030	7.368	130.856 m ²	1,5 Mio. €	11,3 €	200,3 €	23,4 €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft						

¹ Die Nettogrundfläche ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Median = fett

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015

Ansicht 76: Energiekosten 2015 Schulen

5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Stand: 30. August 2017

P & P Treuhand GmbH

Aus Ansicht 76 ist zu erkennen, dass die Energiekosten in der Stadt Marburg mit 8,6 € je m² unter dem Median (11,3 € je m²) lagen. Die Energiekosten je Schüler (107,0 € je Schüler) stellten einen Wert unter dem Median dar. Die Heiz- und Stromkosten lagen mit 16,6 € je Einwohner ebenfalls unter dem Median (23,4 € je Einwohner). Insgesamt wies die Stadt Marburg Energiekosten in Höhe von 1,2 Mio. € aus. Die gesamten Energiekosten waren unter dem Median im Quervergleich (Median 1,5 Mio. €). Der wesentliche Einflussfaktor für die Energiekosten ist die zu bewirtschaftende Fläche.

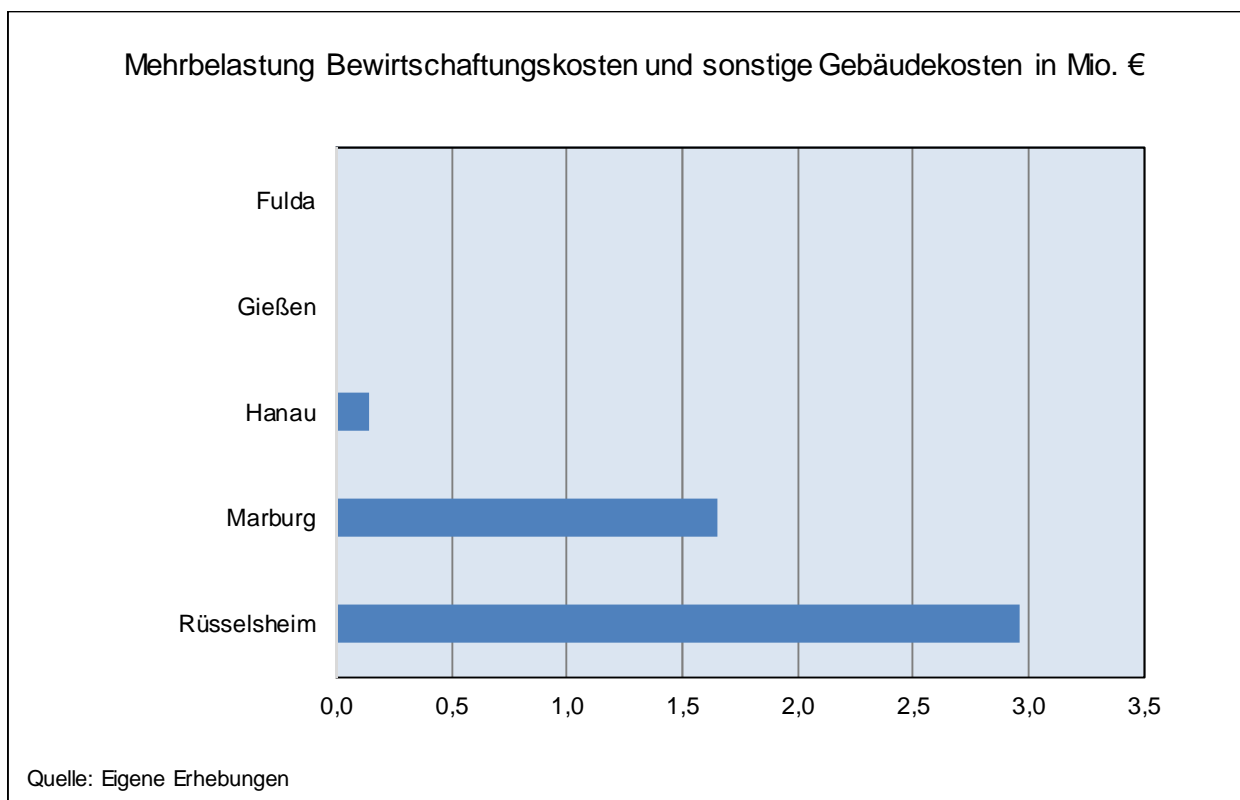
Ansicht 77 zeigt die Bewirtschaftungskosten und sonstigen Gebäudekosten der Schulträgerschaft im Quervergleich.

Bewirtschaftungskosten und sonstige Gebäudekosten 2015						
	Bewirt- schaftungs- kosten ¹	Einwohner	Schüler 2015/2016 inkl. Gast- schüler	Bewirt- schaftungs- kosten je Einwohner	Bewirt- schaftungs- kosten je Schüler	Ergebnis- verbesserung gegenüber dem 0,25 Quantil auf Basis der Schülerzahlen
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft					
Fulda	11.795.541 €	67.253	12.176	175,4 €	968,8 €	- €
Gießen	11.784.019 €	84.455	16.691	139,5 €	706,0 €	- €
Hanau	17.659.805 €	92.643	18.083	190,6 €	976,6 €	141.837 €
Marburg	12.770.627 €	73.836	11.478	173,0 €	1.112,6 €	1.651.275 €
Rüsselsheim	10.102.438 €	63.030	7.368	160,3 €	1.371,1 €	2.964.663 €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft					
¹ Jahresergebnis abzüglich Gastschulbeiträge, Schülerbeförderung, Verwaltung und Zuweisungen 0,25 Quantil = 968,8 € (Bewirtschaftungskosten je Schüler) Median = fett Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2015						

Ansicht 77: Bewirtschaftungskosten und sonstige Gebäudekosten 2015

Ansicht 77 zeigt die Ergebnisverbesserung der Schulträgerschaft auf Basis der Schüler. Bei Städten, welche oberhalb des 0,25 Quantils lagen, wurde die Ergebnisverbesserung auf Basis der Schüler dargestellt. Die Stadt Marburg lag im Quervergleich mit den Bewirtschaftungskosten oberhalb des 0,25 Quantils. Für die Stadt Marburg wurde eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 1,7 Mio. € errechnet.

Ansicht 78 zeigt die Mehrbelastung der Bewirtschaftungskosten und sonstigen Gebäudekosten in Mio. €.



Ansicht 78: Mehrbelastung Bewirtschaftungskosten und sonstige Gebäudekosten in Mio. €

Die höchste Mehrbelastung hatte die Stadt Rüsselsheim am Main. Die Stadt Fulda sowie die Stadt Gießen wiesen keine Mehrbelastungen aus.

5.5.4 Schülerbeförderungskosten

Ein wichtiger Aufgabenteil in der Schulverwaltung ist die Schülerbeförderung. Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist in § 161 des Hessischen Schulgesetzes geregelt. Grundsätzlich sind die Schülerbeförderungskosten für Schüler der Grundstufe, der Mittelstufe, der Grundstufe in der Berufsschule und im ersten Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, zu tragen. Eine Beförderung ist grundsätzlich notwendig, wenn die Wegstrecke von der Wohnung bis zur Schule bei Schülern,

- der Grundstufe mehr als zwei Kilometer beträgt,
- der Mittelstufe mehr als drei Kilometer beträgt.

Ansicht 79 zeigt die Schülerbeförderung im Quervergleich.

Schülerbeförderungskosten 2015					
	Einwohner	Schüler- beförderungs- kosten in 2015	Schüler- beförderungs- kosten je Einwohner	Schüler 2015 / 2016	Schüler- beförderungs- kosten je Schüler
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft				
Fulda	67.253	1,0 Mio. €	15,1 €	12.176	83,2 €
Gießen	84.455	0,9 Mio. €	10,4 €	16.691	52,7 €
Hanau	92.643	1,9 Mio. €	20,8 €	18.083	106,3 €
Marburg	73.836	0,9 Mio. €	12,0 €	11.478	77,2 €
Rüsselsheim	63.030	0,8 Mio. €	13,3 €	7.368	113,9 €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft				
Median = fett					
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 79: Schülerbeförderungskosten 2015

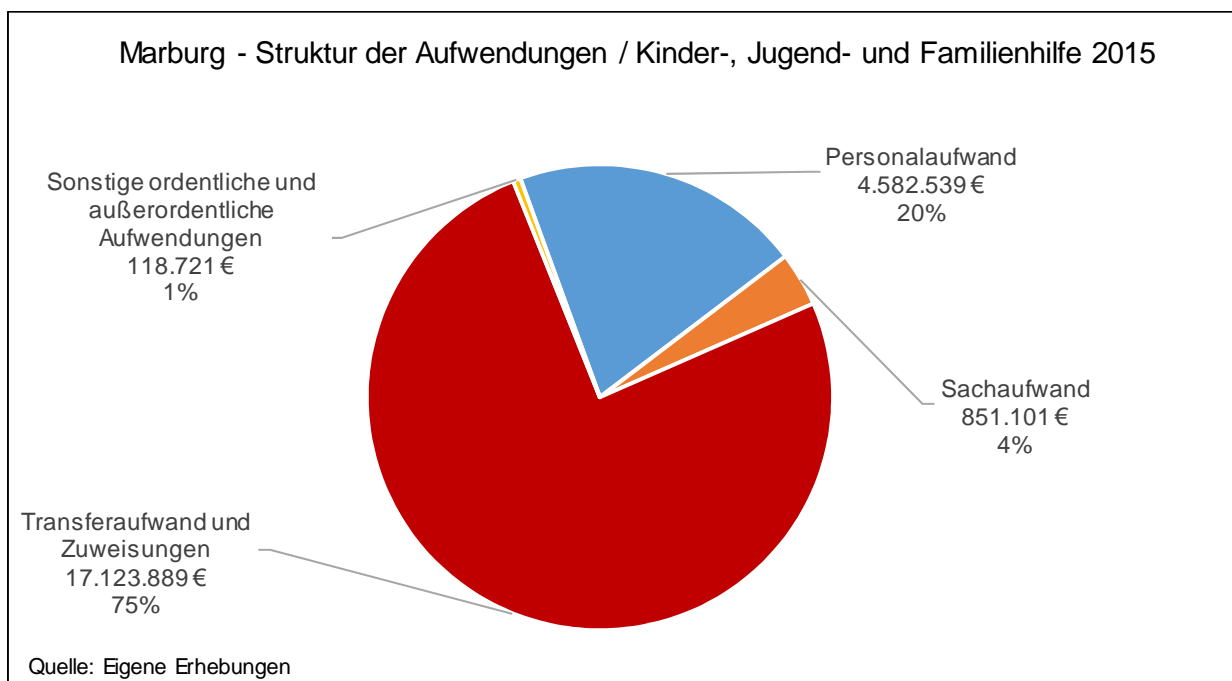
Aus Ansicht 79 wird ersichtlich, dass die Stadt Hanau die höchsten Schülerbeförderungskosten mit 20,8 € je Einwohner hatte. Den niedrigsten Wert hatte die Stadt Gießen mit 10,4 € je Einwohner und mit 52,7 € je Schüler.

5.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.²⁴

Insgesamt ergab sich bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in 2015 ein Ergebnis von -17,4 Mio. €. Dieses Ergebnis errechnete sich insbesondere aus Erträgen in Höhe von 5,3 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 22,7 Mio. €. Bei den Erträgen handelte es sich um Kostenerstattungen sowie Landeszuweisungen. Die Aufteilung der Aufwendungen ist in Ansicht 80 dargestellt.

²⁴ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.



Ansicht 80: Marburg - Struktur der Aufwendungen / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2015

Die Zuweisungen und Transferaufwendungen nahmen mit 17,1 Mio. € und 76 Prozent den größten Teil der Aufwendungen ein. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen gingen in die Ermittlung des Jahresergebnisses insgesamt mit 4,6 Mio. € ein und stellten damit die zweitgrößte Aufwandsposition dar. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Transferleistungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

In der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe dient die Kennzahlenanalyse der Darstellung der unterschiedlichen Ergebnisse der in die Vergleichende Prüfung einbezogenen Städte. Es werden die Auswirkungen auf die Haushaltslage aufgezeigt. Die Ergebnisse bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anzahl und der Art der Maßnahmen (z.B. Heimunterbringungen).

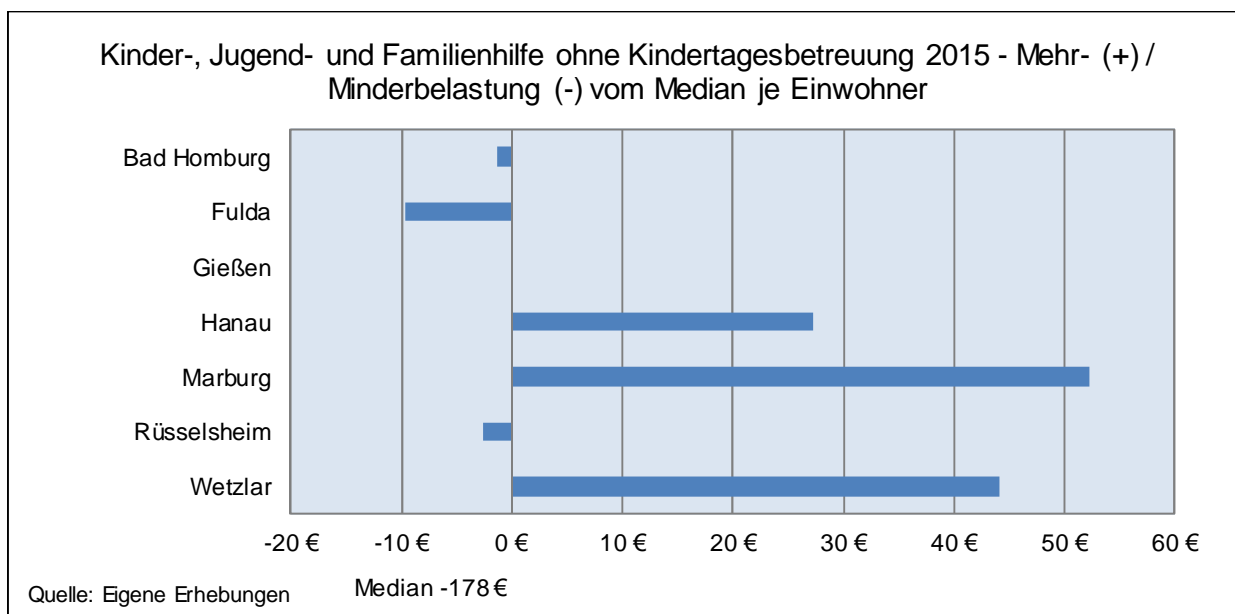
Ansicht 81 zeigt die Bediensteten, die Personalkosten und das Ergebnisverbesserungspotenzial der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Einwohner im Quervergleich.

Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	-53 €	-28 €	-16 €	-26 €	-36 €	-17 €	-16 €
Förderung der Erziehung in der Familie	-1 €	-8 €	-3 €	0 €	-13 €	-2 €	0 €
Hilfe zur Erziehung	-79 €	-88 €	-90 €	-134 €	-87 €	-80 €	-97 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	-11 €	-22 €	-15 €	0 €	-17 €	-23 €	-26 €
Hilfe für junge Volljährige	-7 €	-6 €	-10 €	0 €	-15 €	-8 €	-11 €
Andere Aufgaben der Jugendhilfe	-10 €	-12 €	-15 €	-6 €	-39 €	-4 €	-16 €
Verwaltung der Jugendhilfe	-14 €	-1 €	-25 €	-29 €	-16 €	-43 €	-50 €
Unterhaltsvorschuss	-3 €	-4 €	-3 €	-10 €	-8 €	2 €	-5 €
Summe	-177 €	-169 €	-178 €	-205 €	-230 €	-176 €	-222 €
Tagespflege(für Wirtschaftliche Beurteilung zur Kinderbetreuung gegliedert)	-12 €	-7 €	-7 €	-10 €	-15 €	-4 €	-2 €
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Ausländer	-11 €	-12 €	-107 €	-1 €	-5 €	-18 €	0 €
Summe Jugendhilfe	-200 €	-188 €	-292 €	-216 €	-251 €	-197 €	-224 €
Median = fett							
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 81: Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2015 je Einwohner

Wie aus Ansicht 81 zu entnehmen, hatte die Stadt Marburg mit -230 € je Einwohner im Quervergleich das geringste Ergebnis in den zu vergleichenden Bereichen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Das beste Ergebnis hatte die Stadt Fulda mit -169 € je Einwohner. Die Bereiche „Tagespflege“ und „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Ausländer“ werden hier nicht vergleichend betrachtet.

Ansicht 82 zeigt die Mehr- / Minderbelastung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Einwohner im Quervergleich.



Ansicht 82: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ohne Kindertagesbetreuung 2015 - Mehr- (+) / Minderbelastung (-) vom Median je Einwohner

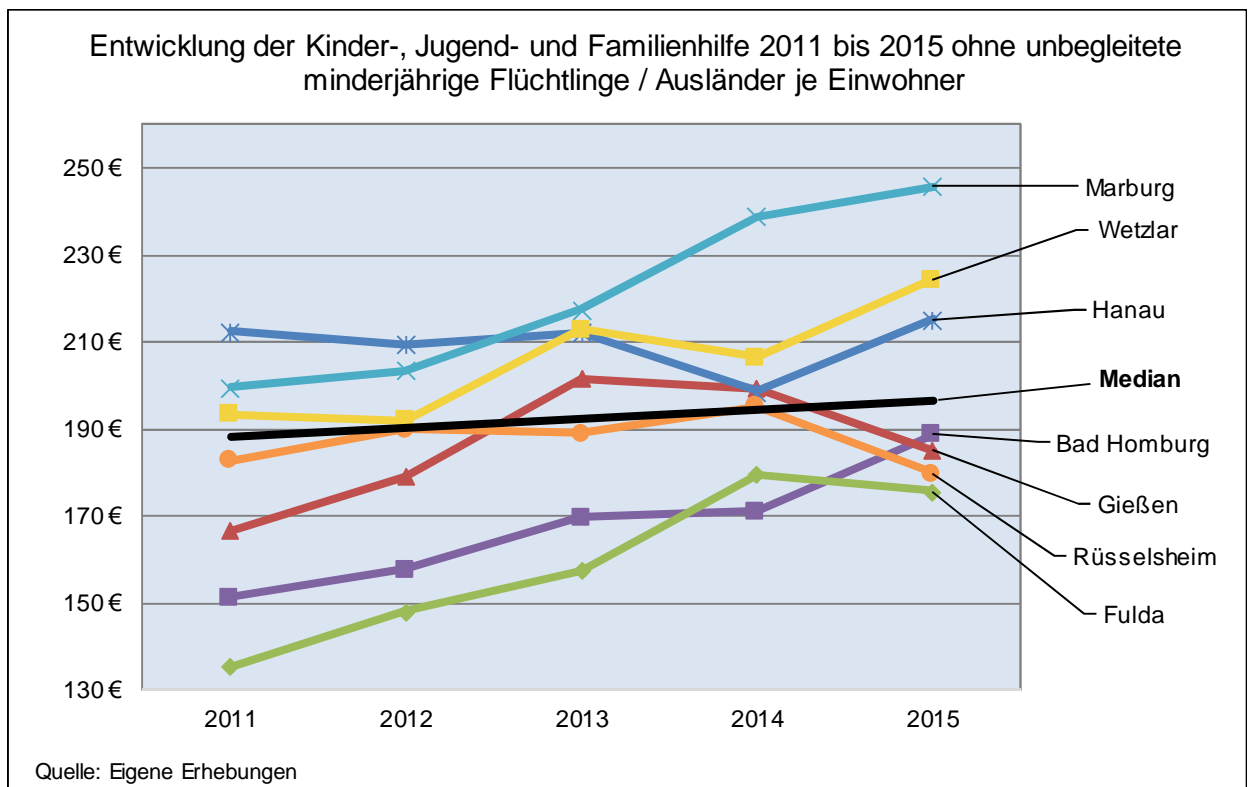
Wie in Ansicht 82 dargestellt, hatte die Stadt Fulda (-10 € je Einwohner) im Jahr 2015 die niedrigste Belastung gegenüber dem Median bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die höchste Belastung je Einwohner hatte die Stadt Marburg mit 52 € je Einwohner.

Die Stadt Marburg hatte zudem im Vergleichszeitraum den höchsten Anstieg an Aufwendungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Fehlbetrag je Einwohner stieg von 199 Euro im Jahr 2011 auf 246 Euro im Jahr 2015. Absolut ist dies ein Anstieg von 3,4 Millionen Euro. Zudem stieg der Fehlbetrag je Einwohner im Vergleich stärker an als in den anderen Sonderstatusstädten. Der Anstieg des Fehlbetrags je Einwohner in der Stadt Marburg in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe resultiert aus gestiegenen Zuschüssen an freie Träger im Bereich der Leistungs- und Organisationsentwicklung sowie der Kinder- und Jugendförderung. Ebenso erfuhren die Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb (z.B. Betreute Wohnformen) und innerhalb (z.B. Heimunterbringung) von Einrichtungen einen Anstieg im Vergleichszeitraum.

Wir empfehlen der Stadt Marburg in Anbetracht der künftigen Haushaltslage die einzelnen Leistungsbe-
 reiche der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf Einsparpotenziale zu untersuchen, um die Fehlbeträge zu reduzieren.

Ansicht 82 zeigt, dass sich bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe große Unterschiede bei den Fehlbe-
 trägen je Einwohner ergaben. Den Städten erwachsen bei Kinder-, Jugend- und Familienhilfe überdurch-
 schnittliche Fehlbeträge. Die Beurteilung der Leistungserbringung ist nicht Gegenstand der Prüfung. Es
 wurde grundsätzlich von ihrer Angemessenheit ausgegangen. Auf der Ausgabenseite können daher keine
 Empfehlungen ausgesprochen werden.

Ansicht 83 zeigt jedoch, dass die Aufwendungen gegenüber den Erstattungen in den letzten fünf Jahren
 gestiegen sind.



Ansicht 83: Entwicklung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2011 bis 2015 ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Ausländer je Einwohner

Aus Ansicht 83 wird deutlich, dass die Defizite im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe insbesondere in Marburg um -46,2 € je Einwohner gestiegen sind. Der Stadt Rüsselsheim am Main gelang es sogar das Defizit um 3,1 € je Einwohner zu senken.

5.7 Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung

Ansicht 84 zeigt die Ergebnisse von Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung je Einwohner im Quervergleich.

Ergebnisse Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüssels- heim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Sportförderung, Sporthallen und Sportstätten	-55 €	-29 €	-9 €	-67 €	-43 €	-38 €	-32 €
Schwimmbäder	-53 €	-31 €	-32 €	-32 €	-25 €	-22 €	-27 €
Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur	-31 €	-28 €	-17 €	-43 €	-18 €	-21 €	-34 €
Theater	-10 €	-12 €	-62 €	-9 €	-23 €	-45 €	-3 €
VHS und Musikschule	-7 €	-17 €	-7 €	-4 €	-20 €	-33 €	-12 €
Büchereien	-25 €	-7 €	-10 €	-25 €	-10 €	-20 €	-8 €
Kultur-Verwaltung	-23 €	0 €	0 €	-13 €	0 €	-1 €	0 €
Regionalentwicklung, Stadt- und Dorferneuerung	-54 €	-27 €	-24 €	-24 €	-25 €	-48 €	-13 €
Bürgerhäuser	-20 €	-12 €	-14 €	-28 €	-7 €	-1 €	-55 €
Wirtschaftsförderung und Tourismus	-104 €	-17 €	-9 €	-7 €	-19 €	-19 €	-24 €
Summe	-383 €	-179 €	-185 €	-252 €	-188 €	-251 €	-207 €
Median = fett							
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 84: Ergebnisse Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung
2015 je Einwohner

Wie der Ansicht zu entnehmen ist, war das Ergebnis der Stadt Marburg im Bereich Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung mit -188 € je Einwohner über dem Median (-207 €) im Quervergleich. Das schlechteste Ergebnis im Quervergleich wies die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit -383 € je Einwohner aus.

5.8 Sonstige Bereiche

Neben den in den vorangegangenen Abschnitten behandelten bedeutenden Aufgabenbereichen (Allgemeine Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Regionalentwicklung) wurden fünf weitere standardisierte Produkte²⁵ gebildet, auf die 27 Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel entfielen.

²⁵ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

- Bauen und Wohnen
- Natur- und Landschaftspflege
- Soziale Leistungen
- Verkehrsflächen und ÖPNV
- Feuerwehr

Hierzu haben wir in den folgenden Abschnitten Kennzahlenanalysen vorgenommen.

5.8.1 Bauen und Wohnen

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.²⁶

Ansicht 85 zeigt die Ergebnisse des Bereichs Bauen und Wohnen je Einwohner im Quervergleich.

Ergebnisse Bauen und Wohnen 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüssels- heim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Bau- und Grundstücksordnung	-14 €	-1 €	10 €	9 €	-5 €	0 €	-5 €
Wohnbauförderung	-7 €	-1 €	0 €	-2 €	0 €	-1 €	-1 €
Denkmalschutz	-1 €	-1 €	-2 €	-1 €	-2 €	-2 €	-1 €
Denkmalpflege	-2 €	-3 €	0 €	0 €	-7 €	-1 €	-2 €
Summe	-24 €	-6 €	8 €	5 €	-15 €	-4 €	-8 €

Median = fett
 Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 85: Ergebnisse Bauen und Wohnen 2015 je Einwohner

Aus Ansicht 85 wird ersichtlich, dass die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe mit -24 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich hatte. Das höchste Ergebnis erwirtschaftete die Stadt Gießen mit 8 € je Einwohner. Die Stadt Marburg lag mit einem Ergebnis von -15 € je Einwohner unter dem Median (-6 € je Einwohner) des Quervergleichs.

5.8.2 Natur- und Landschaftspflege

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.²⁷

Ansicht 86 zeigt die Ergebnisse der Natur- und Landschaftspflege je Einwohner im Quervergleich.

²⁶ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

²⁷ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Ergebnisse Natur- und Landschaftspflege 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Öffentliches Grün und Gewässer	-89 €	-75 €	-105 €	-45 €	-62 €	-41 €	-100 €
Untere Naturschutzbehörde	-5 €	-2 €	-3 €	-4 €	-3 €	-2 €	-6 €
Forst	0 €	0 €	6 €	1 €	0 €	2 €	0 €
Natur und Umwelt	0 €	4 €	-5 €	-7 €	-12 €	-14 €	-3 €
Summe	-94 €	-74 €	-107 €	-56 €	-78 €	-55 €	-109 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 86: Ergebnisse Natur- und Landschaftspflege 2015 je Einwohner

Aus Ansicht 86 wird ersichtlich, dass die Stadt Wetzlar mit -109 € je Einwohner im Quervergleich das niedrigste Ergebnis im Bereich Natur- und Landschaftspflege hatte. Das beste Ergebnis hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit -55 € je Einwohner. Die Stadt Marburg lag mit einem Ergebnis von -78 € je Einwohner auf dem Median (-78 € je Einwohner).

5.8.3 Soziale Leistungen

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.²⁸

Ansicht 87 unterteilt die sozialen Leistungen je Einwohner für das Jahr 2015.

²⁸ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Ergebnisse Soziale Leistungen 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Verwaltung	-11 €	-14 €	0 €	-14 €	-33 €	-4 €	-16 €
Senioren und Wohlfahrtspflege	-8 €	-9 €	-4 €	-28 €	-57 €	-11 €	-6 €
Sonstige Aufwendungen und Einrichtungen	-30 €	-1 €	-16 €	-9 €	0 €	0 €	-2 €
Sozialer Wohnungsbau und Wohngeld	-38 €	-4 €	-1 €	-1 €	0 €	-2 €	-3 €
Summe	-86 €	-28 €	-21 €	-52 €	-90 €	-17 €	-27 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 87: Ergebnisse Soziale Leistungen 2015 je Einwohner

Wie die Ansicht zeigt, hatte die Stadt Marburg mit einem Wert von -90 € je Einwohner im Quervergleich das niedrigste Ergebnis im Bereich Soziale Leistungen. Das beste Ergebnis im Quervergleich hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit -17 € je Einwohner.

Werden die Jahresergebnisse im Bereich Sozialhilfe betrachtet, ist zu beachten, dass die Städte Fulda, Marburg und Wetzlar freiwillig Träger der örtlichen Sozialhilfe waren.

5.8.4 Verkehrsflächen und ÖPNV

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.²⁹

Ansicht 88 zeigt die Ergebnisse der Verkehrsflächen und ÖPNV je Einwohner im Quervergleich.

²⁹ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Ergebnisse Verkehrsflächen und ÖPNV 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Straßen inkl. Straßenbeleuchtung und -reinigung	-82 €	-132 €	-74 €	-83 €	-131 €	-97 €	-116 €
Straßenentwässerung	-26 €	-15 €	-13 €	-19 €	-16 €	-24 €	-18 €
Parken	0 €	29 €	22 €	0 €	10 €	-2 €	4 €
ÖPNV	-53 €	-42 €	-24 €	-53 €	-55 €	-55 €	-55 €
Summe	-162 €	-159 €	-89 €	-155 €	-193 €	-178 €	-186 €

Median = fett
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 88: Ergebnisse Verkehrsflächen und ÖPNV 2015 je Einwohner

Wie aus Ansicht 88 ersichtlich, hatte die Stadt Marburg mit -193 € je Einwohner im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV das niedrigste Ergebnis im Quervergleich erwirtschaftet. Mit -89 € je Einwohner hatte die Stadt Gießen das höchste Ergebnis im Quervergleich.

5.8.5 Feuerwehr

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet.³⁰

Ansicht 89 zeigt die Ergebnisse der Feuerwehr je Einwohner im Quervergleich.

³⁰ Die Zuordnung der Produkte der Stadt zu den standardisierten Produkten ist dem Anlagenband zu entnehmen.

Ergebnisse Feuerwehr 2015 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	53.244	67.253	84.455	92.643	73.836	63.030	51.649
Ordentliche Erträge ohne Auflösung Sonderposten	2 €	34 €	17 €	4 €	4 €	4 €	4 €
Personalaufwand	-25 €	-59 €	-44 €	-30 €	-26 €	-30 €	-13 €
Sachaufwand	-27 €	-13 €	-10 €	-31 €	-10 €	-9 €	-12 €
Saldo aus Abschreibungen und Auflösung Sonderposten	-26 €	-8 €	-6 €	-6 €	-5 €	-6 €	-7 €
Zuweisungen und Zuschüsse	-1 €	-7 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1 €
Sonstige Erträge und Aufwendungen	0 €	-8 €	0 €	-1 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehr	-77 €	-61 €	-44 €	-64 €	-38 €	-42 €	-29 €
Median = fett							
Quelle: Eigene Erhebungen							

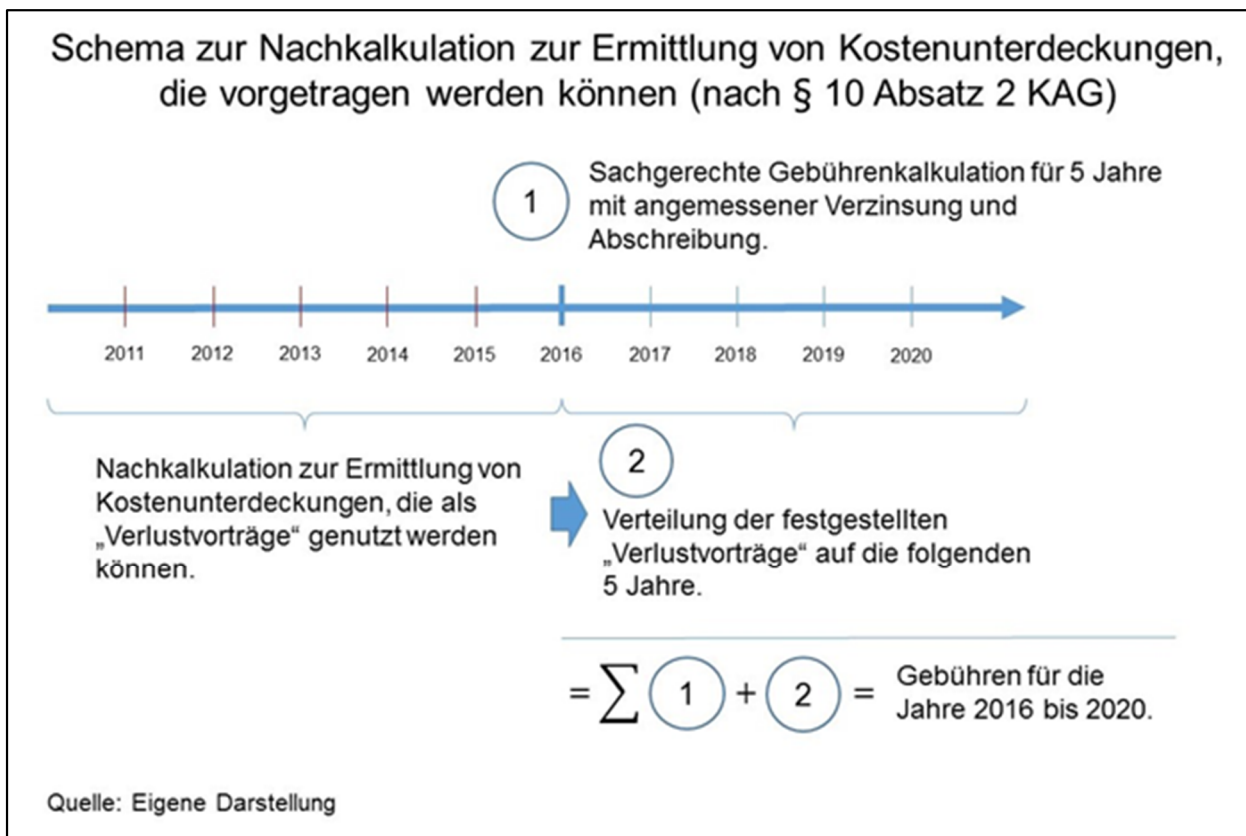
Ansicht 89: Ergebnisse Feuerwehr 2015 je Einwohner

Mit -77 € je Einwohner hatte die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe das höchste negative Ergebnis im Quervergleich. Das geringste negative Ergebnis erwirtschaftete die Stadt Wetzlar mit -29 € je Einwohner. Die Stadt Marburg lag mit einem Ergebnis von -38 € je Einwohner über dem Median (-44 € je Einwohner).

5.9 Kostendeckende Gebührenhaushalte

Die Gebührenfestsetzungen basieren, wie die Erfahrungen aus vorangegangenen Prüfungen zeigen, häufig auf unvollständigen und nicht sachgerechten Kostenermittlungen. Bei vielen Gemeinden wurden kalkulatorische Kosten und/oder innere Verrechnungen zum Beispiel der allgemeinen Verwaltung beziehungsweise des Bauhofs nicht vollständig bei der Gebührenermittlung angesetzt. Außerdem war die Verbuchung der Entwässerungsabgabe für Gemeindestraßen in vielen Fällen nicht sachgerecht. Diese Feststellungen führten dazu, dass keine kostendeckenden Gebühren festgesetzt wurden.

Die Gemeinden dürfen bei ihren Kalkulationen nach § 10 Absatz 2 KAG einen 5-Jahreszeitraum berücksichtigen. Dies lässt sich grafisch wie folgt darstellen.³¹



Ansicht 90: Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von Kostenunterdeckungen, die vorgetragen werden können (nach § 10 Absatz 2 KAG)

Aus der Nachkalkulation der vorangegangenen fünf Jahre (2011 bis 2015) wird die durchschnittliche Kostenunterdeckung ermittelt. Diese Kostenunterdeckung dient als „Verlustvortrag“, der auf die nächsten fünf Jahre (2016 bis 2020) gleichmäßig verteilt wird. Diese Verteilung der „Verlustvorträge“ ② ergänzt die sachgerecht ermittelte Gebührenfestsetzung ① für die Zukunft. Für die sachgerechte Ermittlung wird auf die Nachkalkulation zurückgegriffen. Insbesondere werden dabei eine Verzinsung des Anlagevermögens und kalkulatorische Abschreibungen berücksichtigt.

³¹ § 10 Absatz 2 KAG

(1) Die Kosten nach Absatz 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die erhobenen Gebühren der Vergleichsstädte wurden von uns auf Ordnungsmäßigkeit untersucht. Wir nahmen dazu Nachkalkulationen bei den Abwasser-, Wasser- und Friedhofsgebühren vor.

5.9.1 Gebührenhaushalt Abwasser 2011 bis 2015

Die Ertrags- und Aufwandspositionen der Jahre 2011 bis 2015 wurden aus den Jahresabschlüssen des Dienstleistungsbetriebs der Stadt Marburg (DBM) entnommen.

Wie Ansicht 91 zeigt, ergaben sich im Gebührenhaushalt Abwasser für die Jahre 2011 bis 2015 jährliche Ergebnisse, die von 0 € bis 390.671 € reichten. Im Durchschnitt errechneten wir einen Jahresüberschuss von 166.972 € pro Jahr.

Marburg - Gebührenhaushalt Abwasser 2011 bis 2015					
	2011	2012	2013	2014	2015
	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation
Erträge	9.579.889 €	9.765.406 €	11.153.707 €	11.466.540 €	10.811.839 €
Erträge Auflösung SoPo (ohne Investitionszuschüsse)	-616 €	-616 €	-3.694 €	-6.859 €	-6.834 €
Sachaufwendungen	4.935 €	5.472 €	3.933 €	8.202 €	4.760 €
Aufwendungen für Zuweisungen	5.500.791 €	5.502.587 €	5.520.420 €	5.351.678 €	5.363.345 €
Sonstige Aufwendungen	3.041.387 €	2.911.770 €	2.966.732 €	3.575.664 €	3.571.587 €
Abschreibungen	1.178.699 €	1.162.660 €	1.112.620 €	1.048.942 €	996.309 €
Aufwendungen	9.725.812 €	9.582.489 €	9.603.705 €	9.984.485 €	9.936.001 €
Finanzergebnis (Verzinsung Anlagevermögen)	-1.248.956 €	-1.207.287 €	-1.155.637 €	-1.092.658 €	-807.352 €
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	1.395.494 €	1.024.986 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	0 €	0 €	390.671 €	382.538 €	61.653 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 - 2015

Ansicht 91: Marburg - Gebührenhaushalt Abwasser 2011 bis 2015

Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich ein Überschuss von insgesamt 834.862 €. Die Verluste der Jahre 2011 und 2012 aus dem Gebührenhaushalt Abwasser wurden mit Entnahmen aus der bestehenden Kanalgebührenausgleichsrücklage gedeckt, da gemäß KAG zunächst diese dem Gebührenschuldner wieder zu Gute kommen muss, bevor eine Gebührenerhöhung in Betracht kommt. Ab 2013 wurde die Rücklage in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil aufgeteilt. Die Überdeckungen aus 2013 und 2014 wurden entsprechend der Rücklage zugeführt. Die Kanalgebührenausgleichsrücklage wird in der Bilanz des DBM als zweckgebundene Rücklage geführt. Für die Jahre ab Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 1. Januar 2013 wurden die KAG-konformen Kalkulationen der Abwassergebühren regelmäßig durchgeführt. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation der Abwassergebühren auf Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4,2 Prozent und Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten durchgeführt. In der Folge wurden die Abwassergebühren zum 1. Januar 2017 erhöht. Wir erachten die Vorgehensweise der Stadt Marburg als sachgerecht.

5.9.2 Gebührenhaushalt Wasser 2011 bis 2015

Die Stadt Marburg gliederte die Wasserversorgung in die Stadtwerke Marburg GmbH aus, bei der sie alleinige Gesellschafterin war. Gegenstand der Gesellschaft war insbesondere die Beschaffung sowie die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Marburg mit Gas, elektrischer Energie, Wasser und Fernwärme.

Durch die Ausgliederung auf die Stadtwerke Marburg GmbH hatte die Stadt Marburg keine Kompetenzen zur Festsetzung von Entgelten. Die Kalkulation der Entgelte wurde durch den Prüfungsbeauftragten nicht überprüft.

5.9.3 Gebührenhaushalt Friedhof 2011 bis 2015

Die Daten für den Gebührenhaushalt Friedhof entnahmen wir aus den Rechnungswesendaten der Stadt Marburg. Die Stadt Marburg setzte eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens von 3,0 Prozent an.

Wie Ansicht 92 zeigt, ergaben sich im Gebührenhaushalt Friedhof für die Jahre 2011 bis 2015 jährliche Ergebnisse, die von -743.061 € bis -416.452 € reichten. Im Durchschnitt errechneten wir einen Jahresfehlbetrag von -541.288 € pro Jahr.

Marburg - Gebührenhaushalt Friedhof 2011 bis 2015					
	2011	2012	2013	2014	2015
	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation	vorläufige Nachkalkulation
Erträge	791.259 €	842.708 €	841.095 €	835.899 €	1.121.602 €
Erträge Auflösung SoPo (ohne Investitionszuschüsse)	6.810 €	6.810 €	6.810 €	6.810 €	7.435 €
Erträge interne Leistungsverrechnung	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €	500.000 €
Personalaufwendungen	87.236 €	91.630 €	99.398 €	101.633 €	124.504 €
Aufwand interne Leistungsverrechnung	205.656 €	211.281 €	237.962 €	207.186 €	48.651 €
Sachaufwendungen	1.305.029 €	1.343.408 €	1.509.196 €	1.615.033 €	1.673.465 €
Sonstige Aufwendungen	121 €	102 €	0 €	0 €	0 €
Abschreibungen	53.990 €	53.864 €	65.664 €	66.865 €	103.474 €
Aufwendungen	1.652.032 €	1.700.285 €	1.912.219 €	1.990.716 €	1.950.094 €
Finanzergebnis (Verzinsung Anlagevermögen)	-91.192 €	-91.460 €	-97.032 €	-96.643 €	-95.395 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	1.800 €	0 €	1.589 €	0 €
Jahresergebnis	-445.155 €	-440.428 €	-661.346 €	-743.061 €	-416.452 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 - 2015

Ansicht 92: Marburg - Gebührenhaushalt Friedhof 2011 bis 2015

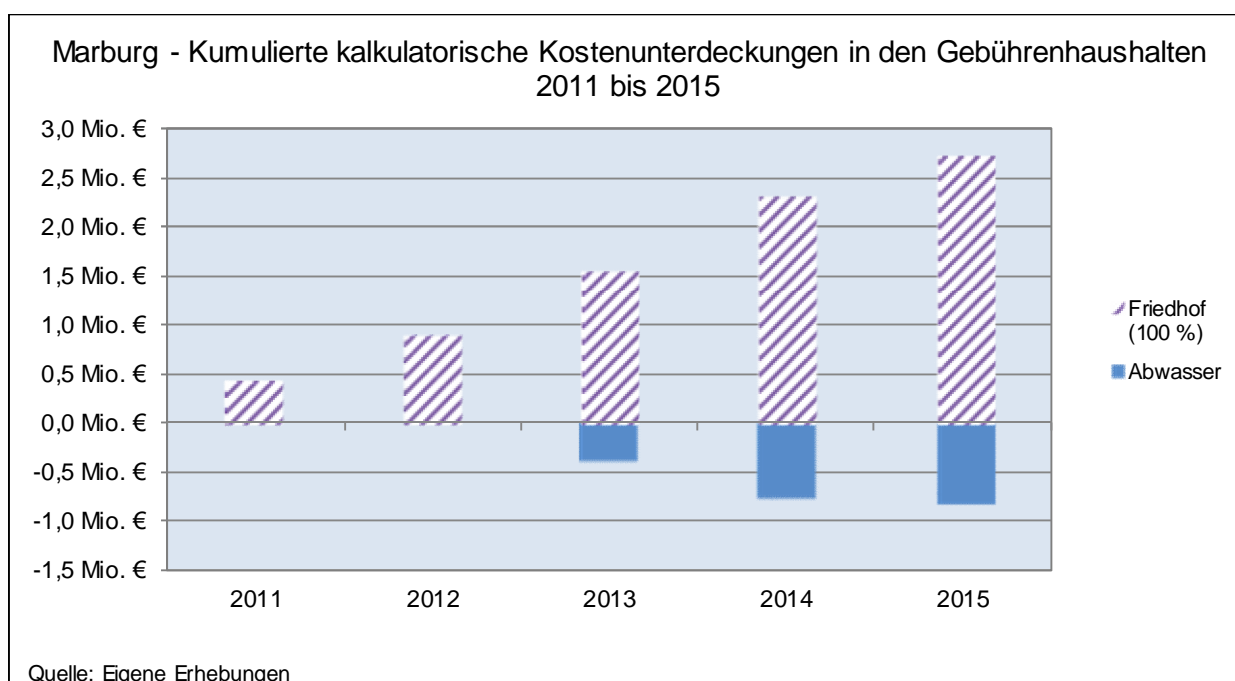
Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich ein Fehlbetrag von -2.706.441 €. Es zeigt sich, dass die Stadt Marburg ihre Friedhofsgebühren in der Vergangenheit nicht sachgerecht erhob.

Die Überörtliche Prüfung fordert grundsätzlich, für alle Gebührenhaushalte kostendeckende Gebühren zu erheben. Ein Kostendeckungsgrad im 5-Jahresdurchschnitt im Bereich Bestattungswesen von über 80 Prozent wird im Hinblick auf den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung (§ 93 Absatz 2 HGO) nicht beanstandet.

Die Stadt Marburg erreichte im 5-Jahresdurchschnitt im Bereich Bestattungswesen einen Kostendeckungsgrad von 71,78 Prozent. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen die Gebühren anzupassen, um einen Kostendeckungsgrad von über 80 Prozent zu erreichen.

5.9.4 Kumulierte Unterdeckungen bei den Gebührenhaushalten für die Jahre 2011 bis 2015

Die Ergebnisse der Jahre 2011 bis 2015 bei den Gebührenhaushalten Abwasser, Wasser und Friedhof werden in Ansicht 93 kumuliert dargestellt.



Ansicht 93: Marburg - Kumulierte kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten 2011 bis 2015

In Ansicht 93 wird deutlich, dass die Stadt Marburg - aufgrund der Unterdeckungen in dem Gebührenhaushalt Friedhof - insgesamt in den Jahren 2011 bis 2015 auf Mehreinnahmen in Höhe von 1.871.579 € verzichtete.

Dadurch fehlten der Stadt Marburg jährlich durchschnittlich 374.316 € zur Deckung des Gebührenhaushalts Friedhof.

Die Stadt Marburg entsprach damit nicht vollständig dem Grundsatz gemäß (§ 93 Absatz 2 HGO).

Ansicht 94 zeigt die Kalkulatorischen Kostenunter- und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten im Quervergleich.

Kalkulatorische Kostenunter- und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten und deren Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2011 bis 2015				
	Abwasser	Wasser	Friedhof	Ergebnisverbesserungspotenzial
Bad Homburg	0,2 Mio. €	-1,0 Mio. €	-2,6 Mio. €	-3,4 Mio. €
Fulda	0,5 Mio. €	- €	-1,9 Mio. €	-1,4 Mio. €
Gießen	-0,1 Mio. €	-0,1 Mio. €	-1,0 Mio. €	-1,2 Mio. €
Hanau	- €	- €	-9,3 Mio. €	-9,3 Mio. €
Marburg	0,8 Mio. €	- €	-2,7 Mio. €	-1,9 Mio. €
Rüsselsheim	0,1 Mio. €	- €	-3,3 Mio. €	-3,1 Mio. €
Wetzlar	0,0 Mio. €	-0,7 Mio. €	-2,4 Mio. €	-3,1 Mio. €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 94: Kalkulatorische Kostenunter- und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten und deren Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2011 bis 2015

Aus Ansicht 94 wird ersichtlich, dass die Stadt Hanau mit -9,3 Mio. € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial in alle geprüften Gebührenhaushalten im Quervergleich hatte. Das geringste Ergebnisverbesserungspotenzial in alle geprüften Gebührenhaushalten hatte die Stadt Gießen mit -1,2 Mio. €. Das Ergebnisverbesserungspotenzial der Städte ergibt sich aus der Summe der kalkulatorischen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen in den einzelnen Gebührenhaushalten.

5.10 Hebesatzerhöhungspotenziale als Ultima Ratio

Ansicht 95 zeigt die Einnahmepotenziale der Stadt Marburg, die auf Grundlage der Maximalwerte im Quervergleich errechnet wurden.

Marburg - Hebesatzerhöhungspotenziale 2015					
Steuerart	Hebesatz Marburg	Maximum im Vergleich	Aufkommen laut Rechenwesendaten in Marburg	Erhöhungspotenzial	Rechnerisches Mehraufkommen
Grundsteuer A	280	680	88.342 €	143 %	126.203 €
Grundsteuer B	330	800	8.822.537 €	142 %	12.565.431 €
Gewerbesteuer	370	430	147.312.125 €	16 %	23.888.453 €
Summe			156.223.004 €		36.580.086 €

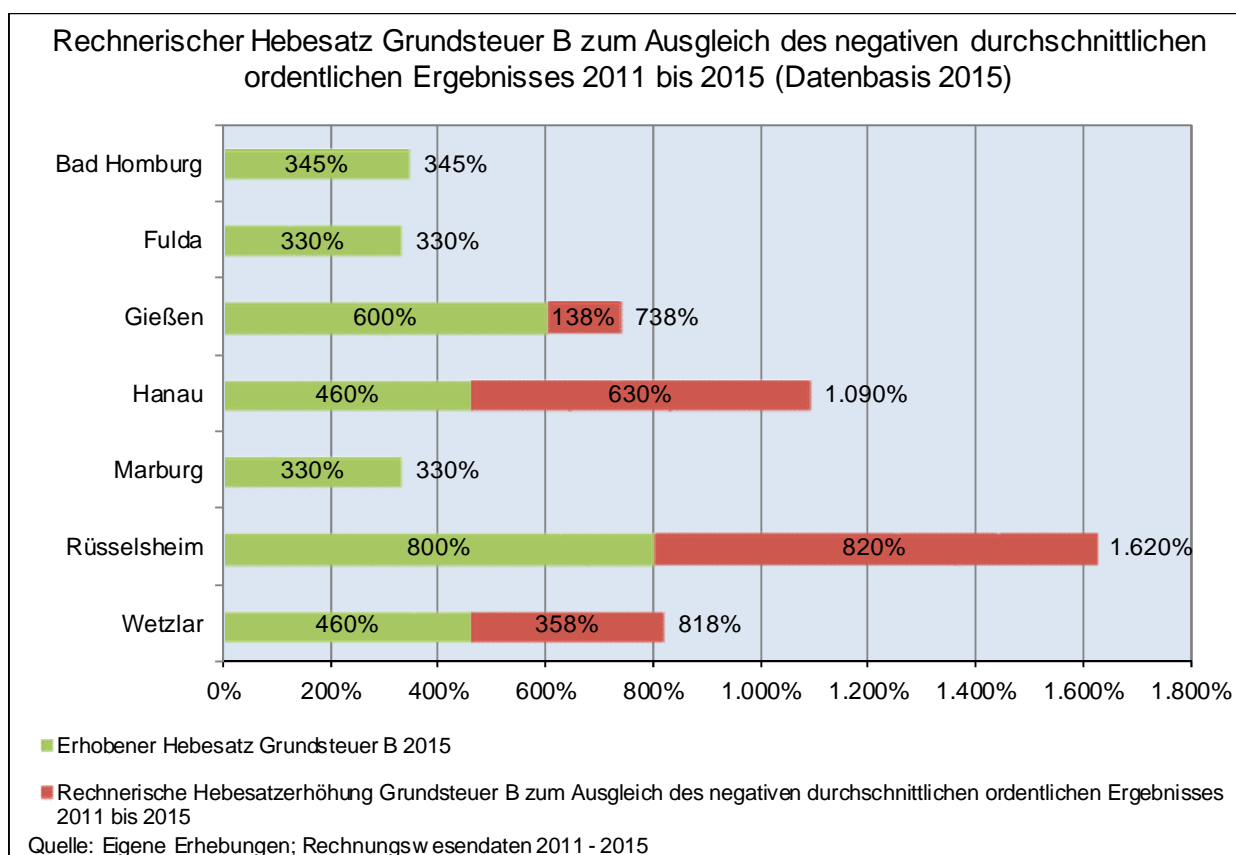
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 95: Marburg - Hebesatzerhöhungspotenziale 2015

Ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 380 Prozent belastet Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht, da bei diesen die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent in voller Höhe

die tarifliche Einkommensteuer mindert.³² Aufgrund der maximalen Hebesätze zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bestand bei der Stadt Marburg ein rechnerisches Mehraufkommen von 36,6 Mio. €. Das Mehraufkommen wird durch Erhöhung der Gewerbesteuer bestimmt. Die Stadt Marburg hatte den niedrigsten Hebesatz bei der Gewerbesteuer im Quervergleich (Median 390 Prozent).

Ansicht 96 zeigt die erhobenen sowie die rechnerischen Hebesätze für die Grundsteuer B des Jahres 2015 der Städte im Quervergleich. Der rechnerische Hebesatz wurde so bemessen, dass das in Gliederungspunkt 5.1 erläuterte jeweilige bereinigte Jahresergebnis der Städte allein durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ausgeglichen werden kann.



Ansicht 96: Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Ausgleich des negativen durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisses 2011 bis 2015 (Datenbasis 2015)

³² § 35 EStG - Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g und 35a, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;

2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda und Marburg wiesen ein positives bereinigtes Jahresergebnis aus, sodass für diese Städte kein rechnerischer Hebesatz zu ermitteln war. Den höchsten rechnerischen Hebesatz im Quervergleich hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit 1.620 Prozent.

6. Gesamtabschluss

6.1 Überblick

Die Städte haben nach § 112 Absatz 5 Satz 2 HGO erstmals auf den 31. Dezember 2015 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dafür sind die Jahresabschlüsse der Städte und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften, der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen und der Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung zu konsolidieren. Eine Vollkonsolidierung ist für verbundene Unternehmen vorzunehmen, bei denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Für Beteiligungen, bei denen die Stadt 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte besitzt, ist eine Einbeziehung in den Gesamtabschluss nach der At-Equity-Bewertung vorgesehen, vgl. § 112 Absatz 7 Satz 2 HGO i.V.m. §§ 311 ff. HGB.

Die Erstellung des Gesamtabschlusses bildet den formellen Abschluss des Umstellungsprozesses auf die Doppik. Bei einer Vielzahl von ausgegliederten Aufgabenbereichen ist ein Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Städte ohne eine Konsolidierung dieser Aufgabenbereiche häufig nicht möglich. Der Einzelabschluss der Stadt hat bei bedeutenden Ausgliederungen eine geringe Aussagekraft für die wirtschaftliche Lage. Sofern Haushaltsanalysen und Beurteilungen der Haushaltslage auf dem Einzelabschluss aufbauen, sind sie unvollständig. Einzig mit dem Gesamtabschluss wird die wirtschaftliche Lage der Stadt abschließend und vollständig abgebildet.

Die Stadt Marburg hatte zum Erhebungszeitpunkt einen Gesamtabschluss gemäß § 112 Absatz 5 bis 8 HGO erstellt. Der aktuellste Gesamtabschluss der Stadt Marburg war zum Stichtag 31. Dezember 2013.

Gemäß § 112 Absatz 5 HGO ist ein Gesamtabschluss erstmals für den 31. Dezember 2015 aufzustellen. Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungshinweise zu § 53 GemHVO müssen Jahresabschlüsse von Aufgabenträgern nicht einbezogen werden, wenn sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt von nachrangiger Bedeutung sind.³³ Nach den Verwaltungshinweisen kann als nachrangig angesehen werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen. Darüber hinaus steht der zu erwartende Arbeitsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen, wenn ein zusätzlicher Transparenzgewinn aller Beteiligungen nicht zu erwarten ist.

Die Stadt Marburg hat drei Gesellschaften in ihrem Konsolidierungskreis berücksichtigt. An diesen Gesellschaften war die Stadt Marburg zu mehr als 50 Prozent beteiligt, sodass bei den Gesellschaften des Konsolidierungskreises eine Vollkonsolidierung vorgenommen wurde. Die Stadt Marburg hielt sonst keine weiteren Beteiligungen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung waren. Wir beurteilen dies als sachgerecht.

³³ Vgl. Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport IV 4 – 15 i 01.07 (StAnz. 2013 S. 222) Kommunales Haushaltsrecht; Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22. Januar 2013.

6.2 Erstellung eines konsolidierten Abschlusses durch den Prüfungsbeauftragten

Die Stadt Marburg hat zum Erhebungszeitpunkt einen konsolidierten Abschluss zum 31.12.2013 vorgelegt. Auf die Erstellung eines separaten konsolidierten Abschlusses haben wir daher verzichtet.

Der konsolidierte Abschluss enthält eine Gesamtvermögensrechnung (Bilanz) und eine Gesamtergebnisrechnung (GuV) nach § 53 GemHVO. Wird der konsolidierte Abschluss um einen Anhang und eine Kapitalflussrechnung im Sinne von § 54 GemHVO, um Übersichten und um einen Konsolidierungsbericht nach § 55 GemHVO erweitert, entspricht er dem Gesamtabschluss.

Die zu konsolidierenden Daten aus den Einzelabschlüssen wurden den Jahresabschlüssen und den Prüfungsberichten der einzubeziehenden Beteiligungen entnommen. Einer Bereinigung dieser Daten, die zu einer einheitlichen Bilanzierung im Konsolidierungskreis führen soll, bedarf es gegenwärtig in Hessen nicht.

Ansicht 97 zeigt die Gesellschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände der Stadt Marburg, die für den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2013 nach der Buchwertmethode konsolidiert wurden.

Marburg - Vollkonsolidierung für den konsolidierten Abschluss 2013			
Gesellschaften / Eigenbetriebe	Beteiligungs- quote	Beteiligungs- ansatz	Jahresergebnis 2013
Stadtwerke Marburg GmbH	100,00%	25.000.000 €	2.953.544 €
Gemeinnützige Wohnungsbauges. Marburg mbH	94,82%	3.169.140 €	553.739 €
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,00%	5.110.000 €	209.328 €
Summe		33.279.140 €	3.716.612 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Jahresabschlüsse 2013

Ansicht 97: Marburg - Vollkonsolidierung für den konsolidierten Abschluss 2013

Wie aus Ansicht 97 zu entnehmen, wurden alle in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Beteiligungen vollkonsolidiert.

Gesellschaften und sonstige Betriebe, an denen die Stadt mit einem Anteil von 20 Prozent bis 50 Prozent beteiligt war, sind gemäß § 311 HGB mit dem anteiligen Eigenkapital („At-Equity“) zu bewerten. Die Stadt Marburg hatte keine Beteiligung, die mit ihrem anteiligen Eigenkapital im Gesamtabchluss berücksichtigt werden musste.

Die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände sind von der Konsolidierung gemäß § 112 Absatz 5 Nr. 2 HGO ausgenommen.

6.3 Darstellung und Analyse des konsolidierten Abschlusses

In den nachfolgenden Ansichten ist der vorgelegte konsolidierte Abschluss zum 31. Dezember 2013 in verkürzter Form dem Einzelabschluss zum 31. Dezember 2013 gegenübergestellt. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften und Verbände sowie der Einzelabschluss der Stadt Marburg wurden unverändert übernommen.

Marburg - Vermögensstruktur konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013				
	konsolidierter Abschluss		davon Einzelabschluss Marburg	
	absolut	in % des Gesamtvermögens	absolut	in % des Gesamtvermögens
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	9,0 Mio €	1,1 %	7,2 Mio €	1,5 %
Sachanlagen	649,6 Mio €	79,2 %	333,3 Mio €	66,8 %
Finanzanlagen	83,2 Mio €	10,1 %	125,1 Mio €	25,1 %
Summe	741,8 Mio €	90,5 %	465,7 Mio €	93,3 %
Umlaufvermögen				
Vorräte	7,4 Mio €	0,9 %	0,2 Mio €	0,0 %
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	15,2 Mio €	1,9 %	15,2 Mio €	3,0 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17,3 Mio €	2,1 %	0,2 Mio €	0,0 %
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,0 Mio €	0,0 %	2,2 Mio €	0,4 %
sonstige Forderungen + sonstige Vermögensgegenstände	5,8 Mio €	0,7 %	2,5 Mio €	0,5 %
Flüssige Mittel	27,2 Mio €	3,3 %	8,1 Mio €	1,6 %
Summe	72,8 Mio €	8,9 %	28,3 Mio €	5,7 %
Rechnungsabgrenzung	5,1 Mio €	0,6 %	4,9 Mio €	1,0 %
Gesamtvermögen	819,8 Mio €	100,0 %	498,9 Mio €	100,0 %

Quelle: Eigene Erhebungen; Jahresabschlüsse 2013

Ansicht 98: Marburg - Vermögensstruktur konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013

Ansicht 98 zeigt, dass das Anlagevermögen des konsolidierten Abschlusses mit 741,8 Mio. € (90,5 Prozent) die größte Position der konsolidierten Bilanz darstellt. Der Einzelabschluss der Stadt Marburg enthält 465,7 Mio. € des konsolidierten Anlagevermögens. Das Sachanlagevermögen der konsolidierten Bilanz mit einem Anteil von 79,2 Prozent bestand zum überwiegenden Teil aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (416,5 Mio. €) sowie aus Sachanlagen im Gemeingebrauch (127,6 Mio. €). Bei den Finanzanlagen waren insbesondere die bilanzierten Beteiligungen mit 19,8 Mio. € bedeutsam. Das Umlaufvermögen (72,8 Mio. €) setzt sich im Wesentlichen aus liquiden Mitteln (27,2 Mio. €) sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (17,3 Mio. €) zusammen. Insgesamt weist die konsolidierte Bilanz der Stadt Marburg eine Bilanzsumme von 819,8 Mio. € auf.

Marburg - Kapitalstruktur konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013				
	konsolidierter Abschluss		davon Einzelabschluss Marburg	
	absolut	in % des Gesamtkapitals	absolut	in % des Gesamtkapitals
Eigenkapital				
Netto-Position	189,1 Mio €	23,1 %	188,9 Mio €	37,9 %
Rücklagen und Sonderrücklagen	198,3 Mio €	24,2 %	74,1 Mio €	14,8 %
Ergebnisvortrag	-1,8 Mio €	-0,2 %	0,0 Mio €	0,0 %
Bilanzgewinn	15,7 Mio €	1,9 %	12,0 Mio €	2,4 %
Summe	401,3 Mio €	49,0 %	275,0 Mio €	55,1 %
Anteil Minderheitsgesellschafter	4,8 Mio €	0,6 %		
Fremdkapital				
Sonderposten	77,4 Mio €	9,4 %	66,7 Mio €	13,4 %
Rückstellungen	78,2 Mio €	9,5 %	66,4 Mio €	13,3 %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	182,6 Mio €	22,3 %	57,2 Mio €	11,5 %
übrige Verbindlichkeiten	65,2 Mio €	7,9 %	24,6 Mio €	4,9 %
Summe	403,4 Mio €	49,2 %	214,8 Mio €	43,0 %
Rechnungsabgrenzung / sonstige Passiva	10,3 Mio €	1,3 %	9,2 Mio €	1,8 %
Gesamtkapital	819,8 Mio €	100,0 %	498,9 Mio €	100,0 %

Quelle: Eigene Erhebungen; Jahresabschlüsse 2013

Ansicht 99: Marburg - Kapitalstruktur konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013

Ansicht 99 stellt die Kapitalstruktur der Stadt Marburg im konsolidierten Abschluss und im Einzelabschluss dar. Für die Beurteilung der Haushaltslage ist die Entwicklung der Eigenkapitalquote bedeutsam. Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie betrug im Konsolidierten Abschluss 49,0 Prozent und im Einzelabschluss 55,1 Prozent. Das Eigenkapital war im konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2013 mit 401,3 Mio. € um 126,3 Mio. € höher als im Einzelabschluss der Stadt Marburg.

Der Fremdkapitalanteil korrespondiert mit dem Eigenkapitalanteil und betrug im konsolidierten Abschluss 49,2 Prozent (Einzelabschluss 43,0 Prozent). Die Gesamtverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2013 im konsolidierten Abschluss betragen 403,4 Mio. €.

Die Haushaltslage ist am Jahresergebnis der Ergebnisrechnung des konsolidierten Abschlusses ablesbar.

Marburg - Ergebnisrechnung konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013		
	konsolidierter Abschluss	davon Einzelabschluss Marburg
Privatrechtliche Leistungsentgelte	161,3 Mio €	4,9 Mio €
sonstige ordentliche Erträge	204,7 Mio €	203,1 Mio €
Summe der ordentlichen Erträge	366,0 Mio €	208,0 Mio €
Personalaufwendungen	-85,1 Mio €	-49,2 Mio €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-127,3 Mio €	-45,5 Mio €
Abschreibungen	-24,4 Mio €	-10,0 Mio €
sonstige ordentliche Aufwendungen	-111,5 Mio €	-94,9 Mio €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-348,3 Mio €	-199,6 Mio €
Verwaltungsergebnis	17,7 Mio €	8,4 Mio €
Finanzergebnis	-2,2 Mio €	3,3 Mio €
Ordentliches Ergebnis	15,5 Mio €	11,7 Mio €
Außerordentliches Ergebnis	0,3 Mio €	0,3 Mio €
Jahresergebnis	15,8 Mio €	12,0 Mio €
Anteile anderer Gesellschafter	0,0 Mio €	0,0 Mio €

Quelle: Eigene Erhebungen; Jahresabschlüsse 2013

[Ansicht 100: Marburg - Ergebnisrechnung konsolidierter Abschluss zum 31. Dezember 2013.](#)

Die Ergebnisrechnung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2013 schloss mit einem Jahresergebnis in Höhe von 15,8 Mio. € ab. Das Ergebnis hatte sich durch die Konsolidierung der Gesellschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie durch die Berücksichtigung der Anteile von Minderheitsgesellschafter im Gegensatz zum Einzelabschluss um 3,8 Mio. € verbessert.

Bei der Ergebnisanalyse standen das Jahresergebnis und das ordentliche Ergebnis im Mittelpunkt der Betrachtung. Bei der Beurteilung der Haushaltslage aufgrund des Einzelabschlusses der Stadt Marburg ergab sich ein positives ordentliches Ergebnis und ein positives Jahresergebnis für das Jahr 2013. Der Haushalt war bei Einzelbetrachtung demnach im Jahr 2013 als stabil zu bezeichnen.

Unter Berücksichtigung aller Gesellschaften, Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie der Anteile der Minderheitsgesellschafter entstand im konsolidierten Abschluss ein positives ordentliches Ergebnis. Die Haushaltslage war bei einer Gesamtbetrachtung des Jahres 2013 ebenfalls als stabil zu beurteilen.

6.4 Ergebnisse der konsolidierten Abschlüsse im Quervergleich

Ansicht 101 zeigt eine Gegenüberstellung der Jahresergebnisse im Kernhaushalt sowie auf Ebene des konsolidierten Abschlusses im Quervergleich. Bei der Ermittlung der Jahresergebnisse im konsolidierten Abschluss wurden die Anteile der Minderheitsgesellschafter nicht berücksichtigt, da diese der Stadt nicht zuzurechnen sind.

Gegenüberstellung des Jahresergebnisses im Kernhaushalt und im konsolidierten Abschluss für das Jahr 2015			
	Jahresergebnis im Kernhaushalt	Jahresergebnis im konsolidierten Abschluss abzüglich Anteil Minderheitsgesellschafter	Differenz
Bad Homburg	4.289.843 €	5.882.117 €	1.592.274 €
Fulda	15.959.458 €	15.899.866 €	-59.591 €
Gießen	2.996.906 €	11.544.393 €	8.547.487 €
Hanau	-1.772.883 €	-7.805.178 €	-6.032.296 €
Marburg ¹	12.007.732 €	15.792.623 €	3.784.892 €
Rüsselsheim	-16.788.036 €	-16.872.088 €	-84.051 €
Wetzlar ²	-6.099.588 €	-5.515.125 €	584.464 €

¹ Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2013
² Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 101: Gegenüberstellung des Jahresergebnisses im Kernhaushalt und im konsolidierten Abschluss für das Jahr 2015

Wie die Ansicht 101 zeigt, stellt die Spalte „Jahresergebnis im konsolidierten Abschluss abzüglich Anteil Minderheitsgesellschafter“ das der Stadt nach Abzug der Anteile von Minderheitsgesellschaftern zuzurechnende konsolidierte Abschlussergebnis dar. Die deutlichste Verbesserung erfuhr das Jahresergebnis des konsolidierten Abschlusses der Stadt Gießen mit 8,5 Mio. €. Die Stadt Hanau hatte mit -6,0 Mio. € die größte negative Differenz im Quervergleich zwischen dem Ergebnis Kernhaushalt und dem Ergebnis des konsolidierten Abschlusses.

Ansicht 102 zeigt eine Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt sowie auf Ebene des konsolidierten Abschlusses im Quervergleich.

Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt und im konsolidierten Abschluss für das Jahr 2015			
	Verbindlichkeiten im Kernhaushalt	Verbindlichkeiten im konsolidierten Abschluss	Differenz
Bad Homburg	246.114.532 €	277.128.354 €	31.013.822 €
Fulda	309.179.825 €	593.257.661 €	284.077.836 €
Gießen	480.309.219 €	887.598.005 €	407.288.786 €
Hanau	668.300.000 €	1.210.452.313 €	542.152.313 €
Marburg ¹	214.766.398 €	403.358.004 €	188.591.606 €
Rüsselsheim	393.764.220 €	785.397.852 €	391.633.632 €
Wetzlar ²	303.797.140 €	451.618.559 €	147.821.419 €
¹ Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013			
² Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014			
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 102: Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt und im konsolidierten Abschluss für das Jahr 2015

Wie dem Quervergleich zu entnehmen ist, stiegen die Verbindlichkeiten der Stadt Hanau (542,2 Mio. €) und der Stadt Gießen (407,3 Mio. €) durch den konsolidierten Abschluss am stärksten. Für die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe war mit 31,0 Mio. € der geringste Anstieg der Verbindlichkeiten durch die Konsolidierung im Quervergleich zu verzeichnen.

6.5 Gesamtabschluss als notwendige Informationsbasis

In diesem Kapitel werden wir darstellen, in wieweit die Stadt organisatorische Maßnahmen und Arbeitsschritte zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse der kommunalen Betriebe eingeleitet hat. Dies bildet gleichzeitig eine handlungsorientierte Zusammenfassung der erforderlichen Tätigkeiten zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab.

In Ansicht 103 werden die einzelnen Abfolgen zur Vorbereitung und Aufstellung eines Gesamtabchlusses dargestellt.

Marburg - Stand der Vorbereitungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses	
Konsolidierungszeitpunkt	01.01.2010
Projektverantwortung geregelt	Ja
Konsolidierungssoftware ausgewählt	Nein
Konsolidierungskreis festgelegt	Ja
Stichtage vereinheitlicht	Nicht erforderlich
Gesamtabchlussrichtlinie erstellt	
- Konzerninformationspflichten festgelegt	Ja
- verbundene Unternehmen unterrichtet	Ja
- Periodenabgrenzung vereinheitlicht	Ja
Informationen zur Erstellung eines Gesamtabchlusses eingeholt	
- Forderungen / Verbindlichkeiten (Schuldenkonsolidierung)	Ja
- Aufwendungen / Erträge (Aufwands- und Ertragskonsolidierung)	Ja
- Anhangsangaben	Ja
- Informationen zum Rechenschaftsbericht	Nein
Quelle: Eigene Erhebungen	

[Ansicht 103: Marburg - Stand der Vorbereitungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses](#)

Die Stadt Marburg erstellte seit 2010 einen Gesamtabchluss.

Zur Vorbereitung des Gesamtabchlusses gehören nach unserer Sicht eine entsprechende Projektorganisation bzw. ein geeignetes **Projektmanagement**. Dieses setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Punkten zusammen:

- Festlegung der Projektverantwortlichkeiten (z.B. Ansiedlung im Amt der Finanzen oder dem Beteiligungsmanagement)
- Bereitstellung fachlich qualifizierter Mitarbeiter/innen durch die Stadt
- Erstellung einer Maßnahmen- und Zeitplanung zur Umsetzung
- Dokumentation aller örtlichen Entscheidungen

Diese vorbereitenden Maßnahmen wurden von der Stadt Marburg bereits umgesetzt

Weiterhin ist für den Gesamtabchluss eine geeignete **Konsolidierungssoftware** auszuwählen. Die Stadt hat hierzu folgende Schritte zu beachten:

- Entscheidung über den Einsatz einer geeigneten Software als technische Unterstützung zur Vornahme der Konsolidierung (Umfang des Konsolidierungskreises als ein mögliches Entscheidungskriterium)
- Auswahl und Beschaffung der Software
- Schulung, Implementierung und Customizing

Die Auswahl einer geeigneten Konsolidierungssoftware wurde von der Stadt Marburg vorbereitend getroffen.

Damit die gesetzlich vorgeschriebene Konsolidierung umgesetzt werden kann, ist der sogenannte **Konsolidierungskreis** festzulegen. Er zeigt sämtliche zu konsolidierenden Beteiligungen der Stadt auf. Um diesen festzulegen, sind folgende Schritte abzuarbeiten:

- Orientierung an der örtlichen Beteiligungsstruktur gem. Beteiligungsbericht
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises und Festlegung von Konsolidierungskreishierarchien im Sinne der kaufmännischen Konzerntheorie
- Identifikation von Teilkonzernen

Der Konsolidierungskreis wurde bei der Stadt Marburg bereits bestimmt.

Des Weiteren ist für den aufzustellenden Gesamtabchluss der Stadt Marburg eine **Vereinheitlichung der Bilanzstichtage** zu empfehlen. Die Jahresabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe sollen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses (31. Dezember) aufgestellt werden. Für Betriebe mit abweichendem Geschäftsjahr, die ihre Jahresabschlüsse mit Abschlussstichtag vor dem 30. September aufstellen, sind sogenannte Zwischenabschlüsse erforderlich.

Die zu berücksichtigenden konsolidierungspflichtigen Beteiligungen der Stadt Marburg wiesen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung keine abweichenden Bilanzstichtage auf, so dass von einem Zwischenabschluss abgesehen werden kann.

Unter dem Begriff **Gesamtabschlussrichtlinie** sind Zusammenfassungen aller schriftlichen „konzerninternen“ Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses (Konzerninformationspflichten, Überleitungsrechnung auf die Ausweisvorschriften der Städte) darzustellen. Mithin enthalten die Richtlinien folgende Punkte, die von der Stadt zu berücksichtigen sind:

- Abstimmungen bezogen auf die örtlichen Bedürfnisse
- Festlegung des organisatorischen Ablaufs und der örtlichen Zuständigkeiten wie z.B. Konsolidierungspakete und Fristen
- Abstimmungen der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt mit den Betrieben und dem Revisionsamt

Die Konzerninformationspflichten waren zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung bei der Stadt Marburg geregelt.

Weiterhin sind die verbundenen Unternehmen über die Informationspflichten und einzuhaltenden Fristen in Kenntnis zu setzen.

Ein Informationsaustausch seitens der Stadt mit ihren verbundenen Unternehmen lag zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung vor.

Nach dem **Grundsatz der Periodenabgrenzung** sind Aufwendungen / Erträge in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Damit sich bei der Periodenabgrenzung keine Buchungsdifferenzen bei der Stadt und den zu konsolidierenden Unternehmen ergeben (etwa durch verspätete Rechnungsstellung), sollte ein entsprechender Buchungsschluss festgelegt werden.

Buchungsabstimmungen mit den verbundenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung hatte es durch die Stadt Marburg bereits gegeben.

Nach Beschaffung sämtlicher Informationen zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind entsprechende Konsolidierungsbuchungen vorzunehmen. Zu Beginn ist eine Kapitalkonsolidierung vorzunehmen. Bei der Kapitalkonsolidierung ist aufgrund der individuellen prozentualen Beteiligung zwischen zwei Konsolidierungen zu differenzieren.

Bei der **Vollkonsolidierung**, einer vollständigen Berücksichtigung der Beteiligung bei der Konzernmutter, sind folgende Punkte zu beachten:

- Aufrechnung des Beteiligungsbuchwertes bei der Stadt mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des voll zu konsolidierenden Unternehmens (Unterschiedsbeträge und Folgewirkung)
- Differenzierung zwischen Erst- und Folgekonsolidierung
- Berücksichtigung der Anteile anderer Gesellschafter am Gesamteigenkapital
- Berücksichtigung von Besonderheiten im mehrstufigen „Konzern“

Weiterhin ist neben einer vollständigen Beteiligung auch eine Beteiligung zu erfassen, deren prozentualer Anteil unter 50 Prozent liegt. In diesem Fall spricht man von der sogenannten **At-Equity-Methode**.

Bei der At-Equity-Methode wird der Ansatz des assoziierten Unternehmens mit dem anteiligen Buchwert vorgenommen. Dieser ist entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des Eigenkapitals fortzuschreiben. Vermögen, Schulden, Aufwendungen und Erträge des assoziierten Unternehmens werden damit nicht unmittelbar in den Gesamtabchluss des Konzerns übernommen.

Kapitalkonsolidierungen wurden von der Stadt Marburg vorgenommen.

Sind die verbundenen sowie assoziierten Unternehmen auf Ebene der Kapitalkonsolidierung von der Stadt berücksichtigt worden, ist die so genannte „konzerninterne Konsolidierungen“ nötig:

- Schuldenkonsolidierung (Konsolidierung von Forderungen und Verbindlichkeiten)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Aufwendungen und Erträge innerhalb des Konsolidierungskreises sind wie ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch zu behandeln und zu eliminieren. Nach diesem Grundsatz sind Erträge in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu berücksichtigen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind)
- Zwischenergebniseliminierung (Lieferungen und Leistungen sind ergebnisneutral darzustellen. Gewinne oder Verluste entstehen erst mit der Leistung an einen außerhalb des „Konzerns“ stehenden Dritten)

Die Stadt Marburg hatte mit den verbundenen Unternehmen die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge abgestimmt.

Nachdem sämtliche Konsolidierungsbuchungen vorgenommen wurden, ist eine **Gesamtergebnisrechnung** zu fertigen, die eine konsolidierte Gesamtertragslage darstellt.

Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gem. § 112 Absatz 4 HGO als Anlage ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Weiterhin ist den Adressaten des Gesamtabchlusses gemäß § 51 der GemHVO Rechenschaft abzulegen. Im **Rechenschaftsbericht** sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Städte unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Des Weiteren soll der Rechenschaftsbericht enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Wie in Ansicht 103 dargestellt, sind alle Maßnahmen für die Erstellung eines Gesamtabchlusses in der Stadt Marburg getroffen worden.

7. Betätigungen

7.1 Darstellung der Betätigungen

Eine Stadt darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung³⁴ rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGO). Weitere Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung ist, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann (§ 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO). Für seine wirtschaftliche Betätigung darf die Stadt eine Gesellschaft gründen oder sich daran beteiligen (§ 122 Absatz 1 HGO).

Tätigkeiten im Sinne von § 121 Absatz 2 HGO stellen keine wirtschaftlichen Betätigungen dar. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs. Sie sind aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und zu führen³⁵. Es erübrigt sich deshalb im Folgenden zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung zu unterscheiden.

Die Stadt Marburg hat einen Eigenbetrieb und war an zehn Kapitalgesellschaften, drei Verbänden, zwei Stiftungen sowie einer Sparkasse unmittelbar beteiligt. Im Einzelnen zeigt sich bei der Stadt Marburg folgendes Beteiligungsportfolio:

³⁴ Betätigungen haben keine Mindestbeteiligungsquote. Beteiligungen setzen grundsätzlich (widerlegbare Vermutung) eine Beteiligungsquote von 20 Prozent voraus, vgl. Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO.

³⁵ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 59.

Marburg - Unmittelbarer Anteilsbesitz		
Beteiligung	Anteil	Anteilige Gesamterträge
Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	125.721.706 €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg/Lahn	94,8%	16.174.565 €
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100,0%	936.150 €
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	50,0%	1.910.724 €
Praxis –Gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH–	43,0%	1.333.998 €
Integral gGmbH	9,0%	500.832 €
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50,0%	249.903 €
Rhein-Main-Verkehrsverbund	3,7%	0 €
Hessische Landgesellschaft mbH	0,0%	15.133 €
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100,0%	11.218.560 €
Stiftung Heilige Elisabeth	50,0%	0 €
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	25,0%	0 €
Abwasserverband Marburg	89,3%	5.897.114 €
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	14,6%	3.008.786 €
Wasserverband Lahn-Ohm	24,9%	232.882 €
Stiftung St. Jakob	100,0%	0 €
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,0%	33.137.344 €
Quelle: Eigene Erhebungen		

[Ansicht 104: Marburg - Unmittelbarer Anteilsbesitz](#)

Außerdem bestanden mittelbare Beteiligungen an 14 Gesellschaften, an denen die Stadt zu mehr als 20 Prozent beteiligt war.

Marburg - Mittelbarer Anteilsbesitz		
Beteiligung	Anteil	Anteilige Gesamterträge
Stadtwerke Marburg Consult GmbH	100,0%	1.725.313 €
Marburger Entsorgungs-GmbH	100,0%	6.610.741 €
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH	100,0%	4.951.500 €
Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH	100,0%	767.160 €
Software Center Marburg Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH	90,0%	875.127 €
Energie Marburg-Biedenkopf VerwaltungsgmbH	100,0%	6.312 €
Energie Marburg - Biedenkopf GmbH & Co. KG	59,4%	0 €
GrundNetz GmbH	51,0%	210.298 €
Windparkverwaltung Marburg GmbH	100,0%	7.617 €
Gemeinschaftswindpark Wollenberg GmbH & Co. KG	100,0%	0 €
Nahwärme Biedenkopf GmbH	24,0%	132.843 €
fünfwerke GmbH & Co. KG	20,0%	0 €
Lahn-Eder-Diemel Abwasser GmbH	33,3%	4.915 €
Marburger Service GmbH	100,0%	2.078.458 €
Quelle: Eigene Erhebungen		

[Ansicht 105: Marburg - Mittelbarer Anteilsbesitz](#)

Im Quervergleich wurden die unmittelbaren Beteiligungen, bei denen die Stadt zu mindestens 20 Prozent beteiligt war, betrachtet. Die folgende Ansicht gibt das Ergebnis des Quervergleichs wieder:

Ausgliederungsquote					
	Zahl der direkten Beteiligungen über 20 Prozent	Ordentliche Erträge der direkten Beteiligungen über 20 Prozent	Anteilige ordentliche Erträge über 20 Prozent (Beteiligungsanteil Stadt)	Summe der ordentlichen Erträge (Kernhaushalt)	Ausgliederungsquote (anteilige ordentliche Erträge der Beteiligungen über 20 Prozent im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen im Kernhaushalt)
Bad Homburg	3	112 Mio. €	112 Mio. €	191 Mio. €	58,7%
Fulda	8	816 Mio. €	462 Mio. €	172 Mio. €	268,5%
Gießen	12	527 Mio. €	522 Mio. €	226 Mio. €	230,6%
Hanau	7	538 Mio. €	536 Mio. €	207 Mio. €	259,4%
Marburg	14	203 Mio. €	197 Mio. €	265 Mio. €	74,2%
Rüsselsheim	8	198 Mio. €	193 Mio. €	143 Mio. €	135,2%
Wetzlar	10	27 Mio. €	25 Mio. €	110 Mio. €	23,2%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 106: Ausgliederungsquote

Ansicht 106 zeigt, dass die Ausgliederungsquote der Stadt Marburg bei 74,2 Prozent lag. Die Ausgliederungsquote bzw. die hohe Zahl an Ausgliederungen verdeutlicht die Anforderungen, die an die Beteiligungsverwaltung gestellt werden.

7.2 Beteiligungsbericht

Die HGO sieht keine Frist für die Erstellung des Beteiligungsberichts vor (§ 123a HGO). Wir erachten die Erstellung und Veröffentlichung eines Beteiligungsberichts dann als sachgerecht, wenn sie in dem Jahr, das auf das Berichtsjahr folgt, vorgenommen werden. Nach diesem Beurteilungskriterium hat eine Stadt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 in 2015 zu erstellen und offen zu legen. Wird er später erstellt und veröffentlicht, verliert er an Informationswert, da bereits das folgende Geschäftsjahr abgeschlossen wurde. Der Beteiligungsbericht der Stadt Marburg für 2015 mit den Abschlussdaten aus dem Jahr 2014 wurde im vierten Quartal 2015 erstellt und der Stadtverordnetenversammlung im Januar 2016 in der öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Marburg war für die Erstellung des Beteiligungsberichts verantwortlich. Im Beteiligungsbericht 2015 wurden alle Beteiligungen erfasst, an denen die Stadt mit mehr als 10 Prozent beteiligt war. Zusätzlich wurden die Beteiligungen an den Eigenbetrieben, Zweckverbänden und an den Stiftungen in dem Beteiligungsbericht erfasst. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 wurde in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten behandelt. Der Beteiligungsbericht ist auf dem Internetauftritt der Stadt Marburg veröffentlicht.

In Ansicht 107 wird eine Beurteilung der Pflichtangaben im Beteiligungsbericht nach § 123a HGO im Quervergleich vorgenommen.

Beteiligungsbericht nach § 123a HGO							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüssels- heim	Wetzlar
aktuellster Beteiligungsbericht	2015	2016	2015	2015	2015	2015	2015
rechtzeitige Erstellung Beteiligungsbericht	✓	✓	✓	✓	⊗	○	✓
Beteiligungen über 20 % erfasst	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gegenstand der Unternehmen ist angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beteiligungsverhältnisse sind angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besetzung der Organe wird dargelegt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beteiligungen des Unternehmens sind angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kapitalzuführungen und Entnahmen der Stadt und die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der von der Stadt gewährten Kredite und Sicherheiten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der Geschäftsführervergütungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der Aufsichtsratsvergütungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beratung in öffentlicher Sitzung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓ = ja, ○ = nein, ⊗ = teilw eise							
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 107: Beteiligungsbericht nach § 123a HGO

Ansicht 107 zeigt, dass die Stadt Rüsselsheim am Main den Beteiligungsbericht unter dem Gesichtspunkt der Sachgerechtigkeit nicht fristgerecht vorlegte. Ansonsten wurden alle Anforderungen an den Beteiligungsbericht nach § 123a HGO durch die Städte erfüllt.

7.3 Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB sind die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei Kapitalgesellschaften offenzulegen. Wir prüften, inwieweit die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausgewiesen wurden. Dabei betrachteten wir ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Stadt zu mehr als 20 Prozent beteiligt war.

In Ansicht 108 wird das Ergebnis dieser Prüfung dargestellt:

Marburg - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans in den Jahresabschlüssen 2015			
Beteiligung	Anteil	§ 286 Abs. 4 oder § 288 Abs. 1 HGB genutzt	Summe
Stadtwerke Marburg GmbH	100,0 %	Nein	358.000 €
Stadtwerke Marburg Consult GmbH	100,0 %	Nein	115.300 €
Marburger Entsorgungs-GmbH	100,0 %	Nein	16.500,00 €
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH	100,0 %	Nein	126.100 €
Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH	100,0 %	Nein	85.300 €
Software Center Marburg Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH	90,0 %	Nein	0 €
Energie Marburg-Biedenkopf VerwaltungsGmbH	100,0 %	Nein	0 €
Energie Marburg - Biedenkopf GmbH & Co. KG	59,4 %	Nein	0 €
GrundNetz GmbH	51,0 %	Nein	0 €
Windparkverwaltung Marburg GmbH	100,0 %	Nein	0 €
Gemeinschaftswindpark Wollenberg GmbH & Co. KG	100,0 %	Nein	0 €
Nahwärme Biedenkopf GmbH ¹	24,0 %	-	-
fünfwerke GmbH & Co. KG ¹	20,0 %	-	-
Lahn-Eder-Diemel Abwasser GmbH ¹	33,3 %	-	-
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg/Lahn GeWOBau	94,8 %	Ja	-
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100,0 %	Ja	-
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	50,0 %	Ja	-
Praxis –Gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH–	43,0 %	Nein	-
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50,0 %	Ja	-
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100,0 %	Nein	86.600 €
Marburger Service GmbH	100,0 %	Ja	-
Abwasserverband Marburg	89,3 %	Nein	0 €
Wasserverband Lahn-Ohm	24,9 %	Nein	787 €
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,0 %	Nein	161.555 €
¹ Es lag kein geprüfter Jahresabschluss vor Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 108: Marburg - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans in den Jahresabschlüssen 2015

Wie aus Ansicht 108 zu entnehmen ist, waren bei 15 der betrachteten Beteiligungen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans angegeben. Bei den übrigen Beteiligungen wurde auf die Angabe nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet.

Die Überörtliche Prüfung erachtet aus dem Gesichtspunkt der Transparenz die Angaben der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans analog Deutscher Corporate Governance Kodex³⁶ für geboten. Bei der Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder muss vom öffentlichen Interesse³⁷ ausgegangen werden.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans in den Anhang der Beteiligungen aufzunehmen.

7.4 Prüfungs- und Unterrichtsrechte

Hält eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen oder 25 Prozent der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, ist zu verlangen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses um die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ausgeweitet wird (123 Absatz 1 Nr. 1 HGO).

Marburg - Pflichtprüfungen nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG	
Beteiligung	Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG
Stadtwerke Marburg GmbH	Ja
Stadtwerke Marburg Consult GmbH	Ja
Marburger Entsorgungs-GmbH	Ja
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH	Ja
Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH	Ja
Software Center Marburg Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Ja
Energie Marburg-Biedenkopf VerwaltungsGmbH	Ja
Energie Marburg - Biedenkopf GmbH & Co. KG	Ja
GrundNetz GmbH	Ja
Windparkverwaltung Marburg GmbH	Ja
Gemeinschaftswindpark Wollenberg GmbH & Co. KG	Ja
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg/Lahn GeWOBau	Ja
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	Ja
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	Ja
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	Ja
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	Ja
Marburger Service GmbH	Ja
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 109: Marburg - Pflichtprüfungen nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG

³⁶ Gemäß 4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.

³⁷ Dabei handelt es sich um einen im Verwaltungsrecht gebrauchten Begriff, der die Belange der Allgemeinheit oder das Gemeinwohl gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll.

Die Stadt Marburg beauftragte für das Jahr 2015 bei allen Gesellschaften, bei denen sie dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG.

Weiterhin sind die Gebietskörperschaften nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO verpflichtet, in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen, wenn sie über eine Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte verfügen. Besteht eine Mehrheitsbeteiligung (keine Dreiviertelmehrheit) oder besitzt die Stadt 25 Prozent (oder mehr) der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, so soll auf die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG hingewirkt werden.

Ansicht 110 zeigt die Beteiligungen, bei denen die Stadt Marburg entweder verpflichtet war, die Unterrichtsrechte einzurichten oder zumindest verpflichtet war, auf die Einrichtung der Unterrichtsrechte hinzuwirken.

Marburg - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG			
Beteiligung	Anteil	Zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans
Stadtwerke Marburg GmbH	100%	Ja	Ja
Stadtwerke Marburg Consult GmbH	100%	Ja	Ja
Marburger Entsorgungs-GmbH	100%	Ja	Nein
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH	100%	Nein	Nein
Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH	100%	Ja	Nein
Software Center Marburg Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH	90%	Nein	Nein
Energie Marburg-Biedenkopf VerwaltungsgmbH	100%	Ja	Ja
GrundNetz GmbH	51%	Ja	Ja
Windparkverwaltung Marburg GmbH	100%	Nein	Nein
Gemeinschaftswindpark Wollenberg GmbH & Co. KG	100%	Ja	Ja
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg/Lahn GeWOBau	95%	Ja	Nein
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100%	Nein	Nein
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	50%	Ja	Ja
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50%	Ja	Ja
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100%	Ja	Ja
Marburger Service GmbH	100%	Ja	Ja

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 110: Marburg - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG

Bei der Stadt Marburg waren bei zwölf Mehrheitsbeteiligungen die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts eingerichtet. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei neun Beteiligungen eingerichtet.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, in den Satzungen der betroffenen Gesellschaften die Prüfungsrechte gemäß § 53 Absatz 1 HGrG sowie Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.

Ansicht 111 gibt das Ergebnis des Quervergleichs wieder:

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte			
	Pflichtprüfung nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG	Unterrichtungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	Unterrichtungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans
Bad Homburg	100,0%	100,0%	100,0%
Fulda	95,0%	78,6%	64,3%
Gießen	55,6%	53,8%	30,8%
Hanau	100,0%	94,4%	66,7%
Marburg	100,0%	75,0%	56,3%
Rüsselsheim	94,4%	81,3%	56,3%
Wetzlar	92,3%	75,0%	75,0%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 111: Unterrichts- und Prüfungsrechte

Der Quervergleich zeigt, dass die Stadt Marburg für 100,0 Prozent der Beteiligungen, bei denen die Stadt verpflichtet war, die Pflichtprüfungen nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG durchführen zu lassen, diese Prüfungen beauftragte. Die Unterrichtsrechte zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans wurden von der Stadt Marburg bei 56,3 Prozent und zugunsten des Rechnungsprüfungsamts bei 75,0 Prozent der erforderlichen Satzungen der Beteiligungen eingeräumt.

7.5 Wirtschaftliche Risiken

Zur Erfassung der wirtschaftlichen Risiken aus den Beteiligungsunternehmen wurden die Jahresabschlüsse 2015 analysiert. Wir sehen ein wirtschaftliches Risiko als gegeben an, wenn

- ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde,
- Verbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten bestanden,
- Bürgschaften der Stadt für die Gesellschaften eingegangen wurden.

Es wurden für die Stadt Marburg folgende Feststellungen getroffen.

Marburg - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen					
Betätigung	Prozentuale Beteiligung	Anteiliger Jahresfehlbetrag	Anteil an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Darlehen der Stadt	Bürgschaften der Stadt
Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	0 €	35.763.851 €	99.956 €	17.834.501 €
Marburger Entsorgungs-GmbH	100,0%	0 €	2.467.460 €	0 €	2.452.950 €
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH	100,0%	-1.145 €	0 €	0 €	0 €
Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH	100,0%	-8.486 €	0 €	0 €	0 €
Software Center Marburg Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH	90,0%	0 €	4.839.923 €	0 €	5.222.927 €
Energie Marburg - Biedenkopf GmbH & Co. KG	59,4%	-11.961 €	3.679.675 €	0 €	0 €
GrundNetz GmbH	51,0%	-9.924 €	0 €	0 €	0 €
Gemeinschaftswindpark Wollenberg GmbH & Co. KG	100,0%	-13.180 €	0 €	0 €	0 €
Lahn-Eder-Diemel Abwasser GmbH	33,3%	-1.412 €	0 €	0 €	0 €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg/Lahn GeWOBau	94,8%	0 €	60.000.821 €	9.025.577 €	24.367.683 €
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100,0%	-623.359 €	9.908.815 €	228.863 €	9.904.064 €
Praxis –Gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH–	43,0%	0 €	320.107 €	0 €	641.524 €
Integral gGmbH	9,0%	-21.251 €	46.307 €	0 €	0 €
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50,0%	0 €	2.751 €	0 €	0 €
Hessische Landgesellschaft mbH	0,0%	0 €	29.245 €	0 €	0 €
Abwasserverband Marburg	89,3%	0 €	6.896.335 €	0 €	0 €
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	14,6%	-147.654 €	5.069.162 €	0 €	0 €
Wasserverband Lahn-Ohm	24,9%	0 €	129.667 €	0 €	0 €
Stiftung St. Jakob	100,0%	0 €	0 €	0 €	3.011.216 €
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,0%	0 €	23.097.711 €	0 €	0 €
Gesamtrisiko		-838.372 €	152.251.832 €	9.354.396 €	63.434.865 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 112: Marburg - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen

Ansicht 112 zeigt, dass die Stadt Marburg für ihrer Beteiligungen Bürgschaften abgegeben oder Darlehen gewährt hatte. Den Anteil der Stadt Marburg an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten errechneten wir durch Multiplikation der in den Beteiligungsabschlüssen ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit dem Beteiligungsprozentsatz.

Ansicht 113 gibt das Ergebnis des Quervergleichs wieder.

Risikopotenzial der Betätigungen			
	Bürgschaften / Patronats- erklärungen	Anteile der Stadt an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verlustsituationen der Betätigungen
Bad Homburg	2.822.468 €	7.308.064 €	0 €
Fulda	102.020.000 €	150.823.122 €	-2.255.785 €
Gießen	111.725.877 €	86.964.938 €	-286.659 €
Hanau	142.309.337 €	266.230.574 €	-6.549.120 €
Marburg	63.434.865 €	152.251.832 €	-838.372 €
Rüsselsheim	64.508.983 €	244.990.394 €	-9.588.993 €
Wetzlar	11.028.046 €	101.730.256 €	-1.552.102 €
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 113: Risikopotenzial der Betätigungen

Die Stadt Hanau wies mit 266,3 Mio. € die höchsten anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Quervergleich aus. Mit Verlusten bei den Betätigungen von 9,6 Mio. € hatte die Stadt Rüsselsheim am Main die höchsten im Quervergleich. Wir empfehlen, bestehende Risiken aus Bürgschaften und Patronats-erklärungen auf eine mögliche Inanspruchnahme zeitnah zu prüfen.

8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und sonstige Prüffelder

8.1 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss der Stadt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es wegen § 114 Absatz 1 HGO als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen ist.

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass die Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Zeitpunkt der Beschlussfassung).

Ansicht 114 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Stadt Marburg.

Marburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse						
	Eröffnungsbilanz 2009	Jahresabschluss 2011	Jahresabschluss 2012	Jahresabschluss 2013	Jahresabschluss 2014	Jahresabschluss 2015
Aufstellung						
Gesetzliche Frist	-	30.04.2012	30.04.2013	30.04.2014	30.04.2015	30.04.2016
Tatsächliches Aufstellungsdatum	17.05.2010	16.05.2014	17.07.2015	17.06.2016	16.12.2016	-
Fristgerechte Aufstellung	-	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Prüfung						
Sachgerechte Frist	-	31.10.2013	31.10.2014	31.10.2015	31.10.2016	31.10.2017
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	10.10.2011	02.12.2014	23.02.2016	03.11.2016	-	-
Fristgerechte Prüfung	-	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Beschlussfassung						
Gesetzliche Frist	-	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Tatsächliche Beschlussfassung	25.11.2011	19.12.2014	17.06.2016	16.12.2016	-	-
Fristgerechte Beschlussfassung	-	Nein	Nein	Nein	Nein	-
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 114: Marburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse

Ansicht 114 zeigt, dass die Stadt Marburg die gesetzliche Frist für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse bisher nicht einhalten konnte.

Ansicht 115 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 im Quervergleich.

Aufstellung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse			
	Jahresabschluss 2013	Jahresabschluss 2014	Jahresabschluss 2015
Aufstellung ¹			
Bad Homburg	607	417	314
Fulda	152	-6	-2
Gießen	124	179	170
Hanau	572	228	23
Marburg	779	596	•
Rüsselsheim	1100	735	•
Wetzlar	551	340	149
Beschlussfassung ²			
Bad Homburg	175	•	○
Fulda	-325	-537	-468
Gießen	-287	•	○
Hanau	•	•	○
Marburg	351	•	○
Rüsselsheim	•	•	○
Wetzlar	•	•	○

Anmerkung: Angaben in Werktagen

 Aufstellung / Beschlussfassung form- und fristgerecht.

 Aufstellung / Beschlussfassung form-, jedoch nicht fristgerecht.

 Aufstellung / Beschlussfassung stand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung aus, deswegen Wertung mit • = Frist nicht eingehalten.

 Aufstellung / Beschlussfassung stand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung aus, deswegen Wertung mit ○ = Frist noch nicht abgelaufen.

¹ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

² Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 115: Aufstellung und Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse

Der Quervergleich in Ansicht 115 macht deutlich, dass die Stadt Fulda, mit Ausnahme der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013, als einzige Stadt im Quervergleich die Aufstellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses „form- und fristgerecht“ durchführte. Die Stadt Marburg wurde dreimal mit dem Kriterium „form-, jedoch nicht fristgerecht“ und zweimal mit „Frist nicht eingehalten“ bewertet. Dies stellt eine durchschnittliche Beurteilung dar.

8.2 Organisation des Rechnungswesens

Als wesentliche Bestandteile der Organisation des Rechnungswesens sehen wir die eingesetzte Software sowie die Ablauforganisation einschließlich Kontrolle an.

Die Güte der Ablauforganisation des Rechnungswesens beurteilen wir anhand der in Ansicht 116 aufgeführten und im Folgenden zu besprechenden Kriterien. Ansicht 116 gibt gleichzeitig das Ergebnis des Quervergleichs wieder.

Ablauforganisation des Rechnungswesens			
	Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten	Ordnungsgemäßes IKS bei Kasse	Ordnungsgemäßes IKS bei Subsystemen
Bad Homburg	✓	○	○
Fulda	⊗	○	⊗
Gießen	✓	○	⊗
Hanau	✓	○	⊗
Marburg	⊗	⊗	⊗
Rüsselsheim	✓	○	⊗
Wetzlar	⊗	✓	⊗

✓ = ja, ○ = nein, ⊗ = teilweise, × = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 116: Ablauforganisation des Rechnungswesens

Der Quervergleich zeigt, dass es bei der Ablauforganisation des Rechnungswesens bei der Stadt Marburg teilweise zu Beanstandungen kam. Die Städte Gießen, Hanau und Rüsselsheim am Main wiesen die geringsten Beanstandungen im Quervergleich auf.

- Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten

Die Vergabe der Zugriffsrechte sollte sicherstellen, dass eine Funktionstrennung beim EDV-System besteht und nicht umgangen werden kann. Die Zugriffsrechte für die Verwaltungssoftware waren bei der Stadt Marburg teilweise zu beanstanden. Die Zugriffsberechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten die Debitorenbuchhaltung. Im Rahmen der Debitorenbuchhaltung entstehen regelmäßig auch Überzahlungen, die – als Verbindlichkeit der Stadt – zur Auszahlung berechtigen. Somit wäre es den Kassenmitarbeitern möglich, eine echte oder durch Umbuchungen selbst erzeugte Überzahlung wieder auszuführen. Die Zugriffsrechte waren diesbezüglich nicht beschränkbar.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Konzeption der Zugriffsberechtigungen zu überarbeiten. Dadurch sollte eine Trennung von Einrichtungs-, Buchungs- und Zahlungsfunktionen herbeigeführt werden.

- IKS bei Kasse

Beim Prüffeld Internes Kontrollsystem (IKS) Kasse prüften wir die Sachgerechtigkeit und die Umsetzung von Dienstanweisungen sowie die Zulässigkeit der Einräumung von Vollmachten. Zunächst prüften wir auf Plausibilität, ob die Vorgaben der Dienstanweisung bei der Kassenführung umgesetzt wurden. Unsere Prüfung führte bei der Stadt Marburg zu keinen Beanstandungen.

Durch die Prüfung der Zulässigkeit der Einräumung von Vollmachten wurde untersucht, ob die kassensführenden Personen keine weiteren Vollmachten besitzen. Sie dürfen nur legitimiert sein, Auszahlungen

vorzunehmen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sie, in welcher Art auch immer, Änderungen an den Vorgaben der vorgelagerten Stellen vornehmen. Bei der Stadt Marburg gab es bei dieser Prüfung Beanstandungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Punkt „Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten“.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Funktionstrennung zu überarbeiten.

- IKS bei Subsystemen

Ziel war es, festzustellen, ob die Regelungen zum IKS Kasse auch bei den Subsystemen angewandt wurden. Wir untersuchten die Ablauforganisation auf Plausibilität. Der Schwerpunkt unserer Plausibilitätsuntersuchung war darauf gerichtet, ob das Vier-Augen-Prinzip organisatorisch eingehalten wurde.

Als Subsysteme werden Organisationseinheiten bezeichnet, die Sammelanweisungen erstellen, die dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht werden. Die Kasse kann die Funktionstrennung zwischen anordnender und auszahlender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen. Für Subsysteme gelten aber die gleichen Regelungen oder Standards in Bezug auf das interne Kontrollsystem wie sie bei der Kassenführung selbst gesetzlich gefordert sind. Demnach sind anordnende und auszahlende Stelle organisatorisch zu trennen. Aus diesem Grund sind auch in Subsystemen hinreichende Kontrollen einzurichten. Hierzu ist eine Funktionstrennung in anordnende und auszahlende Stelle in den Subsystemen erforderlich, die ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Als Subsysteme untersuchten wir die folgenden Programme:

Marburg - IKS bedeutender Subsysteme			
Amt / Abteilung	Software	Bewertung	Bemerkungen
Lohn- und Gehaltsabrechnung	LOGA	⊗	Eigenverantwortliche Sachbearbeitung, Kontrolle von Neufällen mit quartalsweiser Überprüfung auf Vollständigkeit
Jugendhilfe	PROSOZ 14plus	⊗	Neuanlagen durch ASD, Anlage/Änderung von Einrichtungsdaten durch Fachadministration, Ausnahme: Unterhaltsvorschuss
Sozialamt, SGB XII	PROSOZ/S	○	Das fachdienstbezogene IKS wurde bereits vom Prüfungsamt beanstandet, Umstieg auf OPEN/PROSOZ zum 1.1.2017
Jugendhilfe	KiGa-Win	⊗	Stichprobenweise Überprüfung des Zahlungslaufs durch Fachdienstleitung
✓ = ja, ○ = nein, ⊗ = teilweise, × = nicht beurteilbar			
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 117: Marburg - IKS bedeutender Subsysteme

LOGA

In der Stadt Marburg wurden auf Basis des LOGA-Programms Datensätze erstellt und in das Rechnungswesen übernommen. Die elektronischen Datensätze wurden dann zur Auszahlung gebracht, ohne sie einer

materiellen Prüfung zu unterziehen. Wir untersuchten deshalb, inwieweit das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Lohnabrechnung und bei der Erstellung des Datensatzes für die Kasse sichergestellt wurde. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Personalfälle grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Bearbeitung der eigenen Abrechnung war dabei technisch ausgeschlossen. Die Erfassung von Neueinstellungen war durch eine unabhängige Fachkraft zu überprüfen. Diese Überprüfung ist im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip positiv zu beurteilen, wurde aber nur vierteljährlich durch Abstimmung mit einer Auswertung neuer Abrechnungsfälle sichergestellt. Die Maßnahmen können das Vier-Augen-Prinzip dadurch nicht vollständig ersetzen.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Überprüfung der Neufälle monatlich abzustimmen. Darüber hinaus sollten neben den Neueinstellungen auch andere bedeutsame Veränderungen von Mitarbeiterdaten ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden. Zur technischen Unterstützung kann ein Zusatzmodul zur Datenauswertung genutzt werden.

Stellungnahme der Stadt Marburg:

„Da von der ekom21 ein tragfähiges Benutzerkonzept für die auch bei der Stadt Marburg eingesetzte Finanzsoftware newsystem® kommunal erarbeitet wurde, beabsichtigte die Stadt Marburg, diese käuflich zu erwerben. Dies wurde von der ekom21 bisher abgelehnt.“

PROSOZ 14plus

Über die Verwaltungssoftware PROSOZ 14plus werden Zahlungen der Jugendhilfe abgebildet. Wir untersuchten die Ablauforganisation bei der Jugendhilfe auf Plausibilität. Der Schwerpunkt unserer Plausibilitätsuntersuchung war darauf gerichtet, ob das Vier-Augen-Prinzip organisatorisch eingehalten wurde.

Bei stationären und teilstationären Hilfen wurde die Ersterfassung von personenbezogenen Daten vom Allgemeinen Sozialen Dienst vorgenommen. Dort wurde die Entscheidung über Art und Umfang der Jugendhilfe getroffen. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe übernahm die weitere Erfassung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten. Trägerdaten konnten ausschließlich von der Fachadministration angelegt oder geändert werden. Bei den stationären und teilstationären Hilfen erhielt die Stadt Marburg monatlich Rechnungen, in denen die Anbieter dieser Hilfen ihre Leistungen abrechneten. Die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe überprüften die eingehenden Rechnungen rechnerisch und verbuchten die Beträge. Die verbuchten Daten wurden zu Vorschlagslisten aufbereitet, die von den Sachbearbeitern selbst kontrolliert wurden. Anschließend wurden die Daten verarbeitet und dadurch zahlbar gemacht.

Im Bereich Unterhaltsvorschuss war der Allgemeine Soziale Dienst nicht tätig. Der Fachdienst nahm Auszahlungen außerhalb der stationären und teilstationären Hilfen vor. Den Auszahlungen lagen regelmäßig keine monatlichen Rechnungen zugrunde. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Fälle und erledigten die Aktenführung. Dabei war die Erfassung von Neufällen durch eine unabhängige Fachkraft zu überprüfen, was aber technisch nicht unterstützt wurde. Die durch die Sachbearbeitung gebuchten Daten wurden Bestandteil der Vorschlagslisten und, wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt, zur Auszahlung gebracht. Es wäre denkbar, dass der Sachbearbeiter einen Fall anlegt, für den es keine Rechtsgrundlage und keine Akte gibt.

In beiden Bereichen waren gemäß einer entsprechenden Dienstanweisung vierteljährliche stichprobenhafte Fallprüfungen vorgeschrieben. Darüber hinaus werden von den dem Prüfungsamt der Stadt Marburg weitere Kontrollen vorgenommen. Solche nachgelagerten Kontrollen können das Vier-Augen-Prinzip aber nicht ersetzen.

Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Marburg, gezielt Neuanlagen und bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und von einem unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten überprüfen zu lassen. Zur technischen Unterstützung hierfür kann die Software um ein entsprechendes Zusatzmodul erweitert werden.

PROSOZ/S

PROSOZ/S ist eine Verwaltungssoftware, die für Zahlungen im Bereich des SGB XII (Grundsicherung, Altenhilfe) eingesetzt wird. Das fachdienstbezogene interne Kontrollsystem war bereits von der Revision beanstandet worden. Der Umstieg auf die Software OPEN/PROSOZ zum 1. Januar 2017 war zum Erhebungszeitpunkt bereits beschlossen und eingeleitet. Dabei sollte die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durch die Anschaffung des Zusatzmoduls „Zahlungssicherheit“ unterstützt werden. Von einer Überprüfung der Ablauforganisation haben wir daher abgesehen.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, bei der Einrichtung der neuen Software auf die Hinterlegung laufender prozessinterner Kontrollen zu achten. Zumindest sollten die Zahlungsvorschläge monatlich überprüft werden. Dazu sollten insbesondere die Neufälle sowie andere bedeutsame Veränderungen von Stammdaten ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden.

KiGa-Win

Die Software KiGa-Win wurde neben dem Einzug von Elternbeiträgen auch für Auszahlungen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagesmütter genutzt. Dabei war die Bearbeitung der Erstattungsanträge freier Träger und der Vergütungen an Tagesmütter organisatorisch getrennt. Die Sachbearbeiter erfassten die Fälle bis zur Erzeugung des Zahlungsvorschlags eigenverantwortlich. Anschließend wurden die Auszahlungslisten durch die Fachdienstleitung stichprobenhaft überprüft. Darüber hinaus wurden vom Prüfungsamt der Stadt Marburg weitere Kontrollen vorgenommen. Diese Maßnahmen können das Vier-Augen-Prinzip jedoch nicht vollständig ersetzen. Es wäre denkbar, dass Mitarbeiter einen fiktiven Fall anlegen und zur Auszahlung bringen.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, grundsätzlich alle Neuanlagen und bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und von einem unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse des Quervergleichs für das Kriterium ordnungsgemäßes IKS bei Subsystemen sind in Ansicht 118 dargestellt.

IKS bei Subsystemen		
	Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei den Subsystemen	Verhindert das IKS die Auszahlung von konstruierten Fällen ?
Bad Homburg	○	○
Fulda	⊗	⊗
Gießen	⊗	⊗
Hanau	⊗	⊗
Marburg	⊗	⊗
Rüsselsheim	⊗	⊗
Wetzlar	⊗	⊗

✓ = ja, ○ = nein, ⊗ = teilweise, × = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 118: IKS bei Subsystemen

Ansicht 118 zeigt, dass alle sieben Städte der 194. Vergleichenden Prüfung Verbesserungspotenziale beim IKS hatten.

8.3 Substanzerhaltung

8.3.1 Gesamtbetrachtung

Substanzerhaltung spiegelt sich im Jahresabschluss in der Aktivierung von Anlagegegenständen und im Erhaltungsaufwand wider. Aktivierungen sind vorzunehmen bei Investitionen, die sich als Vermögenszugang oder als wesentliche Substanzverbesserungen darstellen. Erhaltungsaufwendungen (Bauunterhaltung) sind dagegen im vollen Umfang im Zeitpunkt der Realisierung erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Ansicht 119 spiegelt die in den Jahren 2011 bis 2015 von der Stadt Marburg vorgenommene Substanzerhaltung, aufgliedert nach Investitionsmaßnahmen und Erhaltungsaufwendungen, wider.

Marburg - Investitionen und Erhaltungsaufwand			
Jahr	Investitionen	Erhaltungsaufwand	Substanzerhaltung
2011	29.728.858 €	10.286.520 €	40.015.378 €
2012	22.828.131 €	9.544.481 €	32.372.612 €
2013	26.902.641 €	10.403.130 €	37.305.771 €
2014	23.433.588 €	8.398.021 €	31.831.609 €
2015	37.017.374 €	6.797.762 €	43.815.136 €
Summe	139.910.592 €	45.429.914 €	185.340.506 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 bis 2015

Ansicht 119: Marburg - Investitionen und Erhaltungsaufwand

Wie in Ansicht 119 dargestellt, wurden in den Jahren 2011 bis 2015 durch die Stadt Marburg Investitionsmaßnahmen in Höhe von 139,9 Mio. € vorgenommen. Im Detail wurden die Straßeninvestitionen betrachtet.

Marburg - Investitionen nach Bereichen		
Jahr	Straßeninvestitionen	Übrige
2011	3.568.994 €	26.159.864 €
2012	4.126.095 €	18.702.036 €
2013	3.039.437 €	23.863.204 €
2014	3.540.378 €	19.893.210 €
2015	4.746.419 €	32.270.955 €
Summe	19.021.323 €	120.889.269 €

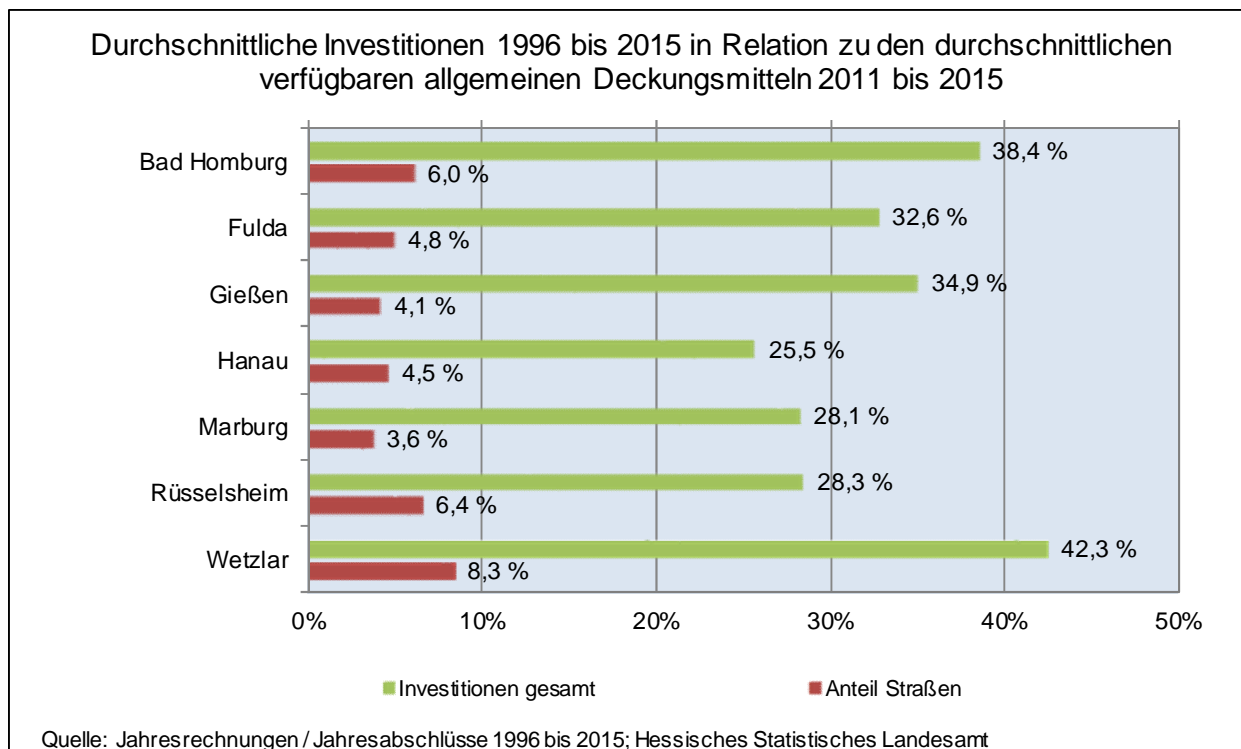
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2011 bis 2015

Ansicht 120: Marburg - Investitionen nach Bereichen

Ansicht 120 zeigt, dass die Stadt Marburg Straßeninvestitionen in Höhe von 19,0 Mio. € und insgesamt Investitionen in Höhe von 139,9 Mio. € durchgeführt hat.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtinvestitionen sind sie in Relation zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln zu setzen. Im Zeitraum 2011 bis 2015 betrug die Gesamtinvestitionen im Durchschnitt 24,6 Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel. Davon entfallen 3,3 Prozent auf Straßeninvestitionen.

Ansicht 121 zeigt im Quervergleich die durchschnittlichen Investitionen der Jahre 1996 bis 2015 in Relation zu den durchschnittlichen verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln 2011 bis 2015.

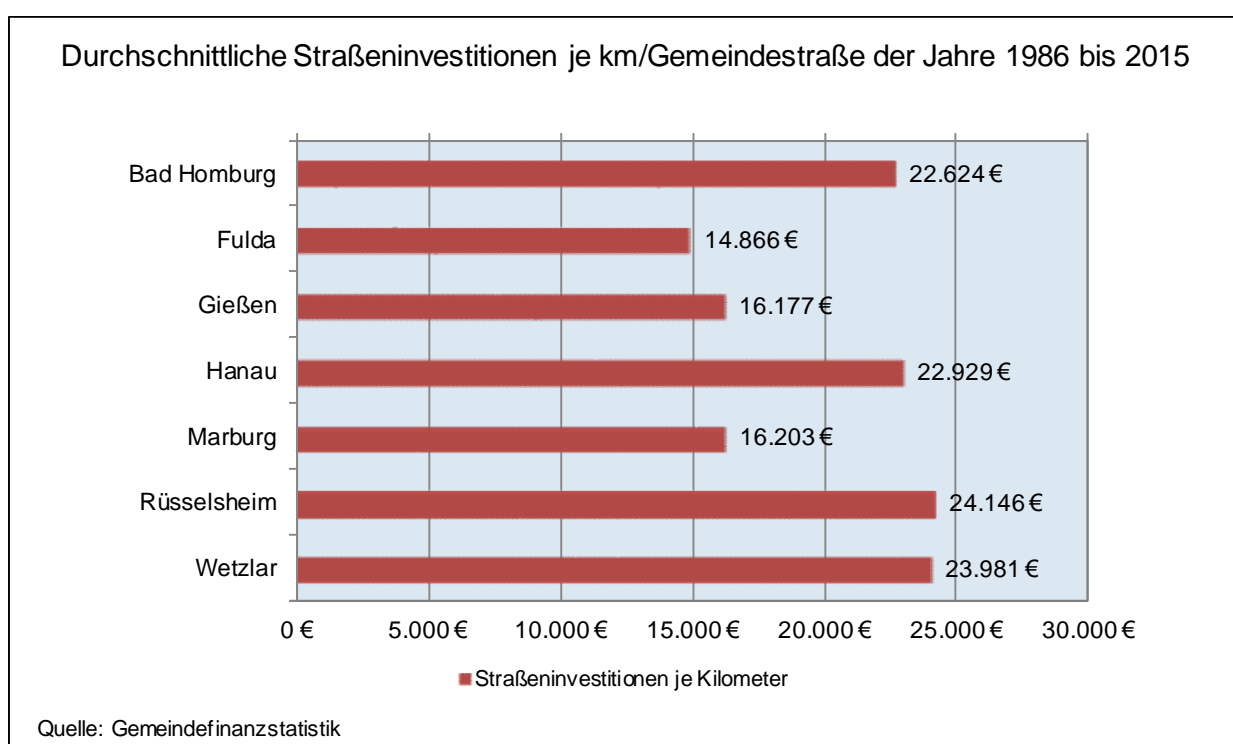


Ansicht 121: Durchschnittliche Investitionen 1996 bis 2015 in Relation zu den durchschnittlichen verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln 2011 bis 2015

Ansicht 121 zeigt, dass die Stadt Wetzlar mit 42,3 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 2015 in Relation zu den durchschnittlichen verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln die meisten Investitionen vornahmen. Die geringsten Investitionsmaßnahmen im Quervergleich wurden mit 25,5 Prozent durch die Stadt Hanau umgesetzt. Die Stadt Wetzlar führte mit 8,3 Prozent die meisten Straßeninvestitionen im Quervergleich durch. Die geringsten Straßeninvestitionen wurden in der Stadt Marburg (3,6 Prozent) durchgeführt.

8.3.2 Straßeninvestitionen

Die in den Jahren 1986 bis 2015 getätigten Straßeninvestitionen je Kilometer sind im Quervergleich in Ansicht 122 dargestellt.



Ansicht 122: Durchschnittliche Straßeninvestitionen je km/Gemeindestraße der Jahre 1986 bis 2015

Wie in Ansicht 122 dargestellt, wies die Stadt Rüsselsheim am Main mit 24.146 € je km Gemeindestraße den größten Wert an Straßeninvestitionen im Quervergleich aus. Die geringsten Ausgaben für investive Maßnahmen im Bereich Straßen nahm die Stadt Fulda vor. Die Stadt Marburg hatte mit 16.203 € je km Gemeindestraßen einen unterdurchschnittlichen Wert im Quervergleich.

8.4 Nachschau

Die Ergebnisse früherer Vergleichender Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie die Stadt Marburg sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog. Gegenstand dieser Nachschau war die 156. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“, die 163. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter: Städte und LWV“ und die 164. Vergleichende Prüfung „Kommunale Grünflächen“.

Materiell untersuchten wir, ob

- Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt und
- ausgesprochene Empfehlungen umgesetzt wurden sowie
- prognostizierte Entwicklungen eingetreten sind.

In Ansicht 123 haben wir die Anzahl der umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt.

Marburg - Nachschauergebnisse für die 156., 163. und 164. Vergleichende Prüfung			
Prüfung	Empfehlungen umgesetzt	Empfehlungen teilweise umgesetzt	Empfehlungen nicht umgesetzt
156. Vergleichende Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“	3	0	1
163. Vergleichende Prüfung „Rechnungsprüfungsämter: Städte und LWV“	22	5	4
164. Vergleichende Prüfung „Kommunale Grünflächen“	8	3	5

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 156., 163. und 164. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 123: Marburg - Nachschauergebnisse für die 156., 163. und 164. Vergleichende Prüfung](#)

Ansicht 123 zeigt, dass die Stadt Marburg von der 156. Vergleichenden Prüfung drei Empfehlungen umgesetzt und eine Empfehlung nicht umgesetzt hat. Von den Empfehlungen der 163. Vergleichenden Prüfung wurden von der Stadt Marburg 22 umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und vier nicht umgesetzt. Von den Empfehlungen der 164. Vergleichenden Prüfung wurden von der Stadt Marburg acht umgesetzt, drei teilweise umgesetzt und fünf nicht umgesetzt. Eine detaillierte Betrachtung der Nachschau ist dem Anlageband zu entnehmen.

9. Modellfamilie

Im folgenden Gliederungspunkt werden die kommunalen Einnahmen aus dem Blickwinkel der Einwohner betrachtet. Den Ausgaben der Einwohner sind die Leistungen der Stadt gegenüberzustellen.

Die Analyse zeigt, wie stark sich eine unterschiedliche Gebühren- und Hebesatzpolitik auf die Einwohner in absoluten €-Beträgen auswirkt. Es wird untersucht, welchen Betrag eine sogenannte Modellfamilie in der Stadt pro Jahr, unabhängig vom Anbieter der Leistung, zu zahlen hat. Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern (eines davon im Kindergartenalter) mit einem Bruttoeinkommen von zusammen 45.000 € und bewohnt ein Einfamilienhaus. Die Familie übernimmt in dem betrachteten Jahr außerdem die Kosten einer Bestattung.³⁸

Folgende Zahlungen an die jeweilige Gemeinde fallen an:

- Abwassergebühren: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei einem jährlichen Abwasservolumen von 150 m³ beziehungsweise einer versiegelten Fläche von 100 m²
- Gebühren für die Wasserversorgung: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei einem jährlichen Wasserbezug von 150 m³
- Standardisierte Abfallgebühren: alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei 120 Litern Restmüll inklusive eventueller Biotonne im Jahr
- Gebühren für das Bestattungswesen: Aufbewahrung eines Toten für zwei Tage mit Benutzung der Trauerhalle / Friedhofskapelle inklusive Reinigung, Bestattung in einem Reihengrab unter Inanspruchnahme von vier Sargträgern sowie eine jährliche Grabmiete
- Kindertageseinrichtungen: die jährlichen Kosten für die Vormittagsbetreuung eines Ü3-Kindes
- Grundsteuer B: die Belastung bei einem Messbetrag von 100 €

In Ansicht 124 ist die Gebühren- und Realsteuerbelastung der Modellfamilie nach den einzelnen Bereichen aufgeteilt.

³⁸ Die Bestattungskosten werden mit dem Faktor 0,1 gewichtet.

Gebühren- und Realsteuerbelastungen der Modellfamilie 2015							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Hanau	Marburg	Rüssels- heim	Wetzlar
Abwasser	325 €	347 €	368 €	353 €	264 €	481 €	336 €
Abfall	379 €	101 €	218 €	178 €	200 €	234 €	207 €
Friedhof	156 €	129 €	200 €	195 €	176 €	192 €	139 €
Wasser	362 €	318 €	320 €	308 €	329 €	312 €	351 €
Kindergarten	0 €	1.200 €	1.224 €	0 €	1.092 €	744 €	1.440 €
Grundsteuer B	345 €	330 €	600 €	460 €	330 €	800 €	460 €
Summe	1.567 €	2.425 €	2.930 €	1.494 €	2.391 €	2.763 €	2.933 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen

Ansicht 124: Gebühren- und Realsteuerbelastungen der Modellfamilie 2015

Die Stadt Marburg wies eine Gesamtbelastung in Höhe von 2.391 € für ihre Bürger aus. Die Stadt Wetzlar hatte mit 2.933 € im Quervergleich der Gebühren und Realsteuern die höchste Gesamtbelastung. Die niedrigste Belastung hatte die Stadt Hanau mit 1.494 € aufzuweisen. Die Städte Bad Homburg v.d. Höhe und Hanau erhoben keine Gebühren für die Vormittagsbetreuung von Ü3-Kindern. Die Spanne zwischen der niedrigsten und der höchsten Gebühren- und Realsteuerbelastung im Quervergleich betrug somit 1.439 € im Jahr 2015.

10. Schutzschirm und Haushaltssicherungskonzept

In einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände und dem Land Hessen sind die Regeln beschrieben, wie die am stärksten verschuldeten Kommunen identifiziert werden und wie die Entlastung vorgenommen werden soll.

Bedürftige Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets identifiziert: Der Stand der Kassenkredite in Euro je Einwohner sowie ein in einem Mehrjahresdurchschnitt statistisch hergeleitetes ordentliches Ergebnis in Euro je Einwohner. Von den sieben Städten der 194. Vergleichenden Prüfung erfüllten die Städte Hanau, Gießen und Rüsselsheim am Main die Voraussetzungen auf Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen.

Die Höhe der Entschuldungshilfen beträgt 46 Prozent des Volumens der regulären Kredite und Kassenkredite der Gebietskörperschaft zum Stichtag 31. Dezember 2009; Darlehen, die nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommen wurden, finden keine Berücksichtigung. Die Schulden werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen übernommen. Das Land Hessen übernimmt die Tilgung der abgelösten kommunalen Darlehen und zusätzliche, nach der Laufzeit der Vereinbarung gestaffelte Zinshilfen von bis zu 2 Prozent. Die Entschuldungshilfen wurden in bis zu 47 Tranchen ausgezahlt.

Um zu vermeiden, dass die entlasteten Kommunen erneut notleidend werden, mussten die teilnehmenden Kommunen mit dem Land Konsolidierungsziele und konkrete Konsolidierungsmaßnahmen vereinbaren, die auf Dauer den Haushaltsausgleich sichern.

Zum Erhebungszeitpunkt war die Stadt Marburg keine Schutzschirmgemeinde und benötigte kein Haushaltssicherungskonzept

In Ansicht 125 werden die über den kommunalen Schutzschirm gewährten Entschuldungshilfen und Konsolidierungsmaßnahmen im Quervergleich dargestellt.

Schutzschirm			
	Entschuldungshilfen	Konsolidierungsmaßnahmen in 2015	Geplantes Jahr des Haushaltsausgleichs
Gießen	77.843.351 €	12.541.939 €	2021
Hanau	54.050.833 €	44.452.852 €	2020
Rüsselsheim	128.798.418 €	25.647.000 €	2022

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 125: Schutzschirm

Wie aus Ansicht 125 zu entnehmen, planten alle Schutzschirmgemeinden der 194. Vergleichenden Prüfung, bis spätestens 2022 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Die Städte Bad Homburg v.d. Höhe, Fulda, Marburg und Wetzlar fielen nicht unter den kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen.

11. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass die Stadt Marburg rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Stadt Marburg hielt bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht ein.

Idstein, 30. August 2017

P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Dr. Günter Penné
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer